Helv. 641

Handbuch

des

Schweizerischen Staatsrechts.

Herausgegeben

von

Dr. Ludwig Snell.

Bundesstaatsrecht.

Zweiter Nachtrag zum ersten Band,

enthaltend die Tagsatzungsbeschlüsse, Konkordate, Verträge mit dem Ausland ꝛc. von 1839 bis und mit 1842.

Zürich,
bei Orell, Füßli und Comp.
1844.

38 - Cy.

Helv. 641

Handbuch

des

Schweizerischen Staatsrechts.

Herausgegeben

von

Dr. Ludwig Snell.

Bundesstaatsrecht.

Zweiter Nachtrag zum ersten Band,
enthaltend die Tagsatzungsbeschlüsse, Konkordate, Verträge mit dem Ausland ꝛc. von 1839 bis und mit 1842.

Zürich,
bei Orell, Füßli und Comp.
1844.

38-Cg.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

V o r w o r t.

Dieser z w e i t e Nachtrag zum ersten Band des schweizerischen Staatsrechts enthält die Tagsatzungsbeschlüsse der beiden Direktorialserien 1839—1840 und 1841—1842, die Verträge mit dem Ausland ꝛc. ꝛc. so wie die Partikularkonkordate, die in diesen Zeitraum fallen. Mit dem folgenden Nachtrag sollen die einzelnen Register in e i n Gesammtregister umgearbeitet werden.

Z ü r i c h, 1843.

Dr. L u d w i g S n e l l.

I. Nachträge zum zweiten Buch.

(Zu Seite 174, Nro. L.)

Bearbeitung eines Gesammtrepertoriums der ältern eidgenössischen Abschiede.

Beschluß vom 22. August 1839.

Die Tagsatzung billiget das derselben vorgelegte erste Heft eines Gesammtrepertoriums der ältern eidgenössischen Abschiede; sie ermächtigt den eidgenössischen Vorort, diese wichtige und interessante Arbeit fortsetzen zu lassen.

Note. Das erste Heft eines Gesammtrepertoriums der ältern eidgenössischen Abschiede ist den Kantonen durch vorörtliches Kreisschreiben vom 28. August 1839 mitgetheilt worden, und befindet sich im Verlag der Buchhandlung Orell, Füßli und Comp. in Zürich.

(Nro. XXIX, Band III, Seite 59 der offiziellen Sammlung.)

(Zu der vorstehenden Nummer.)

Bearbeitung des Gesammtrepertoriums der ältern eidgenössischen Abschiede.

(Siehe offiz. Samml. Band III, S. 59.)

Note. Der Tagsatzung des Jahres 1842 ist das Repertorium der Abschiede der Tagsatzung von 1803 — 1813, oder über den Zeitraum, während welchem die mediationsmäßige Bundesverfassung in der Schweiz Geltung hatte, vorgelegt worden. Es ist dieses Repertorium im Druck erschienen (Bern, bei Rätzer, 1842).

(Nro. LXVI, Bd. III, S. 153 der offiz. Samml.)

(Zu Seite 194—198).

Invalidenfond für die vier ehemaligen kapitulirten Schweizerregimenter in Frankreich.

(Siehe offiz. Samml. Band I, S. 247 bis 254, und Band II, S. 73, 103 und 104 und S. 233.)

Liquidation dieses Fonds.

A. Beschluß vom 16. August 1842.

Die Liquidation des schweizerischen Invalidenfonds ist angeordnet.

B. Beschluß vom 25. August 1842.

1) In Vollziehung der am 16. August beschlossenen Liquidation des Invalidenfonds werden an den Stand Graubünden 100 Frkn., an den Stand Thurgau 150 Frkn., an den Stand Basel-Stadttheil 400 Frkn., welche von denselben zu Aeufnung des Invalidenfonds erst kürzlich noch eingeschossen worden sind, zurückgestellt.

2) Auf dem auf der siebenundzwanzigsten Verwaltungsrechnung sich ergebenden Aktivsaldo von Frkn. 578 Rp. 51 sollen Frkn. 16 zu Gunsten des fünften Invaliden des Kantons Zug erhoben werden, welcher bei der letzten Vertheilung zufällig übergangen worden war.

3) Die in Folge dessen noch vorhandene Summe von Frkn. 562 Rp. 51 soll unter diejenigen Kantone, deren invalide Angehörige bis jetzt aus dem Invalidenfond unterstützt worden sind, im Verhältniß derjenigen Unterstützungen, welche gemäß den siebenundzwanzig Rechnungsjahren denselben waren zugestanden worden, vertheilt werden.

4) Die Verwalter des Invalidenfonds werden eingeladen, die auf solche Weise angeordnete Liquidation zur Vollziehung zu bringen.

5) Den Kantonen soll von Seite des eidgenössischen Vororts durch ein besonderes Kreisschreiben dringend empfohlen werden, ihren bei dem aufgelösten Invalidenfond betheiligten Angehörigen solche Unterstützungen auch künftig zukommen zu lassen, welche nicht geringer sind, als diejenigen, welche sie bis jetzt bezogen haben.

(LXVII, Bd. III, S. 153 und 154 der offiz. Samml.)

II. Nachträge zum dritten Buch.

(Zu Seite 718.)

Konkordat wegen gegenseitiger Auslieferung der Ausreißer besoldeter Kantonstruppen.

(Siehe offiz. Samml. Bd. I, S. 305 u. 306, und Bd. III, S. 12.)

Note. Nachdem in den Jahren 1837 und 1838 die Kantone Zürich, Bern, Solothurn, Graubünden, Aargau und Neuenburg, sowie Basel-Landschaft, im Jahr 1839 aber die Stände Luzern, Thurgau und Tessin, mithin überhaupt die Mehrheit der, dem dießfälligen Konkordat seiner Zeit beigetretenen Kantone aus diesem Konkordate auf reglementarische Weise entlassen worden sind, so fällt dasselbe aus der offiziellen Sammlung des schweizerischen Staatsrechts als eine Bestimmung weg, welche bei der Mehrheit der eidgenössischen Stände keine Gültigkeit mehr besitzt.

(Nro. XLII, Bd. III, S. 75 der offiz. Samml.)

(Zu Seite 255.)

Konkordat über die Stellung der Fehlbaren in Polizeifällen.

(Siehe offiz. Samml. Bd. I, S. 306 und Bd. II, S. 40).

Dem Konkordate über Stellung der Fehlbaren in Polizeifällen, — einem Konkordate, das unter achtzehn eidgenössischen Ständen (allen, außer den Kantonen Aargau, Waadt, Wallis und Genf) besteht, — hat die Mehrheit der konkordirenden Kantone die nachstehende Erläuterung förmlich ertheilt.

Unter dem Ausdruck „Stellung eines Fehlbaren in Polizeifällen ist nichts Weiteres zu verstehen, als daß die, einen „solchen Fehlbaren betreffenden Requisitorialien der Behörden anderer „Kantone dem Fehlbaren amtlich insinuirt und daß der Letztere aufgefordert werde, einer solchen Insinuation Folge zu leisten, ohne daß „derselbe auf irgend eine Weise durch Anwendung von Zwangsmitteln „angehalten werden muß, sich wirklich vor der Behörde, welche die „Requisition verlangt hat, zu stellen.“

In dem vorstehenden Sinn haben sich am 27. Heumonat 1840 im Schooße der Tagsatzung die Stände Zürich, Luzern, Glarus, Solothurn, St. Gallen, Graubünden, Thurgau und Tessin, sowie Basel=Stadttheil, und am 27. Wintermonat 1840 auf dem Wege der Korrespondenz nachträglich ausgesprochen die Stände Schwyz und Neuenburg, mithin zehn Stände, sowie Basel=Stadttheil, oder die Mehrheit der konkordirenden Kantone.

Zu dieser Auslegung haben dagegen bis jetzt noch nicht gestimmt die Kantone Bern, Ury, Unterwalden, Zug, Freyburg, Schaffhausen und Appenzell, sowie Basel=Landschaft, welche seiner Zeit ebenfalls dem Konkordate über die Stellung der Fehlbaren in Polizeifällen beigetreten waren.

(Nro. XLIII, Bd. III, S. 75 und 76 der offiz. Samml.)

(Zu Seite 221.)

Regulirung der Bedingungen, unter welchen Angehörige des einen Kantons Angehörige eines andern Kantons ehelichen können.

Konkordat vom 26. Heumonat 1839.

Die konkordirenden Kantone verpflichten sich, weder zu fordern noch zu gestatten, daß von ihren respektiven Gemeinden oder Korporationen eine Einzugstaxe, eine Abgabe oder irgend welche ökonomischen Leistungen für eine Heirathsbewilligung von Angehörigen anderer Kantone gefordert werden, welchen die eigenen Kantonsangehörigen nicht auf gleiche Art und in gleichem Maße unterworfen sind.

Dem vorstehenden Konkordate sind beigetreten die Stände Zürich, Bern, Luzern, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, und bedingt mit Verweisung auf das nachstehende Votum der Stand Schaffhausen, mithin im Ganzen zwölf eidgenössische Stände.

Die Gesandtschaft des Kantons Schaffhausen konnte der vorstehenden konkordatsweisen Bestimmung beipflichten, indem die Gesetze des Kantons Schaffhausen von Seite der nach jenem Kanton sich verehelichenden Angehörigen anderer Kantone keine größern Heirathsgebühren fordern, als von den eigenen Angehörigen; da indessen die Angehörigen anderer Kantone, den bestehenden Gesetzen gemäß, zugleich ein Vermögen von 200 Gulden ausweisen müssen, so mußte die Gesandtschaft gewärtigen, ob man den Kanton Schaffhausen, ungeachtet einer solchen beschränkenden Bestimmung, als dem vorgeschlagenen Konkordate beigetreten ansehen wolle.

Es haben sich zudem die meisten der konkordirenden Kantone das Gegenrecht gegen die nicht konkordirenden Stände vorbehalten.

(Nro. XLIV, Bd. III, S. 76 und 77 der offiz. Samml.)

(Zu Seite 221 - 223.)

Eheeinsegnungen und Kopulationsscheine.

(Siehe offiz. Samml. Band II, S. 24 bis 25, und S. 254.)

Dem vorstehenden Konkordat ist der Kanton Schwyz laut Erklärung vom 3. Jänner 1843 beigetreten. Es besteht dasselbe demnach auf der Uebereinstimmung von einundzwanzig eidgenössischen Ständen, indem der Stand Graubünden bei der am 11. Heumonat 1829 abgegebenen bedingten Erklärung verblieben ist.

(Nro. LXXXIX, Bd. III, S. 204 der offiz. Samml.)

Eheeinsegnungen und Kopulationsscheine.

(Siehe offiz. Samml. Bd. II, S. 24. bis 25, und S. 254.)

Nachträgliches Konkordat vom 15. Heumonat 1842.

Die eidgenössischen Stände Bern, Zürich, Luzern, Unterwalden, Zug, Freyburg, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell A. R., St. Gallen, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf, sowie Schwyz laut nachträglicher Erklärung vom 3. Jänner 1843, in der Absicht, die Vorschriften über die Eheeinsegnungen und Kopulationsscheine im Allgemeinen möglichst zu erleichtern, haben sich in theilweiser Revision des betreffenden Konkordats vom 4. Heumonat 1820 über folgende Bestimmungen vereinigt:

1. Die Bewilligung zur Einsegnung einer Ehe zwischen Angehörigen von zwei verschiedenen Kantonen, oder zwischen zwei Versprochenen des nämlichen Kantons, welche sich in einem andern Kanton wollen trauen lassen, soll auf die Vorweisung der erforderlichen Verkündungsscheine und einer Erklärung der Regierung des heimathlichen Kantons des Versprochenen (Bräutigams) ertheilt werden, durch welche bezeugt wird, daß dortseits die Bewilligung zu Einsegnung der betreffenden Ehe außer dem Kanton erfolgt sey.

2. Das Konkordat vom 4. Heumonat 1820 bleibt in allen übrigen Theilen in Kraft, insoweit dasselbe nicht durch den vorstehenden Art. 1 für die an diesem — somit theilweise revidirten — Konkordate theilnehmenden Stände modifizirt worden ist.

(Nro. XC, Bd. III, S. 204 der offiz. Samml.)

(Zu Seite 725.)

Revision des schweizerischen Zollwesens.

Beschluß vom 17. August 1840.

Art. 1. Die Tagsatzung anerkennt die revidirten Uebersichten der Zollbezüge in den Kantonen Zürich, Ury, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freyburg, Schaffhausen, Appenzell, Aargau, Thurgau, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, sowie Basel-Stadttheil, wie dieselben durch Kreisschreiben vom 1. Christmonat 1838 den Ständen mitgetheilt, und durch dieses Kreisschreiben sowohl als durch den vom Vorort am 30. Brachmonat 1839 der Tagsatzung erstatteten Bericht vervollständigt worden sind, als definitiv festgesetzt und rechtsbeständig bestehend; Alles unvorgreiflich jedoch allfällig weiterer Erörterung über Ziel und Maß in der Anwendung der auf solche Weise definitiv festgesetzten Zollbezüge.

Art. 2. Die definitive Anerkennung der am 1. Christmonat 1838 den Ständen mitgetheilten Uebersichten der Zollbezüge in den Kantonen Bern und Solothurn soll in Gewärtigung der von den betreffenden Regierungen zu ertheilenden nähern Aufschlüsse über einige bestrittene Zollbezüge noch eingestellt werden, während die Uebersicht von Basel-Landschaft aus dem Grunde vorerst neu bearbeitet werden soll, weil auf derselben nicht nur die Zollbezüge in Basel-Landschaft, sondern auch mehrere, ausschließlich Basel-Stadttheil zustehende Zollbezüge aufgenommen sind.

Die eidgenössische Expertenkommission wird angewiesen, die von Seite der Stände Bern, Solothurn, sowie Basel-Landschaft, dießfalls entweder bereits erfolgten oder noch zu gewärtigenden Eingaben sorgfältig zu prüfen.

Art. 3. In Gewärtigung der nothwendig werdenden einläßlichen Erörterungen über die neue Zoll- und Weggeldordnung im Kanton Graubünden wird über die am 1. Christmonat 1838 mitgetheilte Uebersicht der Zollbezüge in jenem Kanton für einmal nicht eingetreten.

Art. 4. Die Uebersichten der Zollbezüge in den Kantonen Luzern und St. Gallen, wie dieselben auf die Grundlage der in den Jahren 1838 und 1839 durch die Bundesversammlung ausgesprochenen Genehmigung der neuen Zollgesetze dieser Kantone seitdem abgefaßt worden sind, insoweit dieselben jenen Zollgesetzen in allen Theilen entsprechen und an die Stelle der früheren Uebersichten der Zollbezüge in den Kantonen Luzern und St. Gallen getreten sind, werden als definitiv festgestellt und rechtsbeständig bestehend, unter dem bei dem ersten Artikel aufgenommenen allgemeinen Vorbehalte, anerkannt.

Ueber die Uebersicht der Zollbezüge im Kanton Tessin wird dagegen ein jeder Entscheid für einmal verschoben.

Art. 5. In jeder Uebersicht der Zollbezüge eines Kantons, welche durch die Tagsatzung definitiv festgestellt und rechtsbeständig bestehend anerkannt worden ist, sollen durch den Vorort die in dem Kreisschreiben vom 1. Christmonat 1838 und in dem vorörtlichen Bericht vom 30. Brachmonat 1839 aufgezählten Ergänzungen, sowie diejenigen Ergänzungen nachgetragen werden, welche dadurch entstanden sind, daß die Tagsatzung des Jahres 1839 oder diejenige des Jahres 1840 vor Festsetzung der definitiven Anerkennung der Uebersichten neue Zollberechtigungen bereits ertheilt hat.

Alle auf solche Weise vervollständigten Uebersichten sollen den sämmtlichen Kantonen mitgetheilt werden.

Art. 6. Der eidgenössische Vorort wird angewiesen, auf geeignet erachtete Weise sämmtliche Tarife, welche in den genehmigten Uebersichten über die Zollbezüge in den Kantonen aufgezählt werden, wörtlich genau den Akten enthoben sich zu verschaffen und, systematisch, mit Rücksicht auf eine jede einzelne Uebersicht geordnet, in das eidgenössische Archiv niederlegen zu lassen.

Art. 7. Nach sechs Jahren sollen auf Veranstaltung des eidgenössischen Vororts Nachträge zu den definitiv festgesetzten Uebersichten der Kantone bearbeitet und den sämmtlichen Ständen mitgetheilt werden, welche Nachträge indessen nichts Anderes enthalten dürfen, als eine Aufzählung der seit der definitiven Festsetzung der Zollübersichten von Seite der Tagsatzung den betreffenden Kantonen förmlich bewilligten neuen, oder ausdrücklich bestätigten ältern, für bestimmte Zeitfristen gestatteten Zölle, Weg- und Brückengelder.

Art. 8. Im Umfange der schweizerischen Eidgenossenschaft können überhaupt ohne ausdrückliche Bewilligung der Tagsatzung keine Fuhr- und Lizenzgebühren erhoben werden.

Art. 9. Der eidgenössische Vorort wird eingeladen, mit den Vorarbeiten, welche allfällig noch nothwendig sind, um eine allgemeine Revision des schweizerischen Zollwesens einzuleiten, fortzufahren, und den Ständen von der Fortsetzung dieser Arbeiten seiner Zeit auf geeignete Weise Kenntniß zu geben.

(Nro. XLV, Bd. III, S. 77 — 79 der offiz. Samml.)

Revision des schweizerischen Zollwesens.

(Siehe offiz. Samml. Bd. III, S. 77—79.)

Note. In Vollziehung des Beschlusses vom 17. August 1840 sind den Kantonen am 19. Aprill 1841 und 9. März 1842 die durch die Tagsatzung

genehmigten revidirten Uebersichten der Zollbezüge (mit Ausnahme derjenigen in den Kantonen Bern, Graubünden und Tessin mitgetheilt worden.

(Nro. XCI, Bd. III, S. 205 der offiz. Samml.)

Revision des schweizerischen Zollwesens.

Beschluß vom 15. Heumonat 1842 über das Verhältniß älterer Zollberechtigungen zu neuern Zollgesetzen.

Die durch die Tagsatzung genehmigten Zollgesetze einzelner Kantone treten an die Stelle aller frühern Zollberechtigungen, welche die nämlichen Kantone früher besessen haben, denn durch die Annahme und durch die Sanktion eines neuen Rechtszustandes wird der früher bestandene mit allen seinen Vortheilen und mit allen seinen Nachtheilen unwiderruflich beseitigt; ohne ausdrückliche Genehmigung der Tagsatzung dürfen daher Zollansätze, die durch neuere Gesetze eingeführt oder näher festgesetzt worden, unter keinen Umständen erhöht werden, selbst in dem Fall nicht, wenn auch in früher bestandenen, gemäß der neuen Gesetze abgeschafften Zollordnungen die nämlichen Zollansätze höher gestellt waren.

(Nro. XCII, Bd. III, S. 205 der offiz. Samml.)

(Zu Seite 726.)

Konkordat über eine gemeinsame schweizerische Maß- und Gewichtsordnung, vom 17. August 1835.

(Siehe offiz. Samml., Bd. II, S. 409—434; Bd. III, S. 13.)

Im Jahr 1839 wurde den Kantonen durch den eidgenössischen Vorort folgende Druckschrift mitgetheilt:

„Tabellen zur Vergleichung der neuen Schweizermaße und = Gewichte mit den Maßen und Gewichten der Nachbarstaaten; bearbeitet in Folge Beschlusses der konkordirenden Kantone, vom 5. Hornung „1836. Bern, gedruckt bei C. Rätzer. 1839.“

(Nro. XLVI, Bd. III, S. 79 der offiz. Samml.)

Konkordat über eine gemeinsame schweizerische Maß- und Gewichtsordnung, vom 17. August 1835.

(Siehe offiz. Samml., Bd. II, S. 409—434; Bd. III, S. 13.)

Beschluß einer Konferenz von Abgeordneten der konkordirenden Stände, vom 19. August 1839.

Die Konferenz der konkordirenden Stände für die

gemeinsame schweizerische Maß- und Gewichtsordnung, nachdem sie sich überzeugt hat, daß die Zentralexpertenkommission für Maß und Gewicht die verschiedenen derselben durch die Konferenzbeschlüsse vom Hornung 1836 ertheilten Aufträge auf eine befriedigende Weise erfüllt hat;

beschließt:

1) Es ist die Zentral-Expertenkommission für Maß und Gewicht, unter bester Verdankung ihrer einsichtsvollen Leistungen, aufgelöset.

2) Die Urmaße der schweizerischen Maß- und Gewichtsordnung sollen in dem eidgenössischen Archiv, in welchem sich dieselben zufolge Verfügung des eidgenössischen Vorortes wirklich befinden, definitiv aufbewahrt bleiben.

3) Der eidgenössische Vorort wird eingeladen, die vollständige und gleichmäßige Vollziehung der neuen Maß- und Gewichtsordnung in sämmtlichen konkordirenden Kantonen sorgfältig zu überwachen; derselbe hat demnach den sämmtlichen konkordirenden Kantonen einen umfassenden Bericht, sowohl über die Art und Weise der auf ihrem Gebiete Statt gefundenen Vollziehung dieser Maß- und Gewichtsordnung, als über die ihm allfällig bekannt gewordenen Abweichungen der neuen Maß- und Gewichtsordnung in andern konkordirenden Kantonen einzureichen und, auf die auf solche Weise empfangenen Aufschlüsse gestützt, der Tagsatzung des Jahres 1840 einen genauen Bericht über die Art, wie in sämmtlichen konkordirenden Kantonen jene Maß- und Gewichtsordnung wirklich vollzogen worden, zu erstatten.

(Nro. XLVII, Bd. III, S. 79 und 80 der offiz. Samml.)

(Zu Seite 307, Nro CXX.)

Geldsorten, welche bei den eidgenössischen Kassen angenommen werden sollen.

Beschluß vom 27. Herbstmonat 1839.

Außer den bereits tariffirten Geldsorten sollen bei den eidgenössischen Kassen keine anderen Geldsorten für einmal angenommen werden.

Note. Durch die Eidgenossenschaft tariffirt sind aber, nach Ausweis der Offiziellen Sammlung, dermalen nur

a) die Brabanterthaler,

b) die deutschen Kronenthaler,

c) die französischen Fünffrankenstücke und

d) die, gemäß dem am 14. Heumonat 1819 abgeschlossenen Konkordate wegen des schweizerischen Münzfußes, in den Kantonen geprägten

groben Silbersorten, insofern dieselben der in jenem Konkordat aufgestellten Bestimmung entsprechen (offiz. Samml. Bd. I, S. 350—351; Bd. II, S. 42—43 und S. 269).

(Nro. XLVIII, Bd. III, S. 80 der offiz. Samml.)

(Zu Seite 718.)

Entlassungen aus der Linthwasserbaupolizeikommission und Wiederbesetzung der erledigten Stellen.

A) Den 24. Heumonat 1840 hat die Tagsatzung dem Herrn Alt-Bürgermeister J. J. Heß, von Zürich, die verlangte Entlassung von der Stelle eines Präsidenten der Linthwasserbaupolizeikommission, in allen Ehren und unter Verdankung der in dieser Eigenschaft geleisteten trefflichen Dienste, ertheilt, und an dessen Stelle den 31. Heumonat gleichen Jahres den Herrn Bürgermeister Konrad von Muralt, von Zürich, zu einem Präsidenten der Linthwasserbaupolizeikommission ernannt.

B) Den 27. Heumonat 1840 hat die Tagsatzung dem Herrn Ludwig Negrelli die verlangte Entlassung von der Stelle eines technischen Mitgliedes der Linthwasserbaupolizeikommission in allen Ehren und unter bester Verdankung der in dieser Eigenschaft geleisteten guten und treuen Dienste ertheilt, und am nämlichen Tage an dessen Stelle den Herrn Richard La Nicca, ab Heinzenberg, Kantons Graubünden, Oberstlieutenant im eidgenössischen Feldingenieurkorps, zu einem technischen Mitglied der Linthwasserbaupolizeikommission ernannt.

(Nro. XLIX, Bd. III, S. 81 der offiz. Samml.)

Wiederbesetzung der Linthwasserbaupolizeikommission.

Am 16. August 1842 hat die Tagsatzung die Linthwasserbaupolizeikommission für neue sechs Jahre (1843—1848) bestellt, wie folgt:

Tit. Herr Bürgermeister Konrad von Muralt, von Zürich.
„ „ Altlandammann Nazar von Reding, von Schwyz.
„ „ „ Dietrich Schindler, von Mollis, Kantons Glarus.
„ „ Johann Zweifel, Mitglied des Großen Rathes, von Maseltrangen, Kantons St. Gallen.
„ „ Oberstlieutenant La Nicca, aus dem Kanton Graubünden, als wasserbaukundiges Mitglied.

(Nro. XCIII, Bd. III, S. 205 und 206 der offiz. Samml.)

III. Nachträge zum vierten Buch.

(Zu Seite 345.)

Revidirtes allgemeines eidgenössisches Militär-Reglement.

(Siehe offiz. Samml. Bd. I, S. 260.)

Note. Nachdem am 15. Hornung 1841 der Tagsatzungsbeschluß vom 21. Heumonat 1840 über die Reorganisation des Bundesheeres in Kraft erwachsen ist, wurde, gegründet auf diesen Beschluß, sowie auf verschiedene in der offiziellen Sammlung bereits enthaltene Ergänzungen und Abänderungen des allgemeinen Militärreglements für die Eidgenossenschaft, vom 20. August 1817, eine revidirte, vom 15. Hornung 1841 datirte Ausgabe des allgemeinen Militärreglements für die Eidgenossenschaft besorgt. Es ist diese Ausgabe erschienen unter dem Titel: „Allgemeines Militärreglement für die schweizerische Eidgenossenschaft, vom 20. August 1817. (Bern, bei Rätzer, 1841.)

Im Art. 32, S. 43, erste Linie von unten der neuen Ausgabe, ist der Ausdruck ad referendum durch denjenigen ad instruendum zu ersetzen.

(Nro. LXVIII, Bd. III, S. 154 der offiz. Samml.)

Reglement über die Bewaffnung und Ausrüstung der Truppen aller Waffengattungen des eidgenössischen Bundesheeres.

Note. Das am 20. August 1842 durch die Tagsatzung festgesetzte Reglement über die Bewaffnung und Ausrüstung der Truppen aller Waffengattungen des eidgenössischen Bundesheeres ist in amtlicher Ausgabe im Druck erschienen. (Bern, bei Chr. Fischer, 1842.)

(Nro. LXXXIV, Bd. III, S. 188 der offiz. Samml.)

Modifikation des Artikels 14 des allgemeinen eidgenössischen Militärreglements, betreffend die Entlassung der Offiziere des eidgenössischen Stabes.

Beschluß vom 8. Heumonat 1842.

Der erste Absatz des Art. 14 des allgemeinen eidgenössischen Militärreglements soll lauten, wie folgt:

Art. 14. Wenn aber ein eidgenössischer Offizier sein fünfundfünfzigstes Altersjahr zurückgelegt hat, so kann er seine Ruhestandsversetzung verlangen, und behält alsdann lebenslänglich den Rang, die Auszeichnung und Ehrenberechtigungen seines damaligen Grades, ohne ferner zum aktiven Dienste aufgefordert werden zu können. Die eidgenössischen Offiziere haben überdieß auch vor dem fünfundfünfzigsten Jahre immerhin das Recht, von der Behörde, von welcher sie brevetirt worden, die Entlassung zu fordern, dieselben müssen diese aber, sowie obenerwähntes Begehren, im Laufe des Monats Jänner dem jeweiligen Präsidenten des eidgenössischen Vororts eingeben, und sie kann ihnen, außer dem nachstehenden Falle, in Friedenszeiten nicht abgeschlagen werden. Wenn jedoch die öffentlichen Zustände dergestalt beschaffen sind, daß der eidgenössische Vorort sich bewogen gefunden, die Tagsatzung oder den Kriegsrath ausserordentlich einzuberufen, oder eine Mahnung zur unverzüglichen Bereithaltung des Bundesheeres oder eines Theils desselben an die Stände zu erlassen, so darf kein Entlassungsbegehren bis zu demjenigen Monat Jänner eingegeben werden, der auf den, durch Beschluß der Tagsatzung oder vorörtliches Kreisschreiben erklärten Wiedereintritt des Normalzustandes folgt.

(Nro. LXIX, Bd. III, S. 154 und 155 der offiz. Samml.)

Berichtigung des Artikels 93 des allgemeinen eidgenössischen Militärreglements über die Auszahlung des Soldes.

Beschluß vom 11. Heumonat 1842.

Der Sold soll in der Regel am fünften, zehnten, fünfzehenten, zwanzigsten, fünfundzwanzigsten und letzten Tage eines jeden Monats ausbezahlt werden.

(Nro. LXX, Bd. III, S. 155 der offiz. Samml.)

Modifikation des Artikels 95 des allgemeinen eidgenössischen Militärreglements, betreffend die Vergütung der Fouragerationen.

Beschluß vom 23. Heumonat 1841.

Die für die Pferde einer bespannten Batterie am Ende eines Feldzugs durch Vergütung der Fouragerationen in Geld während dreißig Tagen, im Art. 95 des allgemeinen eidgenössischen Militärreglements

bestimmte Entschädigung soll künftig am Ende eines Feldzugs für sämmtliche zum Bundesheer zu stellende Trainpferde geleistet werden.

(Nro. LXXI, Bd. III, S. 155 der offiz. Samml.)

Zu Seite 354.)

Trigonometrische Vermessungen der Schweiz.

Beschluß vom 7. Heumonat 1840.

1) Der eidgenössischen Militäraufsichtsbehörde wird der vom 18. März datirte Bericht über die trigonometrischen Vermessungen verdankt, und es wird dieselbe des lebhaften Interesses, welches die sämmtlichen Stände an den dießfälligen Arbeiten nehmen und welches sie durch Unterstützung der mit Vermessungen und Gebietsaufnahmen beauftragten Ingenieurs bethätigen werden, versichert. Zugleich wird die eidgenössische Militäraufsichtsbehörde eingeladen, nach Maßgabe der ihr zu Gebote stehenden Kräfte die erforderlichen Gebietsaufnahmen, namentlich im Norden und Osten der Schweiz, zu beschleunigen, und ebenfalls mit Beschleunigung ein Uebersichtsblatt, so weit ein solches dermalen bearbeitet werden kann, an die Stände gelangen zu lassen.

2) Gegen die eidgenössische Militäraufsichtsbehörde wird zugleich die Ansicht ausgesprochen, daß die trigonometrische Aufnahme des wirklichen schweizerischen Gebiets so viel möglich vollendet werden sollte, ehe Rekognoscirungen und Terrainaufnahmen auf Kosten der Eidgenossenschaft außer den Gränzen der Schweiz vorgenommen werden.

Note. Ueber die bisherigen Ergebnisse der trigonometrischen Vermessungen in der Schweiz ist durch vorörtliches Kreisschreiben vom 31. Heumonat 1840 an die Kantone eine besondere, bei Orell, Füßli und Comp. in Zürich gedruckte Denkschrift versendet worden.

(Nro. XXX, S. 60, Bd. III, der offiz. Samml.)

(Zu Seite 361.)

Einführung des Grades eines ersten und zweiten Unterlieutenants in allen Abtheilungen des eidgenössischen Generalstabes.

Beschluß vom 3. August 1840, in Kraft erwachsen den 23. Wintermonat 1840.

1) Der Grad eines ersten und eines zweiten Unterlieutenants wird, wie derselbe bei dem eidgenössischen Feldingenieurkorps und bei dem

Artilleriestab bereits bestehet, auch für die übrigen Zweige des eidgenössischen Stabes, nämlich für das Oberkriegskommissariat und für den eigentlichen Generalstab eingeführt. Bei der Aufnahme in den letztern jedoch darf die Zahl von acht nicht überschritten werden.

2) Zur Aufnahme als zweiter Unterlieutenant in den eidgenössischen Stab ist erforderlich, daß der Betreffende einen vollständigen Lehrkurs der eidgenössischen Militärschule zu bester Zufriedenheit als Freiwilliger und auf eigene Kosten mitgemacht habe; daß derselbe durch die Regierung des Kantons, in welchem er verbürgert ist, für eine solche Stelle vorgeschlagen worden ist, sowie daß derselbe Beweise seiner Tauglichkeit nach Maßgabe der dießfälligen Bestimmung des eidgenössischen Militärreglements vom Jahr 1817 abgelegt habe.

3) Die Aufnahme zum ersten Unterlieutenant geschieht nach den bisherigen Bedingungen, sowie unter den durch Artikel 2 rücksichtlich der zweiten Unterlieutenante festgesetzten, mit der Ausdehnung für die Offiziere des Generalstabes: daß die Ernennung zum ersten Unterlieutenant auch nach zwei Jahren Dienstes als zweiter Unterlieutenant im Generalstab Statt hat.

4) Die Besoldungen für den ersten und den zweiten Unterlieutenant in allen Abtheilungen des eidgenössischen Stabes sind gleich, und zwar für den ersten Unterlieutenant auf 26 Batzen und für den zweiten Unterlieutenant auf 22 Batzen des Tages, für jeden mit einer Mundportion und zwei Fouragerationen, festgesetzt.

Die ersten und zweiten Unterlieutenante des Oberkriegskommissariats erhalten indessen die Pferderationen nur in dem Falle, wo sie in Folge ihres aktiven Dienstes wirklich Pferde halten müssen.

(Nro. XXXI, Bd. III, S. 60 der offiz. Samml.)

(Zu Seite 343.)

Organisation des eidgenössischen Kriegsrathes.

Beschluß vom 11. August 1840.

Art. 1. Die Leitung des eidgenössischen Kriegswesens wird einem eidgenössischen Kriegsrathe, als oberer Militär-, Vollziehungs- und Verwaltungsbehörde, unter den Befehlen der eidgenössischen Tagsatzung und ihres bundesgemäßen Vertreters, des eidgenössischen Vorortes, übertragen.

Derselbe besteht aus dem jeweiligen Präsidenten des eidgenössischen Vororts und vier Mitgliedern, welche die Tagsatzung aus der Zahl der eidgenössischen Obersten der verschiedenen Waffen durch geheimes und absolutes Stimmenmehr ernennt.

Die Tagsatzung wählt den Vizepräsidenten der Behörde unter den

vier wirklichen Mitgliedern. Mit dem Auslauf seiner Amtsdauer als Mitglied ist auch die Stelle eines Vizepräsidenten erledigt, und es muß zu einer neuen Wahl für diese Stelle geschritten werden.

Art. 2. Die Mitglieder bleiben vier Jahre an ihrer Stelle; alljährlich befindet sich eines derselben im Austritt.

Der Austretende ist erst nach Verfluß eines Jahres wieder wählbar.

Das Amtsjahr beginnt mit dem 1. Jenner und endet mit dem 31. Christmonat.

Das Loos bestimmt das erste Mal die Reihenfolge, nach welcher die Mitglieder des Kriegsrathes aus demselben austreten.

Neu gewählte Mitglieder treten in Beziehung auf Amtsdauer und Wiederwählbarkeit an die Stelle derjenigen, für welche sie gewählt worden sind.

Um eine gültige Schlußnahme fassen zu können, müssen außer dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter wenigstens noch zwei Mitglieder des Kriegsrathes anwesend seyn.

Art. 3. Die Tagsatzung bezeichnet je zwei Suppleanten für den eidgenössischen Kriegsrath, die aus der Zahl der eidgenössischen Obersten gewählt werden müssen, welche auch zu Mitgliedern dieser Behörde wählbar sind. Ihre Amtsdauer ist auf vier Jahre festgesetzt, nach deren Umfluß sie wieder wählbar sind.

Art. 4. Der Kriegsrath hat einen Kriegssekretär, der auf dessen Vorschlag von der Tagsatzung jeweilen auf vier Jahre mit Wiederwählbarkeit ernennt wird. Den sämmtlichen Ständen bleibt unbenommen, den Vorschlag des eidgenössischen Kriegsrathes ihrerseits durch Vorschläge für Besetzung der Stelle des eidgenössischen Kriegssekretärs zu vermehren.

Art. 5. Die Mitglieder des Kriegsrathes genießen keine fixe Besoldung, einzig während der Zeit ihrer Versammlung, oder wenn sie in Aufträgen von kompetenter Behörde von Hause abwesend seyn müssen, beziehen sie die Entschädigung nach den jeweilen von der Tagsatzung festgesetzten Bestimmungen.

Die Besoldung des Kriegssekretärs wird von der Tagsatzung bestimmt.

Art. 6. Der eidgenössische Kriegsrath versammelt sich auf die Einladung seines Präsidenten regelmäßig zwei Mal im Jahre, und zwar: ein Mal in den Wintermonaten, das zweite Mal kurz vor dem Zusammentritte der ordentlichen Tagsatzung, in dem Hauptorte des jeweiligen Vorortes. Außerdem kann er auch von der Tagsatzung oder dem Vororte außerordentlich einberufen werden.

Art. 7. Den Sitzungen des Kriegsrathes wohnt der eidgenössische Oberstquartiermeister und der Oberstartillerieinspektor mit bloß berathender Simme bei.

Der Kriegsrath kann den Oberstkriegskommissarius zu persönlicher Berichterstattung oder zur Mitberathung von Angelegenheiten, welche in sein Verwaltungsfach einschlagen, zu seinen Sitzungen einberufen.

Art. 8. Alles, was mit dem eidgenössischen Militärwesen in Verbindung steht, ist Gegenstand der Aufmerksamkeit des eidgenössischen Kriegsrathes und kann (innert den Schranken der Tagsatzungsbeschlüsse und allgemein gültigen Reglemente) seine Untersuchung und angemessene Dazwischenkunft in Anspruch nehmen.

Art. 9. Er beaufsichtigt die Vollziehung der eidgenössischen Militärorganisation und der darauf sich gründenden Reglemente und Verordnungen der Kantone; zu diesem Ende läßt er sich die Kantonal-Militärorganisationen und Verordnungen mittheilen und untersucht, ob dieselben mit den allgemeinen eidgenössischen Vorschriften übereinstimmen.

Art. 10. Es liegt ihm ob, stets genaue Kenntniß von dem Stande und der Beschaffenheit sowohl der personellen als der materiellen Streitmittel der Kantone zu nehmen, soweit dieselben, der eidgenössischen Militärorganisation gemäß, für den Bundesdienst in Anspruch genommen werden können. Die Kantone sind demnach verpflichtet, dem Kriegsrathe alljährlich längstens bis Ende Jenners die hierüber nach einem zu bestimmenden Formulare abgefaßten und beglaubigten Etats einzureichen, aus denen er nach sorgfältiger Prüfung einen Generaletat anzufertigen und mit seinem Berichte der Tagsatzung in ihrer nächsten ordentlichen Versammlung vorzulegen hat.

Art. 11. Der eidgenössische Kriegsrath ordnet die Inspektionen der Kantonskontingente sowohl in personeller als materieller Beziehung an; außerordentliche Inspektionen können indessen nur durch einen Beschluß der Tagsatzung selbst angeordnet werden. Der eidgenössische Kriegsrath hat sich über Zeit und Ort der vorzunehmenden Inspektionen mit den betreffenden Kantonen in's Einverständniß zu setzen. Er ernennt die eidgenössischen Inspektoren und ertheilt ihnen die erforderlichen Instruktionen.

Ueber das Ergebniß der abgehaltenen Inspektionen erstattet er der Tagsatzung jeweilen seinen Bericht.

Art. 12. Er soll den Standesregierungen seine Bemerkungen über wahrgenommene Gebrechen in ihren Militäreinrichtungen nebst seinen Verbesserungsvorschlägen mittheilen.

Hinwieder können die Kantone bei Anschaffungen von materiellem Bedarf oder in andern Angelegenheiten dieser Art seine Vermittlung in Anspruch nehmen, jedoch ohne Kosten für die Bundeskasse.

Art. 13. Sollte der eine oder andere der Kantone in Erfüllung der ihm obliegenden Bundespflichten hinter den Forderungen

der eidgenössischen Militärorganisation zurückbleiben, oder sich erlauben, von den allgemeinen Vorschriften abzuweichen, ohne auf die Reklamationen des Kriegsrathes zu achten, so hat dieser dem Vororte darüber zu Handen der Tagsatzung Bericht zu erstatten, damit dieselbe einschreiten könne, um die Vollziehung der Bundesvorschriften zu bewirken.

Art. 14. Die dem gesammten Bunde obliegenden militärischen Leistungen stehen unter seiner unmittelbaren Fürsorge. Er verfügt nach den Beschlüssen der Tagsatzung über die Anschaffungen des materiellen Kriegsbedarfs, sowie über die Einrichtung und den Fortgang der eidgenössischen Militärunterrichtsanstalten und bestellt das erforderliche Instruktionspersonale, die Verwalter oder Aufseher bei den eidgenössischen Zeughäusern, Magazinen, Werkstätten u. s. w. und ertheilt ihnen die erforderlichen Instruktionen.

Art. 15. Der Kriegsrath veranstaltet die auf Militärtopographie und Statistik, sowie überhaupt auf Sammlung wissenschaftlicher Hülfsmittel bezüglichen Arbeiten und beaufsichtigt und untersucht dieselben.

Art. 16. Allgemeine Reglemente, welche der Genehmigung der Tagsatzung unterliegen, werden von ihm entworfen oder vorberathen. Vollziehungsverfügungen erläßt er von sich aus.

Art. 17. Er legt der Tagsatzung jedes Jahr, unter Beobachtung der dießfalls bestehenden besondern Bestimmungen, den Voranschlag der Bundesmilitärausgaben vor und stellt Rechnung über die Verwendung der dafür bewilligten Mittel.

Er erstattet ferner der Tagsatzung alljährlich einen umfassenden Bericht über den Gang der Verwaltung und den Zustand des eidgenössischen Kriegswesens überhaupt. Dieser Bericht soll dem Vororte in dem Maße eingereicht werden, daß derselbe den Ständen ad referendum mitgetheilt werden kann.

Art. 18. Durch gegenwärtige Organisation sind aufgehoben:

a. Der dritte Abschnitt des „ersten Theils des allgemeinen Militärreglements vom Jahr 1817“ (die §§. 16 bis und mit §. 34); ebenso der erste Passus des §. 35 von den Worten: „Bei einer von der Tagsatzung ꝛc.“ bis und mit dem Worte „Stimmrecht“ im vierten Abschnitte des ersten Theils des gleichen Reglementes.

b. Der Beschluß vom 2. Herbstmonat 1817, Bestimmung der Zeit des Eintritts für die Mitglieder der eidgenössischen Militäraufsichtsbehörde (offiz. Samml. Bd. I, S. 263).

c. Vom Beschluß vom 21. Heumonat 1818, betreffend das eidgenössische Kriegssekretariat, Ziffer 2 (offiz. Samml. Bd. I, S. 264).

d. Vom Beschluß vom 3. August 1826, Ziffer 3, Ergänzung der Militäraufsichtsbehörde in Abwesenheitsfällen (offiz. Samml. Bd. II, S. 104).

Bestimmungen in frühern, durch gegenwärtige Organisation nicht aufgehobenen Reglementen und Beschlüssen, welche sich auf die Militäraufsichtsbehörde beziehen, finden auch auf den Kriegsrath ihre Anwendung.

(Nro. XXXII, Bd. III, S. 61 u. folg. der offiz. Samml.)

(Zu Seite 356.)

Organisation der eidgenössischen Militärlehranstalten.

Beschluß vom 28. Heumonat 1840.

Die eidgenössische Tagsatzung,

in der Absicht, die bestehenden eidgenössischen Militärlehranstalten auf eine den vorhandenen Bedürfnissen entsprechendere Weise zu reguliren,

beschließt:

Art. 1. Die Institute der eidgenössischen Militärschule und der eidgenössischen Lager sollen sofort einer Reform im Sinn nachstehender Artikel unterworfen werden. Dieselben bleiben jedoch fortan ganz unabhängig von einander.

Art. 2. In Uebereinstimmung mit Art. 90 des eidgenössischen Militärreglements bleibt der Zweck der eidgenössischen Militärschule: die Ertheilung desjenigen Unterrichts, der in den Kantonen nur theilweise oder mit Schwierigkeiten Statt finden kann.

Die Militärschule soll alljährlich Statt finden.

Die Dauer der Militärschule wird für einige Theile der Instruktion verlängert.

Sie ist zunächst für die Artillerie und für das Genie bestimmt, kann jedoch auch für andere Waffengattungen und für den Generalstab benutzt werden.

Es soll auf angemessene Weise für die Remuneration der Instruktoren gesorgt werden.

Es soll Vorsorge getroffen werden, daß diejenigen, welche die Militärschule zu benutzen haben, zu dem Statt findenden Unterricht gehörig vorbereitet seyen.

Zu Bestreitung der Kosten dieser verbesserten Anstalt und der Ergänzung des für die Militärschule erforderlichen Materiells wird der

Militäraufsichtsbehörde jährlich ein Kredit, in der Regel im Betrag von 35,000 Franken, eröffnet werden.

Art. 3. In Uebereinstimmung mit dem Art. 89 des eidgenössischen Militärreglements bleibt der Zweck der Lager: der erforderliche gleichförmige Unterricht größerer Truppenabtheilungen und die Uebung der Offiziere vom eidgenössischen Generalstab, der Kantonalstabsoffiziere und der Aidemajore des Lagerkorps.

Die in diese Lager zu berufende Anzahl von Truppen wird auf ungefähr das Doppelte der bis dahin einberufenen Anzahl gebracht und soll, alles inbegriffen, höchstens 4,500 Mann betragen.

Die Dauer der Lager wird verlängert und wenigstens auf 21 Tage gebracht.

Es soll Vorsorge getroffen werden, daß die in die Lager einrückenden Truppen zu den Statt findenden Uebungen gehörig befähigt seyen.

Die Lager sollen von zwei zu zwei Jahren abgehalten werden.

Zu Bestreitung der Kosten, welche durch die Vermehrung der Mannschaft und die Verlängerung der Dauer und andere untergeordnete Verbesserungen erwachsen, soll der Militäraufsichtsbehörde (dem Kriegsrath) jährlich ein Kredit im Betrag von 75,000 Franken eröffnet werden.

Art. 4. Zum Behuf der praktischen Instruktion der Offiziere des eidgenössischen Generalstabs und der Kantonalstabsoffiziere sollen während den ersten Tagen des Lagers die Kadres der für dasselbe bestimmten Truppen einberufen werden.

Art. 5. Es sollen zur Bildung von Instruktoren in angemessener Weise von Zeit zu Zeit Instruktionskurse eröffnet werden.

Art. 6. Die Militäraufsichtsbehörde (der Kriegsrath) hat

a. wohlerwogene Pläne für die Abhaltung der Instruktionskurse, der Militärschule und der Lager, nach den in den obigen Artikeln enthaltenen Grundsätzen der Tagsatzung vorzulegen, und

b. im Weitern die Mittel zu erwägen und zu beantragen, welche einen gleichförmigen Unterricht in den Kantonen nicht nur einzuführen, sondern auch für die Zukunft zu sichern vermögen.

Art. 7. Zur Deckung der mit den verschiedenen erweiterten Militärinstituten verbundenen Auslagen dürfen die Beiträge der Stände nicht erhöht werden.

(Nro. XXXIII, Bd. III, S. 65 u. folg. der offiz. Samml.)

Plan für Reorganisation der eidgenössischen Militärschule zu Thun.

(Siehe offiz. Samml. Bd. III, S. 65 und 66.)

Beschluß vom 19. Heumonat 1841.

I. Eintheilung der Schule.

Die eidgenössische Militärschule wird in drei Unterabtheilungen eingetheilt:

1. Abtheilung für den Unterricht des Genie's.
2. Abtheilung für den Unterricht der Artillerie und des Trains.
3. Abtheilung für den Unterricht der Offiziere des Generalstabs.

Der Unterricht der zweiten Abtheilung wird in eine Vorbereitungs- und in eine Applikationsschule eingetheilt. Die dritte Abtheilung hat nur alle zwei Jahre, und zwar in dem Jahre statt, wo kein Uebungslager abgehalten wird.

II. Dauer der Schule.

Die Dauer der Schule ist neun Wochen, die Tage der Ankunft und Abreise nicht gerechnet. Ueberdieß werden von den Offizieren der ersten und dritten Abtheilung zwei Wochen militärischen Rekognoszirungen gewidmet.

Die Dauer der Vorbereitungsschule der zweiten Abtheilung ist drei, und die der Applikationsschule sechs Wochon.

III. Stab der Schule.

Der Stab der Schule ist folgendermaßen zusammengesetzt:

1. Für die Leitung und die Verwalung:

1 Kommandant der Schule. 1 Quartiermeister. 1 Arzt. 1 protestantischer Geistlicher. 1 katholischer Geistlicher. 1 Sekretär. 1 Krankenwärter. 1 Magazinverwalter.

2. Für die Instruktion.

a. Instruktoren des Genie's. 1 Oberinstruktor. 1 bis 2 Instruktoren zweiter Klasse.

b. Instruktoren der Artillerie. 1 Oberinstruktor. 1 Instruktor erster Klasse. 4 Instruktoren zweiter Klasse. 3 Instruktoren dritter Klasse, mit Unteroffiziersrang. 1 Trompeterinstruktor.

c. Instruktor des Generalstabs. 1 Oberinstruktor.

IV. In die Schule berufene Mannschaft.

Es sollen jedes Jahr in die Schule berufen werden:

1. Offiziere des eidgenössischen Stabs.

2 Offiziere des Geniestabs. 2 Offiziere des Artilleriestabs. 6 Offi-

ziere des Generalstabs (oder 12 bis 16 alle zwei Jahre). Total: 10 Offiziere.

Diese Offiziere werden die Kurse ihrer betreffenden Zweige mitmachen.

2. Genietruppen.

a. Sappeurs. 2 Offiziere. 1 Feldweibel. 2 Wachtmeister. 4 Korporale. 1 Tambour. 1 Frater. 29 Sappeurs. Total: 40 (nämlich 8 per Kompagnie).

b. Pontonniere. 1 Offizier. 1 Wachtmeister. 2 Korporale. 12 Pontonniere. Total: 16 (nämlich 8 per Kompagnie).

3. Artillerie und Train.

24 Artillerieoffiziere. 2 Trainoffiziere von den Kantonen, die keine Artillerie liefern. 1 Pferdarzt. 4 Feldweibel. 4 Fouriere. 4 Trainwachtmeister. 4 Trainkorporale. 2 Frater. 3 Hufschmiede. 3 Sattler. 6 Trompeter. 112 Wachtmeister, Korporale, Gefreite und Kanoniere. 72 Gefreite und Soldaten des Trains. Total: 241.

Die Vertheilung auf die Kantone soll im Verhältniß ihrer zum Bundesheere zu liefernden Artillerie- und Trainmannschaft statt haben.

Davon wohnen der Vorbereitungsschule bei:

24 Artillerieoffiziere. 2 Trainoffiziere. 1 Feldweibel. 1 Fourier. 1 Trainwachtmeister. 1 Trainkorporal. 1 Frater. 1 Sattler. 1 Trompeter. 12 Wachtmeister, Korporale, Gefreite und Kanoniere. 14 Gefreite und Soldaten des Trains, welche aus den Kantonen, die keine Artillerie liefern, genommen werden. Total: 59.

Die Uebrigen rücken auf die Eröffnung der Applikationsschule ein.

V. Pferde.

Zum Dienste der Schule sind hundert und zehn Pferde bestimmt: nämlich: 30 Reitpferde. — 80 Zugpferde . Total: 110. —

Die Ankunft dieser Pferde findet zur nachbestimmten Zeit statt:

Beim Beginn der Schule 2. — Im Anfang der ersten Woche 12. — Im Anfang der zweiten Woche 8. — Im Anfang der vierten Woche 30. — Im Anfang der sechsten Woche 22. — Im Anfang der achten Woche 36. 110 Pferde.

Der Miethzins und Unterhalt dieser Pferde kommt auf Rechnung der Schule.

VI. Instruktion.

Die Instruktion für alle drei Abtheilungen wird in theoretischen und praktischen Unterricht abgetheilt und unter die verschiedenen Instruktoren vertheilt; der Gang derselben wird von dem Kommandanten der Schule geleitet und überwacht.

Die Instruktion wird folgende Gegenstände umfassen:

a. Für das Genie. Feldbefestigung und die Elemente der permanenten Befestigung; — militärische Zeichnung; — Kastrametation; — Anfangsgründe der Geodesie; — Topographie und Nivellirung, auf die Darstellung des Terrains angewandt; — militärische Rekognoszirung; — Angriff und Vertheidigung der Plätze; — Ballistik und Wirkung der Geschosse: — Grundsätze der Strategie; — Taktik, auf die verschiedenen Waffen angewandt; Ausstellung und Erklärung der verschiedenen gebräuchlichen Etats und Formulare für den eidgenössischen Stab; — Grundsätze der Verwaltung in den verschiedenen Korps.

b. Für die Artillerie. Theorie der Artillerie; — Verfertigung von Munition, Feuerwerk ꝛc.; — Hebe- und Lastenbewegungen; — Instruktion über das Zeichnen und den Bau der Batterien; — Instruktion über Angriff und Vertheidigung der Verschanzungen; — Nomenklatur und Bedienung der Feld- und Positionsgeschütze; Manövers und Evolutionen bespannter Batterien; — Scheibenschießen ꝛc.; — Stalldienst; — Reit- und Fahrschule; — innerer- und Felddienst; — Komptabilität und Verwaltung.

c. Für den Generalstab. Die Bataillons-, die Eskadrons- und die Batterieschule; — Linienmanövers; — Grundsätze der Strategie; — Taktik, auf die verschiedenen Waffen angewandt; — Felddienst; — Feldbefestigung; — Kastrametation; — Topographie und Elemente der physischen Geographie; — militärische Rekognoszirungen; Ballistik und Wirkung der Geschosse; Aufstellung und Benutzung der verschiedenen, im eidgenössischen Stab gebräuchlichen Etats und Formulare; — Grundsätze der Verwaltung der verschiedenen Korps; — Pferdekunde, soweit solche das Aeußere des Pferdes und dessen Behandlung beschlägt; — Reitschule.

VII. Verwaltung.

Der Quartiermeister ist mit der Verwaltung der Schule beauftragt.

Die Rechnungen müssen spätestens drei Monate nach Beendigung des Instruktionskurses abgelegt werden.

VIII. Besoldung der Angestellten an der Schule und der in dieselbe berufenen Offiziere des eidgenössischen Stabes.

Die Besoldung der Angestellten an der Schule und der einberufenen Offiziere des eidgenössischen Stabes, die auf Rechnung derselben bestritten wird, ist folgendermaßen festgesetzt:

Kommandant der Schule	per Reisetag .	Frkn.	16	Rp.	—
	„ Aufenthaltstag	„	16	„	—
Für ein effektiv gehaltenes Pferd eine Fourageration		„	1	„	—

Oberinstruktor . .	per Reisetag .	Frkn.	16	Rp.	—
	„ Aufenthaltstag	„	12	„	—
Instruktor erster Klasse .	„ Reisetag .	„	14	„	—
	„ Aufenthaltstag	„	10	„	—
Instruktor zweiter Klasse	„ Reisetag .	„	12	„	—
	„ Aufenthaltstag	„	8	„	—
Quartiermeister . .	„ „	„	6	„	—

Er erhält ferner eine Entschädigung für Abschließung der Kontrakte und Regulirung der Rechnungen und Skripturen u. s. w.

Arzt	per Reisetag .	Frkn.	8	Rp.	—
	„ Aufenthaltstag	„	6	„	—
Katholischer Geistlicher .	„ Reisetag .	„	6	„	—
	„ Aufenthaltstag	„	4	„	—
Offiziere des eidgenössischen Stabs	„ Reisetag .	„	5	„	50
	„ Aufenthaltstag	„	3	„	50
Trompeterinstruktor .	„ Reisetag .	„	6	„	—
	„ Aufenthaltstag	„	4	„	—
Instruktor dritter Klasse	„ Reisetag .	„	4	„	—
	„ Aufenthaltstag	„	3	„	—
Sekretär . . .	„ Aufenthaltstag	„	2	„	—
Protestantischer Geistlicher, Entschädigung ꝛc.		„	60	„	—
Entschädigung des Krankenwärters, zirka .		„	80	„	—
Entschädigung des Magazinverwalters, zirka		„	100	„	—

Die Besoldung der in die eidgenössische Militärschule berufenen Unteroffiziere und Soldaten des Genie's, der Artillerie und des Trains liegt wie bisdahin den betreffenden Kantonen ob. Diese Besoldung soll für die Offiziere und die übrige Mannschaft aller Kantone die gleiche seyn, und zwar:

Für die Offiziere	per Reisetag .	Frkn.	5	Rp.	50
	„ Aufenthaltstag	„	3	„	50
Für die Unteroffiziere und die übrige Mannschaft . .	„ Reisetag .	„	1	„	50
	„ Aufenthaltstag	„	—	„	90

IX. Verschiedene auf Rechnung der Schule zu bestreitende Gegenstände.

Die Munition zu den Schießübungen wird durch die Schule und aus dem eidgenössischen Vorrath geliefert.

Ebenso werden von der Schule bestritten:

1. Die Kosten für Miethzins für die Exerzierplätze, die Theoriesäle, das Reithaus, Büreau, Schoppen, Ställe ꝛc.
2. Der Unterhalt der der Schule angewiesenen Gebäude, des Polygons, des Zielwalls.

3. Der Unterhalt des Brückenmaterials und der Genieeffekten.
4. Der Unterhalt der Geschirre und Traingeräthe.
5. Der Ankauf und Unterhalt des Kasernenmobiliars ꝛc.
6. Der Ankauf und Unterhalt der Instrumente, Modelle, Maschinen, Werkzeuge, Geräthschaften, Bücher ꝛc. für das Genie und die Artillerie.
7. Die Beleuchtung der Kasernen, des Wachtzimmers und der Ställe.
8. Das Kochholz.
9. Medikamente für die Mannschaft und die Pferde.
10. Endlich alle Vorräthe und Nebenunkosten zur Bestreitung der Bedürfnisse der Schule.

X. Zusammenzug der Kosten für die Schule.

Nach obigen Erläuterungen würden die für den Dienst der Schule bestimmten Fonds folgendermaßen vertheilt werden:

A. Administration der Schule.

Personale	Frkn.	2,938	
Verschiedenes . . .	„	2,462	
			Frkn. 5,400

B. Genieabtheilung.

Personale	Frkn.	2,201	
Verschiedenes . . .	„	2,699	
			Frkn. 4,900

C. Artillerieabtheilung.

Personale	Frkn.	5,284	
Pferde, Miethzinse u. Unterhalt	„	10,410	
Munition und Verschiedenes .	„	6,606	
			Frkn. 22,300

D. Abtheilung des Generalstabes.

Personale und Verschiedenes	Frkn. 2,400
	Frkn. 35,000

Ein Militärschulrath, bestehend aus dem Oberstquartiermeister oder Artillerieinspektor, als Präsidenten, dem Kommandanten der Schule, den beiden Oberinstruktoren des Genie's und der Artillerie und dem Quartiermeister, wird im Allgemeinen den Gang der Schule überwachen und sich obligatorisch am Ende des Instruktionskurses versammeln, um die Leistungen der Offiziere und Aspiranten zu beurtheilen und über die verschiedenen Verbesserungen, deren die Anstalt fähig wäre, Berathungen zu pflegen.

Der Bericht des Schulrathes der eidgenössischen Militärschule zu Thun soll, insoweit er die Leistungen der Militärs eines Kantons betrifft, einem jeden Kanton mitgetheilt werden.

In den Jahren, wo Generalstabsschule gehalten wird, soll der Instruktor derselben dem Militärschulrath mit berathender Stimme beiwohnen.

(Nro. LXXIX, Bd. III, S. 170—176 der offiz. Samml.)

Plan für Organisation der eidgenössischen Uebungslager.

(Siehe offiz. Samml. Bd. III, S. 65 und 66.)

Beschluß vom 19. Heumonat 1841.

1) Die in das Uebungslager einrückenden eidgenössischen Truppen bilden eine Division.

Diese besteht, außer dem eidgenössischen Generalstab, aus folgenden Abtheilungen:

a. Eine Abtheilung Sappeurs. b. Eine Abtheilung Pontonniere.
c. Zwei bespannte Batterien. d. Vier Kompagnien Kavallerie.
e. Vier Kompagnien Scharfschützen. f. Acht Bataillone Infanterie.

Die Zusammensetzung dieser Abtheilungen und der Bestand jedes dieser Korps ist durch den Kriegsrath folgendermaßen festgesetzt worden.

Mit dem Gesundheitspersonal, den eidgenössischen Stäben und den Feldpredigern soll dieses Truppenkorps einen Totalbestand von 4309 Mann und 447 Pferden darbieten.

In diesem Personalbestand sind 301 Offiziere inbegriffen, wovon 25 zum eidgenössischen Generalstab gehören, sowie 840 Unteroffiziere und Korporale der verschiedenen Waffen.

2) Das Lagerkorps wird durch einen eidgenössischen Obersten kommandirt, welchem ein Generalstab beigegeben wird.

3) Die Genietruppen, die Artillerie und die Kavallerie stehen unter den unmittelbaren Befehlen des Befehlshaber des Lagers; jedoch hat jede dieser verschiedenen Abtheilungen ihren eigenen Anführer.

4) Die Infanterie und die Scharfschützen bilden zwei Brigaden, deren jede von einem eidgenössischen Obersten kommandirt werden soll.

Der Kriegsrath wird das Nähere über die Bildung der Brigaden bestimmen.

5) Der Kriegsrath wird ferner den Ort, wo das Lager abgehalten werden soll, und den Zeitpunkt der Eröffnung bezeichnen, und behält sich vor, der hohen Tagsatzung die allfällig weiter nöthigen Mittheilungen in Bezug auf den erstern Punkt zu machen.

6) Die Lieferung der Zelte für die Truppen fällt den Kantonen zu; die Zelte für den eidgenössischen Generalstab werden aus den eidgenössischen Magazinen geliefert.

Die Train- und Kavalleriepferde werden kantonnirt.

7) Der Sold und die Rationen werden nach den reglementarischen Vorschriften ausbezahlt und abgereicht werden.

8) Der Kriegsrath wird dem Kriegskommissariat hinsichtlich aller vorläufigen Maßnahmen, welche zur Errichtung des Lagers zu treffen sind, insoweit solche den administrativen Dienst betreffen, seine Weisungen ertheilen.

9) Die Dauer des Lagers ist 21 Tage, die Tage der Ankunft und des Abmarsches nicht inbegriffen.

Der Kriegsrath kann jedoch zu früherer Aufhebung des Lagers Vollmacht ertheilen, wenn außerordentliche Umstände diese Maßregel nothwendig machen sollten.

10) Der Divisionsstab, die Brigaden-, Artillerie- und Kavalleriestäbe können, wenn es der Kriegsrath für nöthig erachtet, zum voraus auf eine gewisse Zeit, die acht Tage nicht überschreiten darf, auf den Lagerplatz einberufen werden.

11) Da das allgemeine eidgenössische Militärreglement [Art. 89, Passus 3] die Bestimmung enthält: „es soll Vorsorge getroffen werden, daß die in das Lager einrückenden Truppen zu den statt findenden Uebungen gehörig befähiget seyen," — so wird der eidgenössische Kriegsrath den betreffenden Kantonen jeweilen näher bezeichnen, welche Kenntnisse, Fähigkeiten und Instruktion die in ein eidgenössisches Uebungslager abzusendenden Truppen der verschiedenen Waffen besitzen müssen, gemäß dem, dem gegenwärtigen Beschluß angehängten Programm.

Der Kriegsrath wird in seinem Bericht an die Tagsatzung über die Ergebnisse eines eidgenössischen Uebungslagers besonders genau angeben, inwieweit diese Vorschriften erfüllt worden sind.

12) Der Kriegsrath wird durch besondere Reglemente bestimmen:

a. Die innere Leitung des Lagers.

b. Die Eintheilung der dem Lager gewidmeten Zeit, hinsichtlich des Ganges der Instruktion.

c. Die Art der zu gebenden Instruktion, deren Hauptgegenstand das Wirken der Truppen in vereinigten Massen, das Zusammenwirken der verschiedenen Waffen, die genaue Kenntniß des innern und äußern Dienstes und die praktische Instruktion des Generalstabes seyn soll.

Der Befehlshaber des Lagers ist für die Vollziehung dieser Reglemente und der Spezialbefehle, welche der Kriegsrath zu deren näheren Entwicklung ertheilen wird, verantwortlich.

13) Der Kriegsrath wird besonders darauf achten, daß während dem ersten Theil des Lagers die Kadres und der Generalstab mit Beihülfe tüchtiger Instruktoren eine umfassende und gründliche Instruktion erhalten.

Es soll zur Bestreitung der Kosten dieser Instruktion ein besonderer Kredit auf die für das Lager bestimmten Fonds eröffnet werden.

Der Kriegsrath wird durch eines oder mehrere aus seiner Mitte abgeordnete Mitglieder die Inspektion über die Abhaltung des Lagers ausüben.

Er wird den Modus dieser Inspektion festsetzen und der Tagsatzung einen genauen, ausführlichen Bericht über deren Ergebnisse abstatten.

Programm

derjenigen Gegenstände, über welche die in ein eidgenössisches Uebungslager berufenen Truppen gehörig instruirt sein müssen.

A. Für die Offiziere und Unteroffiziere aller Waffengattungen insbesondere.

1. Der innere Dienst.
2. Die Militärkomptabilität für Jeden, soweit er seinen und die unter ihm stehenden Grade betrifft.
3. Der Wachtdienst und so viel möglich die Grundsätze des Felddienstes.
4. Für die Stabsoffiziere und Aidemajore: die Theorie der Linienmanövers.

B. Für die Mannschaft aller Waffen.

1. Der Wachtdienst, und
2. Der innere Dienst.

C. Für die Sappeurs und Pontonniere.

Daß sie wenigstens eine Instruktionsschule durchgemacht haben.

D. Für die Artillerie.

Die Kenntniß der Feldgeschütz- und der Batterieschule.

E. Für die Kavallerie.

1. Die Reitschule, und
2. Die Zugsschule.

F. Für die Scharfschützen.

1. Die Soldaten- und die Pelotonsschule, und
2. Die zerstreute Fechtart; beides insoweit es für diese Waffe erforderlich ist.

G. Für die Infanterie.

1. Die Soldaten-, Pelotons- und Bataillonsschule.
2. Für die Jäger überdieß: die Manövers der leichten Truppen.
(Nro. LXXX, Bd. III, S. 176–179 der offiz. Samml.)

Unterstützung derjenigen Offiziere, welche sich im Ausland auszubilden beabsichtigen.

Beschluß vom 5. Heumonat 1842.

1. Der eidgenössische Vorort wird eingeladen, jungen fähigen Schweizern den Besuch guter auswärtiger Militärschulen, und zwar vorzüglich von Applikationsschulen, so viel möglich zu erleichtern und sich eintretenden Falles zu Gunsten bereitwilliger schweizerischer Offiziere zu verwenden, auf daß dieselben in angemessener Stellung an fremden Feldzügen Theil nehmen können, immerhin aber in dem Verstande, daß weder die Einen noch die Andern von einer solchen Verwendung weitere Ansprüche an die Eidgenossenschaft abzuleiten berechtigt sein sollen.

2. Es soll dem eidgenössischen Kriegsrath im Budget für die allgemeinen Militärausgaben ein jährlicher Kredit von Frkn. 1000 bis 2000 eröffnet werden, um unter der erforderlichen Mitwirkung des eidgenössischen Vororts geeignete Offiziere des eidgenössischen Stabes auswärtigen größern Truppenübungen beiwohnen zu lassen oder auch behufs näherer Kenntnißnahme von solchen neuen Erfindungen und Verbesserungen in der Militärtechnik, die auch für die Schweiz besonderes Interesse darbieten, ins Ausland senden zu können.

Die Tagsatzung behält sich jedoch vor, den Kredit von Jahr zu Jahr zu erneuern oder nicht, und der gegenwärtige Beschluß ist überhaupt nicht als bleibende Norm anzusehen.

3. Der eidgenössische Kriegsrath wird ermächtigt, den in dem einen Jahr nicht verwendeten Theil des ihm für obige Zwecke bewilligten Kredites im kommenden Jahr dafür verwenden zu dürfen; jedoch soll eine solche Uebertragung nur für ein Jahr statt finden dürfen, und alle zwei Jahre sind die allfällig nicht verwendeten, zu dem benannten Zwecke eröffneten Kredite jedenfalls als erloschen zu betrachten.

(Nro. LXXXI, Bd. III, S. 180 der offiz. Samml.)

Ankauf der Allmend bei Thun auf eidgenössische Rechnung.

Beschluß vom 15. Heumonat 1841.

1. Die eidgenössische Tagsatzung ertheilt dem von dem Kriegsrath

gestellten Antrag zu dem Ankaufe der Allmend von Thun auf Rechnung der Eidgenossenschaft — ihre Zustimmung.

2. Sie ermächtigt in Folge dessen den eidgenössischen Kriegsrath, auf die vorgelegten Grundlagen hin mit der betreffenden Behörde der Stadt Thun zu unterhandeln, und nach näherer und bestimmter Festsetzung der Bedingungen den Kauf definitiv abzuschließen.

3. Die für den Ankauf der Allmend bei Thun nothwendigen Gelder sind dem eidgenössischen Kriegsrath auf die eidgenössischen Kriegsfonds angewiesen.

(Nro. LXXXII, Bd. III, S. 181 der offiz. Samml.)

Kaufvertrag vom 2. Wintermonat und 1. Christmonat 1841, durch welchen die Allmend bei Thun Eigenthum der Eidgenossenschaft geworden ist.

A. Hauptvertrag.

Kund und zu wissen sei hiermit:

daß die Kistenkommission des vereinigten Familiengutes der Burger von Thun, in Folge Beschlusses der Hauptversammlung vom 14. April 1841, im Namen und aus Auftrag derselben, aufrechter Maßen verkauft habe dem Tit. hohen Kriegsrathe, Namens und zu Handen der schweizerischen Eidgenossenschaft,

mit Ermächtigung der hohen Tagsatzung
vom 15. Juli 1841;

nämlich:

Denjenigen Theil von der Allmend zu Thun, der bisdahin unausgetheilt als Weidgang ist benutzt worden, mit den darauf stehenden zwei Gebäuden, Sööden, Garten, Frucht- und andern Bäumen, haltet das Land nach der von der Eidgenossenschaft vorgenommenen Messung circa fünfhundert und fünf Jucharten zu 40,000 □ Fuß Schweizermaß, zum Zwecke der Abhaltung eidgenössischer Uebungslager und der eidgenössischen Militärschule und zu Benutzung derselben als Weidgang. Dieser Allmendtheil stoßt Sonnenaufgangs an die Bad- und Wirthschaft sammt Land des Herrn Spitalvogt Teuscher, die Liegenschaften der Herren Rudolf Hürner, Rechtsagent, Johann Siegenthaler, Küher, Friedrich Deci, Gottlieb Lanzrein, Rudolf Stähli, Kreuzwirth, und an die obere ausgetheilte Allmend oder an den Graben, Mittags an das obrigkeitliche Kandergrien, die Pfrund- und die obere und untere Zollhausmatten und von

da bis an die Aare, Eingangs an die ausgetheilten Allmendloos und die ehemalige Roßweid, und Mitternachts an die Aare bis zum ersten Anstoß.

Die Gebäude sind unter Nr. 298 und 299 für L. 10,500 in der obrigkeitlichen Brandassekuranz versichert.

Das Eigenthum des verkauften Allmendbodens ist außer denjenigen Beschränkungen, welchen nach den Gesetzen des Kantons Bern alles Grundeigenthum unterliegt, auch allfälligen Armen- und Gemeindslasten, sowie folgenden besondern Beschränkungen zu Gunsten dritter Personen unterworfen.

I. Zehntpflicht.

Die verkaufte Allmend steht in einer Zehntmarke, worin das Zehntrecht zu Gunsten dem Bürgerspital von Thun zur Hälfte und dem Haus Spiez zur andern Hälfte zusteht; dieselbe ist bis dahin, mit Ausnahme desjenigen Theiles der sogeheißenen Bannau, welche bereits ausgemarchet sich befindet, niemals aufgebrochen worden, und sie genießt daher der Vortheile des Gesetzes vom 5. September 1835, wornach Neubrüche künftig zehntfrei sind, weßhalb die Zehntpflicht auch nur unter Verwahrung aller Rechte angezeigt wird.

II. Dienstbarkeiten.

a. Dem Verkauften liegt die Pflicht ob, die Einfristung und Unterhaltung der Einzäunung der ausgetheilten Allmendlöser bei der obern und untern Allmend, dem Kandergrien und der Roßweid nach bis an die Aare zu machen.

b. Ferner liegt demselben die Pflicht ob, die Schwellen der Aare nach zu unterhalten. — Die Schiffleute haben die Befugniß, ihre Schiffe dem Ufer nach durch Pferde die Aare hinauf ziehen zu lassen.

c. Die Zu- und Vonfahrten, wie auch den Zu- und Vongang zu den sämmtlichen auf der Morgenseite an die Allmend anstoßenden Privatbesitzungen oder Liegenschaften und zu den zwei Pfrundmatten am Kandergrien.

d. Gleichermaßen die Zu- und Vonfahrten, wie auch den Zu- und Vongang zu den ausgetheilten Allmendlosen, sowohl der obern als der untern Allmend, zu der Roßweid und den Kandermatten, auf den bisherigen Fahr- und Fußwegen.

e. Dem Graben nach nach Thierachern und der Aare nach gegen Uttigen rc. gehen Fußwege.

f. Existiren auf der verkauften Allmend zwei Griengruben, die eine auf der linken, die andere auf der rechten Seite der die Allmend durchschneidenden, öffentlichen, nach Uetendorf rc. führenden Straße, deren Gebrauch und Verwendung nach Vorschrift des Gesetzes über den Straßenbau der Staatsverwaltung zusteht.

III. Anzeige.

1. Der beim Kandergrien angebrachte Brunnen gehört zum Verkauften; hingegen Grund und Boden, worauf derselbe steht, gehört zum obrigkeitlichen Kandergrien.

2. Die auf der Allmend stehenden, mit Ausnahme von Grund und Boden, Privaten eigenthümlich angehörenden drei Hütten oder Cantinen, werden für dieselben, gegen Bezahlung eines billigen Zinses, zum Fortbestand und Gebrauch wie bisher, vorbehalten, — so lange die Behörden nicht für gut finden sollten, ihre Versetzung auf eine andere Stelle, oder ihre gänzliche Entfernung ab der Allmend anzuordnen.

Außer dem Angezeigten ist das Verkaufte frei, ledig und eigen, jedoch wird keinerlei Gewähr verheißen.

Der Kauf ist ergangen für und um die Summe von einhundert fünfzigtausend Franken Schweizerwährung, woran die Tit. Käuferin bei'r gerichtlichen Fertigung baar fünfzigtausend Franken, L. 50,000, bezahlen soll. Die übrig noch restirenden L. 100,000 sollen alljährlich zu 4% verzinset werden. Die Tit. Käuferin verzichtet auf das Recht, während 20 Jahren, vom Tag der gerichtlichen Fertigung gegenwärtigen Kaufes hinweg, gegen den Willen der Verkäuferin, Abschlagszahlungen an die Kaufrestanz von L. 100,000 zu machen; nach Verfluß dieser 20 Jahre hingegen soll derselben die Befugniß zustehen, unter der Bedingung einer dreimonatlichen, zum voraus zu erlassenden Aufkündigung, auch wenn es von der Verkäuferin nicht verlangt werden sollte, entweder jährlich in Baaren Zahlungen bis auf L. 10,000 zu machen, oder die ganze Restanz in annehmlichen, zu 4% verzinslichen Titeln auf einmal abzuführen; — jedoch werden keine Titel unter L. 5,000 Kapitalwerth an Zahlung angenommen.

Bis zu gänzlicher Abbezahlung der Kaufrestanz wird das gesetzliche Pfandrecht auf die verkaufte Allmend vorbehalten.

Dieser Kaufsvertrag ist denn unter folgenden besondern

Bedingungen

abgeschlossen worden:

1. Soll unter keinem Vorwande, weder theilweise noch sonsten, von dem Verkauften etwas veräußert und mit Ausnahme desjenigen Theils, der allfällig an eidgenössische Beamte zur Benutzung für ihren Haushalt angewiesen werden könnte, die Allmend nicht zu landwirthschaftlichen Unternehmungen verwendet und den hievor bezeichneten militärischen Zwecken unter keinen Umständen entfremdet werden, so lange das hienach im Art. 2 vorbehaltene Verkaufsrecht fortbesteht.

2. Sollte die Käuferin früh oder später beabsichtigen, die erkaufte

Allmend wieder zu veräußern, oder aber die militärischen Einrichtungen und Uebungen aufheben, so soll dem verkäuferischen Familiengute oder seinen Nachkommen jederzeit das Vorkaufsrecht zu der verkauften Allmend mit den gegenwärtig daraufstehenden zwei Gebäuden zustehen; somit wird demselben von Seite der Tit. Käuferin auf die verbindlichste Weise das Recht zugesichert, das Verkaufte in dem dennzumaligen Schatzungswerthe wiederum an sich kaufen zu können, wenn es verlangt werden sollte. Der Kaufsgegenstand soll aber niemals anders als im Werthe von Allmend= oder Azweidland gewürdigt werden. Wenn man sich beidseitig über den dennzumaligen Kaufpreis gütlich nicht verständigen sollte, so soll die Ausmittlung desselben durch ein von den Kontrahenten zu errichtendes Schiedsgericht erfolgen.

Die von der Tit. Käuferin seither und in Zukunft auf dem Kaufsgegenstand errichtenden Gebäude sollen aber niemalen als Kaufsgegenstand — zu dem gegenwärtig Verkauften, gebildet werden, sondern die Eidgenossenschaft soll dieselben ab der Allmend fortnehmen. — Würde das verkäuferische Familiengut von diesem vorbehaltenen Vorkaufsrechte keinen Gebrauch machen wollen, so soll jedem Antheilhaber desselben, oder aber der Burgergemeinde von Thun die Befugniß zu diesem Vorkaufsrecht unter obigen Bedingungen zusteh'n.

Eint wie anderer Theil soll aber nach erhaltener Anzeige des eintretenden Verkaufes von Seite der schweizerischen Eidgenossenschaft in Zeit von 90 Tagen sich erklären, ob sie von dem vorbehaltenen Vorkaufsrechte Gebrauch machen wolle oder nicht, im unterlassenden Falle sich in dieser Frist zum Kauf zu erklären, die Eidgenossenschaft alsdann zu anderwärtig gutfindendem Verkaufe der Allmend schreiten zu können berechtigt sein soll, — in welchem Falle dann auch die Bedingung sub Art. 1 wegfallen würde.

3. Sollen keinerlei neue Dienstbarkeiten auf dem Verkauften errichtet werden.

4. Da die schweizerische Eidgenossenschaft behufs ihrer militärischen Uebungen auch den Gebrauch der sogenannten „das Eigenthum des vereinigten Familiengutes bildenden“ allein nicht in diesem Kaufe begriffenen unteren Kalberweid, wie bisher — wünscht, so wird derselben hiermit die Zusicherung ertheilt, daß ihr zu allen Zeiten, so lange die Eidgenossenschaft die Allmend eigenthümlich besitzen wird, der Gebrauch der Kalberweid zu militärischen Zwecken auf bisherigem Fuße gestattet sein soll, worüber aber zwischen den Kontrahenten ein besonderer Vertrag abgefaßt werden wird, dessen Bestimmungen alleinige Regel machen sollen. Durch diese freiwillige Gebrauchsgestattung sollen aber für die Eidgenossenschaft keinerlei Rechte auf das daherige Eigenthum des vereinigten Familiengutes erwachsen.

Durch die untergerichtliche Fertigung werden die hier verkauften Gegenstände in das Eigenthum der schweizerischen Eidgenossenschaft förmlich übergehen.

Ohne Gefährde!

In Kraft dieses Kaufvertrags ist solcher unter der gewohnten Signatur des Stipulators doppelt ausgefertigt „von den Ausgeschossenen der Kistenkommission des vereinigten Familienguts von Thun und von HgHerrn Landammann Blösch, als Delegirter des eidgenössischen Kriegsraths, förmlich beglobt" und sodann das eine Doppel dieser Urkunde mit der Aufschrift Kaufbrief der Tit. Käuferin als Eigenthumstitel und das andere Doppel mit der Aufschrift Kaufbeile der verkäuferischen Parthei als Titel ihrer unterpfändlichen Forderung zugestellt worden.

Zeugen, welche die bevollmächtigten Herren Rudolf Hürner, Kistenseckelmeister, und Rudolf Engemann, Sohn, Notar, beide von Thun, vermöge Beschlusses der Hauptversammlung der Antheilhaber des vereinigten Familienguts vom 14. April und laut Prokur der Kistenkommission vom 25. Oktober beides 1841, in bezeichneter Stellung, sowie den Herrn Landammann Eduard Blösch von Biel, als Prokurirter der vom eidgenössischen Kriegsrath zum Ankauf der Allmend von Thun den 8. September 1841 aufgestellten Kommission, laut Vollmacht vom 30. Oktober und gestützt auf die Beschlüsse der hohen Tagsatzung vom 15. Juli und des eidgenössischen Kriegsraths vom 8. September, alles 1841, über diese Urkunde dem unterzeichneten Amtsnotar das Handgelübde haben erstatten sehen, sind: Herr Friedrich Knechtenhofer, Hauptmann, und Herr Samuel Immer, Seiler, beide von und in Thun.

Datum der Vertragsabschließung, der Angabe und notarialischen Beglobung in Thun, den zweiten November, des Zinses-Nutzens- und Schadensanfangs aber erst am Tage der gerichtlichen Fertigung, den ersten Dezember, beides eintausend achthundert einundvierzig, 2. November und 1. Dezember 1841.

R. Hopf, Amtsnotar zu Thun.

B. Nachträgliche Uebereinkunft über Benutzung der an die gekauften Grundstücke anstoßenden in der Aar gelegenen Insel (Kalberweide genannt).

Kund und zu wissen sei hiermit:

daß zwischen der von dem eidgenössischen Kriegsrath für den Ankauf der Allmend von Thun für Rechnung der Eidgenossenschaft aufgestell-

ten-Kommission, Namens desselben, einer=, und der Kistenkommission des vereinigten Familiengutes von Thun, anderseits, folgender besonderer Vertrag, als Folge des getroffenen Verkaufs der Allmend, abgeschlossen worden sey, als:

1. Die Kistenkommission gestattet der Eidgenossenschaft den Gebrauch der untern, zwischen den beiden Aarflüssen liegenden Kalberweid zu allen Zeiten und so lange als die Eidgenossenschaft die Allmend als Eigenthum besitzen wird, zu militärischen Zwecken auf bisherigem Fuße, d. h. zu Schlagung von Schiffbrücken und den dazu erforderlichen Uebungen und Manövers.

2. Der hohe Kriegsrath verpflichtet sich dagegen, wenn durch den jeweiligen Gebrauch an dem Grund und Boden der Kalberweide durch Anbringung von Schanzen oder sonstigen Erdaufbrüchen Schaden verursacht wird, nicht nur denselben zu vergüten, sondern auch in seinen Kosten, unter der Aufsicht und Anordnung der Verwaltungsbehörde des Familiengutes, eint wie anders wiederum in gehörigen Stand herstellen zu lassen.

3. Im Falle auch an den Bäumen oder an den jährlichen Grasnutzungen auf der Kalberweide, durch die militärischen Uebungen Schaden verursacht werden sollte, so verspricht der eidgenössische Kriegsrath, denselben dem Pächter oder dem Familiengute zu vergüten.

4. Die Ausmittlung und Bestimmung des verursachenden Schadens soll jederzeit durch Beiziehung gegenseitig zu ernennender Experten auf gütlichem Wege geschehen.

5. Der hohe Kriegsrath anerkennt hiermit und erklärt auf die verbindlichste Weise, daß durch die Gebrauchsgestattung der untern Kalberweide zu militärischen Zwecken der Eidgenossenschaft zu keinen Zeiten einige Rechte oder Ansprüche, von welcher Art sie auch immer sein möchten, auf das daherige Eigenthum des Familiengutes erwachsen sollen.

6. Der Gemeinde Thun wird gestattet, ihre allfälligen Trüllmusterungen, sowie der Schuljugend von Thun ihre militärischen Uebungen und Festlichkeiten auf der verkauften Allmend abzuhalten, jedoch ohne einige Behinderung der eidgenössischen Militärübungen.

7. Die Parteien kamen auch mit einander überein, wofern früher oder später sowohl wegen diesem besondern Vertrage, als aber wegen dem Kaufsvertrage um die Allmend, Streitigkeiten entstehen sollten, daß dieselben niemalen auf dem Civilwege zur Beurtheilung gebracht, sondern ohne weitern Schriftenwechsel durch ein, aus fünf Männern zu erwählendes Schiedsgericht endlich entschieden werden sollen. — Jede Partei hat zwei Schiedsrichter zu bestimmen und das fünfte Mitglied als Präsident soll auf gegenseitigen Vorschlag hin, durch das Loos gewählt werden.

Also in gemeinsamer Uebereinkunft beschlossen, den zweiten Wintermonat 1841.

Namens der eingangsbenannten, von dem eidgenössischen Kriegsrath aufgestellten Kommission:
Der Schultheiß des eidgenössischen Vororts, Präsident des eidgenössischen Kriegsraths,
Präsident derselben:
C. Neuhaus.

Namens der Kistenkommission:
Der Vicepräsident:
Rud. Hürner, Rechtsagent.
Der Sekretär:
Hopf, Notar.

(Nro. LXXXIII, Bd. III, S. 181—187 der offiz. Samml.)

(Zu Seite 359, Nro. CLXVII.)

Modifikation des Reglements über die eidgenössische Kriegsverwaltung.

(Siehe offiz. Samml. Bd. II, S. 239).

Beschluß vom 18. Heumonat 1839.

Die eidgenössische Tagsatzung,

auf den Antrag der Militäraufsichtsbehörde, zum Zweck, die neue schweizerische Maß- und Gewichtsordnung in allen Militärverhältnissen der Eidgenossenschaft einzuführen,

beschließt:

Die Maß- und Gewichtsangaben in dem allgemeinen Militärreglement für die schweizerische Eidgenossenschaft von 1817 und in dem von der Tagsatzung im August 1828 genehmigten Reglement für die eidgenössische Kriegsverwaltung werden in neues Schweizermaß und Gewicht verändert, und an die Stelle der bisherigen Vorschriften treten folgende, in die betreffenden Paragraphen einzuschaltende Bestimmungen:

1) In dem Militärreglement, §. 97, wird folgende Fassung angenommen:

„Die Mundportion besteht aus:
„℔ 1 1/2 Brod von einzügig gemahlenem Weizen oder Kernen;
„℔ 5/8 Rindfleisch oder Kuhfleisch.“
„Die Fourageration aus:

„Für Reitpferde ℔ 8 Haber und ℔ 10 Heu;
„Für Zugpferde ℔ 7 Haber und ℔ 15 Heu; oder wenn es die Umstände erfordern, ℔ 10 Haber und ℔ 12 Heu.“
„Das Pfund neu Schweizergewicht zu 32 Loth.“

Diese Bestimmungen gelten sonach auch für §. 121 des II. Theils des Verwaltungsreglements.

2) Im §. 139 des Verwaltungsreglements erhält der letzte Passus, statt der Hinweisung auf die Bernermaß, folgende Fassung:

„Die Maß, nach welcher obige Portionen Wein, Branntwein
„oder Essig bestimmt sind, ist die neue schweizerische Maß,
„so daß nach Anzahl der Mannschaft die erforderliche Zahl
„von einzelnen Maßen abgereicht wird.“

Im §. 162 des II. Theils des Verwaltungsreglements wird das neue Holzklafter von 6′ Breite, 6′ Länge und 3′ Scheiterlänge neues Schweizermaß zu 200 Spälten oder Theilen eingetheilt, und das Pfund Kerzen neues Schweizergewicht zu 8 Stück gerechnet.

3) Das Maß der Pferde, welches nach §. 12 des II. Theils des Verwaltungsreglements vorgeschrieben wurde, ist festgesetzt:

„Für ein Zug- oder Packpferd auf wenigstens 4 Fuß 9 Zoll
„neues Schweizermaß Höhe;
„Für ein Reitpferd auf wenigstens 4 Fuß 8 Zoll, bis höchstens
„5 Fuß 2 Zoll Höhe.“

4) Die eidgenössische Militäraufsichtsbehörde ist beauftragt, diesen Beschluß in Anwendung zu bringen und in den von ihr erlassenen Instruktionen und Verordnungen die darnach erforderlichen Abänderungen zu verfügen.

(Nro. XXXIV, Bd. III, S. 66 und 67 der offiz. Samml.)

(Zu Seite 359, Nro. CLXVII.)

Modifikation des Artikels 17 des ersten Theils des Reglements über die eidgenössische Kriegsverwaltung, betreffend das Forum des Oberstkriegskommissarius.

(Siehe offiz. Samml. Bd. II, S. 239.)

Beschluß vom 23. Heumonat 1841.

Die letzte Bestimmung in Art. 17 des ersten Theils des Reglements für die eidgenössische Kriegsverwaltung, insoweit durch dieselbe ein besonderer Gerichtsstand für den eidgenössischen Oberstkriegskommissarius aufgestellt worden, ist zurückgenommen, und es steht der eidgenössische Oberstkriegskommissarius künftig wie alle andern Militärs,

mit ausschließlicher Ausnahme des Oberbefehlshabers des Bundesheeres, unter den allgemeinen Kriegsgerichten, wie die letztern durch die Art. 194 und 198 des Strafgesetzbuches für die eidgenössischen Truppen aufgestellt sind.

(Nro. LXXII, Bd. III, S. 156 der offiz. Samml.)

Reglements über die Verhältnisse der Beamten des eidgenössischen Oberkriegskommissarius und des eidgenössischen Justizstabes.

Beschluß vom 23. Heumonat 1841.

Art. 1. Der eidgenössische Oberstkriegskommissarius ist Chef des Kriegskommissariats. Er erhält, als Chef eines Zweiges des Generalstabes, den Rang und die Ehrenbezeugungen gleich einem eidgenössischen Obersten.

Art. 2. Die Kommissariatsbeamten werden in fünf Klassen abgetheilt.

a. Die der ersten Klasse stehen in Rang, Ehrenbezeugungen und Besoldung den Oberstlieutenanten im eidgenössischen Generalstab gleich.

b. Die Beamten der zweiten Klasse erhalten Rang, Ehrenbezeugungen und Besoldung wie die Majore im eidgenössischen Generalstab.

c. Die der dritten Klasse haben Rang, Ehrenbezeugungen und Besoldung wie die Hauptleute im eidgenössischen Generalstab.

d. Die der vierten Klasse haben Rang, Ehrenbezeugungen und Besoldung wie die Oberlieutenante im eidgenössischen Stab.

e. Die der fünften Klasse haben Rang, Ehrenbezeugungen und Besoldung gleich den ersten Unterlieutenanten im eidgenössischen Stab.

Art. 3. Der Uebergang von einer Klasse der Kommissariatsbeamten zur andern findet nach den bis dahin bei Beförderungen zu höhern Graden beobachteten Regeln statt.

Art. 4. Es wird an den den Beamten des Kommissariats gemäß den bestehenden Beschlüssen der Tagsatzung zustehenden Obliegenheiten, sowie an ihren Berechtigungen auf Sold, Verpflegung u. s. w., nichts abgeändert.

Art. 5. Die Beamten des eidgenössischen Justizstabes haben in Zukunft nur den Rang, nicht aber den dermaligen Militärgrad.

Auch dieser Rang gilt nur für die gesetzliche Amtsdauer eines jeden Justizbeamten.

An der Stellung der jetzigen Beamten des Justizstabes wird jedoch bis nach Ablauf ihrer dermaligen Dienstzeit nichts verändert.

Art. 6. Der eidgenössische Kriegsrath wird durch besondere Re-

glemente die Distinktionszeichen der Beamten des eidgenössischen Kriegskommissariats und der Beamten des eidgenössischen Justizstabes festsetzen.

Art. 7. Der eidgenössische Kriegsrath wird hinsichtlich der Distinktionszeichen der Beamten des Kriegskommissariats und des Justizstabes die bestehenden Reglemente mit dem gegenwärtigen Beschluß in Uebereinstimmung bringen.

Art. 8. Alle mit den vorstehenden Bestimmungen im Widerspruch stehenden Verfügungen sind aufgehoben.

(Nro. LXXIV, Bd. III, S. 157 und 158 der offiz. Samml.)

Reglement über die Organisation des Gesundheitsdienstes bei dem Bundesheer.

Note. Das am 23. August 1841 durch die Tagsatzung festgesetzte Reglement, über die Organisation des Gesundheitsdienstes bei dem Bundesheer, ist in offizieller Ausgabe in den Druck gegeben (Bern, bei Chr. Fischer) und den Kantonen am 8. Christmonat 1841 mitgetheilt worden.

(Nro. LXXIII, Bd. III, S. 156 der offiz. Samml.)

Reglement über die Dienstverrichtungen und Obliegenheiten des eidgenössischen Oberstquartiermeisters.

Beschluß vom 22. Heumonat 1841 und 7. Heumonat 1842.

Art. 1. Der eidgenössische Oberstquartiermeister wird jeweilen auf den Vorschlag des eidgenössischen Kriegsraths auf vier Jahre durch die Tagsatzung erwählt. Gleiches Vorschlagsrecht wie der eidgenössische Kriegsrath haben auch die Standesregierungen und in ihrem Namen die Gesandtschaften der einzelnen Kantone an der Tagsatzung. Der Abgehende ist immer wieder wählbar.

Art. 2. Der eidgenössische Oberstquartiermeister ist:

a) Inspektor des eidgenössischen Feldingenieurkorps, und

b) Inspektor der eidgenössischen Militärschule, wenn diese Stelle nicht dem eidgenössischen Oberstartillerieinspektor übertragen ist.

c) Er leitet nach dem Auftrag des eidgenössischen Kriegsrathes die Bewegungen der eidgenössischen Truppen aller Waffen vom Tag ihres Eintritts in den eidgenössischen Dienst an bis zu ihrem Einrücken in die Linie der Armee.

d) Der eidgenössische Oberstquartiermeister leitet und beaufsichtigt die durch die Eidgenossenschaft angeordneten oder unter ihrer Mitwirkung statt findenden trigonometrischen und topographischen Arbeiten.

Art. 3. Er ist Beisitzer des eidgenössischen Kriegsrathes mit berathender Stimme, gemäß Art. 22 des revidirten eidgenössischen Militärreglements.

Art. 4. Er hat den Grad eines eidgenössischen Obersten. Das Datum seines Brevets bestimmt den Rang, welchen er unter den eidgenössischen Obersten einnimmt, mit Ausnahme jedoch derjenigen des Genies.

Art. 5. Dem eidgenössischen Oberstquartiermeister liegt in seiner Eigenschaft als Inspektor des eidgenössischen Feldingenieurkorps die Leitung und die Oberaufsicht über alles dasjenige ob, was den Bestand, den Unterricht und den Dienst dieses Korps betrifft.

Art. 6. Er soll von allen in den eidgenössischen Zeughäusern vorfindlichen, zum Dienst der Sappeurs uud der Pontonniere bestimmten materiellen Gegenständen Kenntniß haben, und es wird ihm zu diesem Behuf ein Doppel des Inventariums über diese Gegenstände zugestellt.

Art. 7. Wenn ihm die Stelle des Inspektors der Militärschule übertragen ist, so hat er dem eidgenössischen Kriegsrath über die Ergebnisse der Instruktion und über allfällig in derselben einzuführende Verbesserungen einen Bericht abzustatten, und alle hinsichtlich dieser Anstalt zu machenden Anträge vorzutragen. Er führt den Vorsitz im Militärschulrathe.

Art. 8. Der eidgenössische Oberstquartiermeister führt ein Verzeichniß aller Offiziere und Aspiranten für das Genie und den Generalstab, und hält ein Register über die Bemerkungen, welche über sie einkommen, wenn sie einen Lehrkurs in der eidgenössischen Militärschule mitgemacht haben. Die ähnlichen Bemerkungen über die Offiziere und Aspiranten der Artillerie, insofern er Inspektor der Militärschule ist, theilt er dem eidgenössischen Oberstartillerieinspektor mit.

Art. 9. Wenn er in Folge dieser Bemerkungen findet, es vereinigen einige Aspiranten die nöthigen Eigenschaften, um zum zweiten Unterlieutenantsgrad befördert zu werden, so empfiehlt er nach Maßgabe der Anzahl der vakanten Stellen die fähigsten dem eidgenössischen Kriegsrath zum Vorschlag an den Präsidenten der Tagsatzung zur Ernennung.

Art. 10. Er macht dem eidgenössischen Kriegsrath ebenso seine Vorschläge zur Beförderung der Offiziere im eidgenössischen Feldingenieurkorps und begutachtet die allfälligen Entlassungsbegehren der in diesem Korps dienenden Offiziere.

Art. 11. Würde ein nicht zum eidgenössischen Feldingenieurkorps gehörender Offizier ihm das Begehren um Aufnahme in dieses Korps und um Verleihung einer Lieutenants- oder Hauptmannsstelle in demselben einreichen, so wird er solches nebst seinem Gutachten über dessen Gewährung oder Ablehnung dem eidgenössischen Kriegsrath vorlegen.

Art. 12. Wenn der eidgenössische Kriegsrath für angemessen erachtet, der Tagsatzung Vorschläge zu Ernennung von Majoren, Oberstlieutenanten oder Obersten im eidgenössischen Feldingenieurkorps zu machen, so erstattet er demselben einen vorläufigen Bericht über diejenigen Offiziere, die er zu einer solchen Wahl für die würdigsten hält.

Art. 13. Der eidgenössische Oberstquartiermeister hat für die Bildung der Offiziere im eidgenössischen Feldingenieurkorps dadurch zu sorgen, daß er sie nach und nach in die eidgenössische Militärschule treten läßt.

Zu diesem Ende schlägt er dem eidgenössischen Kriegsrath alljährlich diejenigen Genieoffiziere vor, deren Einberufung in jene Anstalt er für angemessen erachtet.

Art. 14. Als Oberinspektor der Truppen des eidgenössischen Feldingenieurkorps übt er die Oberaufsicht über die Instruktion der für den eidgenössischen Dienst bestimmten Sappeur- und Pontonnierkompagnien aus.

Er überzeugt sich durch besondere Inspektionen, deren Zeitpunkt vom eidgenössischen Kriegsrath bestimmt wird, von dem Grad der Bildung dieser Kompagnien.

Art. 15. Wenn in Friedenszeiten der eidgenössische Kriegsrath einen Genieoffizier von diesem oder jenem Grad zu Erfüllung irgend eines Auftrages in Dienstthätigkeit zu setzen beschlossen hat, so schlägt der eidgenössische Oberstquartiermeister aus den Offizieren des erforderlichen Grades denjenigen vor, welchen er hiezu für geeignet hält.

Art. 16. Bei allen diesen Vorschlägen trachtet er so viel immer möglich zu vereinbaren, daß immer tüchtige Offiziere zu einem bestimmten Dienst beordert, zugleich aber auch die Offiziere gleichen Grades der Kehre nach verwendet werden.

Art. 17. In Kriegszeiten schlägt er dem eidgenössischen Kriegsrath die vom Chef des Generalstabes als erforderlich bezeichnete Anzahl von Genieoffizieren vor.

Art. 18. Er gibt so viel möglich den in Dienstthätigkeit stehenden Offizieren die geeigneten Mittel zur Erleichterung ihres Dienstes an die Hand, als: Spezialanleitungen, Instrumente, Karten, Kopien von Plänen, Auszüge von Rekognoszirungen ꝛc.

Art. 19. Der eidgenössische Oberstquartiermeister, welcher als solcher die Bewegungen der eidgenössischen Truppen aller Waffen vom Tage ihres Eintritts in den eidgenössischen Sold an bis zum Tage ihres Einrückens in die Linie zu leiten hat, fertigt den durch den eidgenössischen Kriegsrath aufgebotenen Truppenkorps alle nöthigen Weisungen und Anleitungen zu, um ihr Eintreffen an dem Orte ihrer Bestimmung zu bewirken; Alles gemäß Art. 36 des revidirten eigenössischen Militärreglements.

Art. 20. Diese Anleitungen sollen immer von den Marschrouten begleitet sein, von welch' letzteren jedesmal dem Oberstkriegskommissarius ein Verzeichniß mitgetheilt werden muß, damit er die zur Einquartierung und zum Unterhalt der Truppen erforderlichen Maßregeln treffen kann.

Art. 21. Er führt über die ertheilten Marschanleitungen und über seine daherige Korrespondenz mit den Kantonalbehörden ein eigenes Register, wofür ein Angestellter des eidgenössischen Kriegssekretariats zu seiner Verfügung gestellt wird.

Alle durch ihn erlassenen Marschrouten müssen in ein zweites Register eingetragen werden, welches, wie das erste, beim eidgenössischen Kriegssekretariate in Verwahrung bleibt.

Art. 22. Dem eidgenössischen Oberstquartiermeister, in seiner Eigenschaft als Beisitzer des eidgenössischen Kriegsrathes mit berathender Stimme, kommt es zu, demselben alle Berichte und Gutachten über Gegenstände, welche die Waffe des Genie's betreffen, vorzulegen.

Art. 23. Er schlägt insbesondere vor, welche Rekognoszirungen in Friedenszeiten von den Offizieren des eidgenössischen Generalstabes vorgenommen werden sollen, und entwirft die ihnen zu diesem Behuf zu ertheilenden Instruktionen.

Nach Beendigung der Rekognoszirungen prüft er vorläufig die von den damit beauftragten Offizieren eingereichten Denkschriften und legt ihren Hauptinhalt oder ihr Hauptergebniß, von seinem Gutachten begleitet, dem eidgenössischen Kriegsrath vor.

Art. 24. Das Depot der Karten, Pläne und geodetischen Instrumente aller Art, welche der Eidgenossenschaft zugehören, steht unter seiner Oberaufsicht.

Art. 25. Er hat in der Regel alle Berichte, Gutachten und Vorarbeiten über sämmtliche in irgend einen Zweig seines Dienstfaches einschlagende Geschäfte, welche zur Behandlung des eidgenössischen Kriegsrathes gebracht werden, zu übernehmen. Vornehmlich liegt ihm die Abfassung von Berichten und Anträgen über das Aufgebot, die Ablösung und Entlassung der Truppen auf dießfälliges Begehren der zuständigen Oberbehörden ob.

Art. 26. Wenn die Verrichtungen des eidgenössischen Kriegsrathes bei einem Aufgebot von eidgenössischen Truppen, gemäß Art. 35 des revidirten eidgenössischen Militärreglements, einzig dem eidgenössischen Oberstquartiermeister und dem eidgenössischen Oberstartillerieinspektor übertragen werden, so liegen dem ersten die obbemeldten Berichterstattungen zu Handen der Behörde ob, welcher der endliche Entscheid darüber zusteht.

Art. 27. Wenn kein Oberbefehlshaber besteht und dennoch gleich-

zeitig mehrere Divisionen aufgestellt sind, so empfängt der eidgenössische Oberstquartiermeister ihre Situationsetats und fertigt den Generaletat aus, um solchen dem Kriegsrath oder, wenn dieser nicht versammelt ist, dem Präsidenten desselben zuzustellen.

Art. 28. Alle Verrichtungen des eidgenössischen Oberstquartiermeisters sind der Verfügung des eidgenössischen Kriegsrathes untergeordnet, und dieser letztere hat immerhin die Befugniß, demselben auch neue in sein Fach einschlagende Verrichtungen zu übertragen.

Art. 29. Der eidgenössische Oberstquartiermeister ist befugt, für die Besorgung seiner Geschäfte während der Zeit, daß der eidgenössische Kriegsrath nicht versammelt ist, dem eidgenössischen Kriegssekretariat jährlich bis auf vierzig Tage zu Frkn. 6 per Tag zu berechnen und seine Rechnung über seine Büralkösten einzugeben.

Art. 30. Der eidgenössische Oberstquartiermeister hat beim Erlöschen seiner dießfälligen amtlichen Verrichtungen dem eidgenössischen Kriegssekretariat eine regelmäßige Uebergabe der ihm anvertraut gewesenen amtlichen Akten und Schriften zu machen und ein Verzeichniß der in seinen Handen befindlichen, zur Uebergabe bestimmten übrigen Effekten einzureichen.

(Nro. LXXV, Bd. III, S. 158—162 der offiz. Samml.)

Reglement über die Dienstverrichtungen und Obliegenheiten des eidgenössischen Oberstartillerieinspektors.

Beschluß vom 22. Heumonat 1841 und 7. Heumonat 1842.

Art. 1. Der eidgenössische Oberstartillerieinspektor wird jeweilen auf den Vorschlag des eidgenössischen Kriegsrathes auf vier Jahre von der Tagsatzung erwählt. Gleiches Vorschlagsrecht wie der eidgenössische Kriegsrath haben auch die Standesregierungen und in ihrem Namen die Gesandtschaften der einzelnen Kantone an der Tagsatzung. Der Abgehende ist immer wieder wählbar.

Art. 2. Der eidgenössische Oberstartillerieinspektor ist:

a) Chef des eidgenössischen Artilleriestabs;

b) Inspektor der eidgenössischen Militärschule, wenn diese Stelle nicht dem eidgenössischen Oberstquartiermeister übertragen ist.

Art. 3. Der eidgenössische Oberstartillerieinspektor ist Beisitzer des eidgenössischen Kriegsrathes mit berathender Stimme, gemäß Art. 22 des revidirten eidgenössischen Militärreglements.

Art. 4. Er hat den Grad eines eidgenössischen Obersten. Das Datum seines Brevets bestimmt den Rang, welchen er unter den eid-

genössischen Obersten einnimmt, mit Ausnahme jedoch derjenigen der Artillerie.

Art. 5. Er ist als Beisitzer des eidgenössischen Kriegsrathes Berichterstatter in allen vor diese Behörde gelangenden, das Artilleriewesen in seinem ganzen Umfange betreffenden Geschäften, sowie über alle diejenigen Gegenstände, welche auf die Waffen, die Munition und die Kriegsausrüstung der übrigen Waffengattungen Bezug haben.

Art. 6. Es hat derselbe alle auf das eidgenössische Artilleriewesen bezüglichen Aufträge des Kriegsraths zu vollziehen oder vollziehen zu lassen, und demselben darüber Bericht zu erstatten.

Art. 7. Als Chef des eidgenössischen Artilleriestabes hat der eidgenössische Oberstartillerieinspektor, so viel an ihm liegt, für möglichst tüchtige Besetzung desselben, sowie für genügende Dienstbefähigung der Offiziere des Artilleriestabs zu sorgen und die ihm zu diesem Ende zweckdienlich scheinenden Maßregeln zu beantragen.

Art. 8. Er macht die Vorschläge zur Aufnahme in den Artilleriestab und zu den Beförderungen in demselben und begutachtet die Entlassungsbegehren der dabei stehenden Offiziere. Auch macht er die Vorschläge für Verwendung derselben zu eidgenössischen Dienstverrichtungen.

Art. 9. Wenn der eidgenössische Kriegsrath für angemessen erachtet, der hohen Tagsatzung Vorschläge zu Ernennungen von Majoren, Oberstlieutenanten oder Obersten im eidgenössischen Artilleriestab zu machen, so erstattet er demselben einen vorläufigen Bericht über diejenigen Offiziere, die er zu einer solchen Wahl für die würdigsten hält.

Art. 10. Wenn in Friedenszeiten der eidgenössische Kriegsrath einen Artillerieoffizier von diesem oder jenem Grad zu Erfüllung irgend eines Auftrags in Dienstthätigkeit zu setzen beschlossen hat, so schlägt der eidgenössische Oberstartillerieinspektor aus den Offizieren des erforderlichen Grades denjenigen vor, welchen er hiezu für geeignet hält.

Art. 11. Bei allen diesen Vorschlägen trachtet er so viel immer möglich zu vereinbaren, daß immer tüchtige Offiziere zu einem bestimmten Dienst beordert, zugleich aber auch die Offiziere des gleichen Grades der Kehre nach verwendet werden.

Art. 12. In Kriegszeiten schlägt er dem eidgenössischen Kriegsrath die vom Chef des Generalstabs als erforderlich bezeichnete Anzahl von Artillerieoffizieren vor.

Art. 13. Er gibt so viel möglich den in Dienstthätigkeit stehenden Offizieren die geeigneten Mittel zur Erleichterung ihres Dienstes an die Hand, als: Spezialanleitungen, Instrumente u. s. w.

Art. 14. Er beaufsichtigt, soweit ihm die Mittel dazu an die Hand gegeben werden, die Organisation, den Unterricht und die Bekleidung sämmtlicher Artilleriekontingente, sowie auch den Bestand, die

Beschaffenheit und den Unterhalt des zum Bundesdienst bestimmten Materiellen der Artillerie und der Waffen= und Munitionsvorräthe für alle Waffengattungen.

Art. 15. Ihm liegt die Vornahme der jährlich angeordneten eidgenössischen Artillerieinspektionen nach den Weisungen und Instruktionen des eidgenössischen Kriegsrathes ob. In Verhinderungsfällen oder in dem Fall, in welchem der eidgenössische Kriegsrath es angemessen finden sollte, solche Inspektionen durch einen andern Offizier des eidgenössischen Artilleriestabs vornehmen zu lassen, schlägt er dem Kriegsrath Stellvertreter vor. Ueber die von ihm selbst abgehaltenen Inspektionen faßt er die Berichte ab und legt sie dem Kriegsrath vor; die Berichte über jene Inspektionen hinwieder, welche durch Stellvertreter vorgenommen werden, hat er zu begutachten und dem eidgenössischen Kriegsrath einzureichen.

Art. 16. Er faßt sämmtliche, die Bewaffnung und das Materielle der Kantonskontingente umfassende Tabellen zu dem jährlichen Berichte des Kriegsrathes über den Bestand und die Ausrüstung des Bundesheeres ab.

Art. 17. Er beantragt die erforderlichen Anschaffungen von Kriegsmaterial und die Bewerkstelligung derselben mit Vorlegung eines Voranschlags der Kosten, und hat, soweit es der Fall sein kann, die vorgenommenen Anschaffungen sowie die Rechnung darüber zu prüfen.

Art. 18. Der eidgenössische Oberstartillerieinspektor hat die Oberaufsicht über alle eidgenössischen Vorräthe von Waffen, sowie vom Genie= und Artilleriematerial, und legt über dieselben dem Kriegsrath alljährlich das Inventarium vor.

Art. 19. Wenn ihm die Stelle des Inspektors der eidgenössischen Militärschule übertragen ist, so hat er dem eidgenössischen Kriegsrath über die Ergebnisse der Instruktion und über allfällig in derselben einzuführende Verbesserungen einen Bericht abzustatten, und alle hinsichtlich dieser Anstalt zu machenden Anträge vorzutragen. Er führt den Vorsitz im Militärschulrath.

Art. 20. Der Oberstartillerieinspektor führt ein Verzeichniß aller Offiziere und Aspiranten des eidgenössischen Artilleriestabs, und hält ein Register über die Bemerkungen, welche über sie einkommen, wenn sie einen Lehrkurs in der eidgenössischen Militärschule mitgemacht haben. Die ähnlichen Bemerkungen über die Aspiranten des Genie= und Generalstabs theilt er, wenn er Inspektor der Militärschule ist, dem eidgenössischen Oberstquartiermeister mit.

Art. 21. Sind für die Artillerie oder hinsichtlich der Bewaffnung und zugehörenden Ausrüstung der übrigen Waffengattungen neue Ordonnanzen und Reglemente aufzustellen oder bestehende zu revidiren, so

hat er die zur Vollziehung nöthigen Anträge zu stellen und die vollendeten dießfälligen Arbeiten mit seinem Gutachten zu begleiten.

Art. 22. Auf Verlangen ertheilt er den betreffenden Kantonalbehörden Aufschlüsse und eröffnet ihnen seine Ansichten über alles, was auf den Unterricht der Artillerie, auf die Bewaffnung und die dazu gehörende Ausrüstung aller Waffen Bezug hat; auch entspricht er allen von denselben an ihn gestellten Begehren um Modelle von den den eidgenössischen Vorschriften entsprechenden Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenständen.

Bei vorkommenden Anschaffungen von Kriegsmaterial für einzelne Kantone durch die Dazwischenkunft des eidgenössischen Kriegsrathes liegt ihm das Gleiche ob, wie in Betreff derjenigen für die Eidgenossenschaft.

Art. 23. Bei eintretenden eidgenössischen Bewaffnungen bringt der eidgenössische Oberstartillerieinspektor alle in das Fach der Artillerie einschlagenden Anordnungen des Kriegsrathes zur Vollziehung. In denjenigen Fällen, in welchen der Armeestab nicht aufgestellt oder noch nicht in Funktion getreten ist, ertheilt er auch den Kommandanten der im aktiven Dienste befindlichen Artillerieabtheilungen die erforderlichen Instruktionen, prüft deren Rapporte über das Personelle und Materielle, faßt die daherigen Generalrapporte zu Handen des eidgenössischen Kriegsrathes ab, und besorgt die dem Feldzeugamte zustehenden Verrichtungen.

Art. 24. Sowie alles, was zur Vervollkommnung der eidgenössischen Artillerie und der Bewaffnung des gesammten Bundesheeres führen kann, Gegenstand der Aufmerksamkeit des eidgenössischen Oberstartillerieinspektors ist, so hat er es sich auch angelegen seyn zu lassen, alle auf seinen vielumfassenden Dienstzweig bezüglichen Fortschritte bei auswärtigen Heeren so viel möglich zu beobachten und kennen zu lernen, und von den für die Eidgenossenschaft beachtenswerthen Ergebnissen seiner Nachforschungen dem eidgenössischen Kriegsrathe Bericht zu erstatten.

Art. 25. Alle Verrichtungen des eidgenössischen Oberstartillerieinspektors sind der Verfügung des eidgenössischen Kriegsraths untergeordnet, und dieser letztere hat immerhin die Befugniß, demselben auch neue in sein Fach einschlagende Verrichtungen zu übertragen.

Art. 26. Der eidgenössische Oberstartillerieinspektor ist befugt, für die Besorgung seiner Geschäfte während der Zeit, daß der eidgenössische Kriegsrath nicht versammelt ist, dem eidgenössischen Kriegssekretariat jährlich bis auf einhundert Tage, zu Frkn. 6 per Tag, zu berechnen, und überdieß wird ihm alljährlich zur Entschädigung der ihm für gewohnte Geschäfte nöthig gewordenen Hülfe und zur Bestreitung seiner Bureauauslagen ein Kredit von Frkn. 400 auf Rechnung der allgemeinen Militärausgaben eröffnet, über dessen Verwendung er sich auszuweisen hat.

Ueber die Entschädigung derjenigen Personen, welche mit Anschaffung von Materiellem, mit Bearbeitung von in das Artilleriefach einschlagenden Ordonanzen und Reglementen u. s. w. beauftragt werden, hat der eidgenössische Oberstartillerieinspektor seine Anträge dem Entscheid des eidgenössischen Kriegsrathes zu unterlegen.

Art. 27. Der eidgenössische Oberstartillerieinspektor hat beim Erlöschen seiner dießfälligen amtlichen Verrichtungen dem eidgenössischen Kriegssekretariat eine regelmäßige Uebergabe der ihm anvertraut gewesenen amtlichen Akten und Schriften zu machen, und ein Verzeichniß der in seinen Handen befindlichen, zur Uebergabe bestimmten übrigen Effekten einzureichen.

(Nro. LXXVI, Bd. III, S. 162—166 der offiz. Samml.)

Reglement über die Dienstverrichtungen und Obliegenheiten des eidgenössischen Oberstkriegskommissarius.

Beschluß vom 22. Heumonat 1841.

Art. 1. Der eidgenössische Oberstkriegskommissarius wird jeweilen auf den Vorschlag des eidgenössischen Kriegsraths auf vier Jahre durch die Tagsatzung erwählt. Gleiches Vorschlagsrecht wie der eidgenössische Kriegsrath haben auch die Standesregierungen und in ihrem Namen die Gesandtschaften der einzelnen Kantone an der Tagsatzung. Der Abgehende ist immer wieder wählbar.

Art. 2. Wenn der Auslauf seiner Anstellungszeit in die Dauer einer Bewaffnung fällt, so bleibt er bis nach Beendigung derselben an seiner Stelle.

Art. 3. Der eidgenössische Oberstkriegskommissarius ist Chef des eidgenössischen Oberkriegskommissariats. Er hat den Rang eines eidgenössischen Obersten und genießt die gleiche Besoldung. Als Chef eines Zweiges des eidgenössischen Generalstabs hat er Anspruch auf die Ehrenbezeugungen eines eidgenössischen Obersten.

Art. 4. Der eidgenössische Oberstkriegskommissarius kann von dem eidgenössischen Kriegsrath zu persönlicher Berichterstattung oder zur Mitberathung von Angelegenheiten, welche in sein Verwaltungsfach einschlagen, in seine Sitzungen eingeladen werden (gemäß Art. 22 des revidirten eidgenössischen Militärreglements).

Art. 5. Der eidgenössische Oberstkriegskommissarius leitet und beaufsichtigt das sämmtliche Personale des eidgenössischen Oberkriegskommissariats und verfügt über dasselbe zu Dienstleistungen.

Art. 6. Ihm steht es zu, an den eidgenössischen Kriegsrath Vorschläge zu Aufnahme in den Stab des eidgenössischen Oberkriegskom-

missariats einzureichen oder die von anderwärts eingehenden Vorschläge zu begutachten.

Art. 7. Er reicht dem eidgenössischen Kriegsrath Vorschläge ein zu Besetzung der Stellen des Oberfeldarztes, der Divisionsärzte, des Stabsarztes und des Stabsapothekers, des Oberpferdarztes und der Stabspferdärzte, der Magazinverwalter u. s. f.

Art. 8. Er beantragt dienliche Beförderungen in dem Personale des eidgenössischen Oberkriegskommissariats und des eidgenössischen Gesundheitsdienstes, und erhält von dem eidgenössischen Kriegsrath Aufforderung zu Begutachtung der Beförderungen im Kommissariatsstabe und für den Gesundheitsdienst.

Art. 9. Er begutachtet die von den eidgenössischen Oberkriegskommissariatsbeamten und eidgenössischen Gesundheitsbeamten eingehenden Entlassungsbegehren.

Art. 10. Dem eidgenössischen Oberstkriegskommissarius liegt ob, dem eidgenössischen Kriegsrath Vorschläge einzureichen für Organisation des Personals und Besetzung der Stellen für den Verwaltungsdienst bei Aufgebot kleiner Korps, bei Uebungslagern und Militärschulen.

Art. 11. Bei Zutheilung des Dienstes und der vorkommenden Arbeiten hat er besonders Rücksicht auf die Dienstkenntnisse der Betreffenden, sowie dann auch auf die Förderung des Unterrichts im eidgenössischen Kommissariatsdienst, unter Beachtung möglichst gleichmäßiger Vertheilung, zu nehmen.

Art. 12. Der eidgenössische Oberstkriegskommissarius ist befugt, dem eidgenössischen Kriegsrath Anträge jeder Art für Vervollkommnung der eidgenössischen Armeeverwaltung vorzulegen.

Art. 13. Er begutachtet alle Berichte und Anträge des eidgenössischen Oberfeldarztes und des eidgenössischen Oberpferdarztes.

Art. 14. Von dem eidgenössischen Kriegsrath erhält der eidgenössische Oberstkriegskommissarius Mittheilung aller demselben vorgelegten Vorschläge und Entwürfe, welche den Verwaltungsdienst der Korps, das Rapport- und Komptabilitätswesen oder die Besoldung, Verpflegung, die Gesundheitspflege, die Besorgung der Pferde oder die Verrichtungen des Kommissariatspersonals betreffen, sei es im Allgemeinen oder bei Aufstellung einzelner Korps, bei Uebungslagern, Militärschulen u. s. w.

Er reicht darüber dem eidgenössischen Kriegsrath seine Bemerkungen ein und erhält Kenntniß von den in Folge dessen von dem eidgenössischen Kriegsrath gefaßten Beschlüssen.

Art. 15. In allen den Fällen, in welchen ein Beamter des eidgenössischen Kriegskommissariats eine selbstständige Verwaltung besorgt, erhält der eidgenössische Oberstkriegskommissarius Kenntniß von den Be-

richten der Kommandanten und Inspektoren der Uebungslager und der Militärschulen (soweit solche die Verwaltung dieser Truppenaufstellungen betreffen), sowie Mittheilung der Berichte des mit der Verwaltung beauftragt gewesenen Kommissariatsbeamten selbst, zur Prüfung und Begutachtung der beobachteten Grundsätze und des statt gehabten Verfahrens, damit er seine Beobachtungen über das Ergebniß und seine Vorschläge für Beseitigung fehlerhafter Einrichtungen vorlegen könne.

Art. 16. Der eidgenössische Oberstkriegskommissarius wirkt durch seine Verbindung mit den Kantonalmilitärbehörden und den Kriegskommissariaten darauf ein, das in den Kantonen den Korpsoffizieren die Instruktion im Komptabilitäts- und Rapportwesen mit möglichster Uebereinstimmung ertheilt werde.

Art. 17. Er überwacht die Ausrüstung der Feldärzte und Pferdärzte bei den verschiedenen Korps.

Art. 18. Der eidgenössische Oberstkriegskommissarius wird sich im Einverständniß mit dem eidgenössischen Oberstquartiermeister bemühen, statistische Notizen über die Schweiz zu sammeln, die vorhandenen statistischen Arbeiten zu vervollständigen und wird zu diesem Behuf angemessene Anträge an den eidgenössischen Kriegsrath gelangen lassen.

Art. 19. Das Archiv des eidgenössischen Oberkriegskommissariats, welches nicht nur Dienstschriften, sondern auch Bücher zur Instruktion und statistische Materialien, sowie die zur Ausrüstung des Korps dienenden Vorräthe von Rechnungsformularien, Rapporten und Gutscheinen begreift, steht unter seiner Oberaufsicht und Verantwortlichkeit.

Art. 20. Der eidgenössische Oberstkriegskommissarius beaufsichtigt die eidgenössischen Magazine von Spitaleffekten. Er bestellt die Magazinverwalter unter Genehmigung des eidgenössischen Kriegsraths und reicht jährlich deren Rechnungen, Berichte und Magazinkontrollen ein, nachdem er sich von der Uebereinstimmung der letztern mit dem unter seiner Aufsicht geführten allgemeinen Lagerbuche überzeugt hat.

Art. 21. Der eidgenössische Oberstkriegskommissarius gibt jährlich auf den 31. Christmonat seine Rechnung über Druckkosten, über Magazinverwaltung u. s. w., sowie eine Uebersicht der Tage, welche er eidgenössischen Dienstgeschäften bei Hause gewidmet, und einen Bericht über die ihm erforderlich gewordene Hülfe zu angemessener Entschädigung dem eidgenössischen Kriegsrath ein.

Art. 22. Der eidgenössische Oberstkriegskommissarius empfängt von dem eidgenössischen Kriegsrath zur Prüfung alle Rechnungen über Anschaffung von Spitaleffekten und andere das Verwaltungswesen der Armee beschlagende Gegenstände, wenn diese Anschaffungen nicht von ihm, dem eidgenössischen Oberstkriegskommissarius, selbst besorgt wurden; sowie alle Rechnungen der Kommissariatsbeamten für Militär-

schulen, Uebungslager und einzelne Truppenaufstellungen, und erstattet dem eidgenössischen Kriegsrath darüber genaue Begutachtung.

Art. 23. Alle Verrichtungen des eidgenössischen Oberstkriegskommissarius sind der Verfügung des eidgenössischen Kriegsrathes untergeordnet, und dieser letztere hat die Befugniß, demselben auch neue in sein Fach einschlagende Verrichtungen zu übertragen.

Art. 24. Ueber die Stellung, die Verrichtungen und die Befugnisse des eidgenössischen Oberstkriegskommissarius in Kriegszeiten geben das allgemeine eidgenössische Militärreglement, das Reglement über die Kriegsverwaltung und dasjenige über den Gesundheitsdienst ausführliche Anleitung und bestimmte Vorschriften, deren genaue Befolgung dem eidgenössischen Oberstkriegskommissarius zur Pflicht gemacht wird.

Art. 25. Der eidgenössische Oberstkriegskommissarius hat beim Erlöschen seiner dießfälligen amtlichen Verrichtungen dem eidgenössischen Kriegssekretariat eine regelmäßige Uebergabe der ihm anvertraut gewesenen amtlichen Akten und Schriften zu machen, und ein Verzeichniß der in seinen Handen befindlichen, zur Uebergabe bestimmten übrigen Effekten einzureichen.

(Nro. LXXVII, Bd. III, S. 166—170 der offiz. Samml.)

(Zu Seite 342.)

Besoldung des eidgenössischen Kriegssekretärs.

(Siehe offiz. Samml. Bd. I, S. 264.)

Beschluß vom 27. Heumonat 1841.

Die jährliche Besoldung des eidgenössischen Kriegssekretärs ist auf dreitausend Schweizerfranken festgesetzt, ohne daß mit derselben irgend welche andere Zulage verbunden werden kann.

Der Tagsatzungsbeschluß vom 21. Heumonat 1818, über die Aufstellung des eidgenössischen Kriegssekretariats, ist in allen seinen Theilen zurückgenommen.

(Nro. LXXVIII, Bd. III, S. 170 der offiz. Samml.)

(Zu Seite 347.)

Infanteriegewehre mit Perkussionszündung.

Beschluß vom 13. Heumonat 1840.

1) Die eidgenössische Militäraufsichtsbehörde wird eingeladen, sowohl die Erfahrungen, welche im Auslaude über die Anwendung der Perkussionsgewehre bei der Infanterie gemacht worden, sorgfältig zu sam=

meln, als ihrerseits fernere Versuche anzuordnen, welche geeignet sind, über die Zweckmäßigkeit der Einführung des Perkussionsgewehres bei der schweizerischen Infanterie möglichst sichere Aufschlüsse zu verschaffen.

2) Es ist sämmtlichen Ständen untersagt, ihre zum Bundesheere zu stellende Infanterie mit Perkussionsgewewehren zu bewaffnen, bevor die Tagsatzung über die Einführung der Perkussionszündung bei der Infanterie des Bundesheeres im Allgemeinen maßgebend entschieden haben wird.

(Nro. XXXV, Bd. III, S. 68, der offiz. Samml.)

Infanteriegewehre mit Perkussionszündung.

(Siehe offiz. Samml. Band III, S. 68.)

A. Beschluß vom 3. August 1841.

1. Bei den vorschriftgemäßen Munitionsgewehren der Infanterie des Bundesheeres ist die Perkussionszündung eingeführt.

2. Der eidgenössische Kriegsrath wird angewiesen, über die Einführung der Perkussionszündung beim vorschriftsgemäßen Munitionsgewehr der Infanterie des Bundesheeres eine allgemein verbindliche Ordonnanz aufzustellen und zur Vollziehung zu bringen.

3. Es ist sämmtlichen eidgenössischen Ständen untersagt, ihre zum Bundesheer zu stellende Infanterie mit Perkussionsgewehren nach einer andern Ordonnanz zu bewaffnen, als nach derjenigen, welche der eidgenössische Kriegsrath aufstellen wird.

4. Die Perkussionszündung bei der Infanterie des Bundesheeres soll gleichzeitig bei der gesammten Infanterie des Bundesheeres innert einer festzusetzenden Frist eingeführt werden.

5. Der eidgenössische Kriegsrath wird angewiesen, der Tagsatzung mit Beschleunigung wohlerwogene Vorschläge für Festsetzung einer Frist einzugeben, innert welcher die Perkussionszündung bei der Infanterie des Bundesheeres vollständig eingeführt werden soll.

6. Die Kosten der ersten Einführung der Perkussionszündung bei der Infanterie des Bundesheeres werden durch die Eidgenossenschaft getragen.

B. Beschluß vom 3. Wintermonat 1841.

1. Dem eidgenössischen Kriegsrath wird es überlassen, geeignete Maßregeln zu ergreifen, um die Perkussionszündung bei dem Bundesheere einzuführen.

2. Dem eidgenössischen Kriegsrath ist für die Einführung der Perkussionszündung beim Bundesheer auf die eidgenössischen Kriegs=

fonds bis zu Ende des Jahres 1842 die Summe von 100,000 Schweizerfranken angewiesen, über deren Verwendung derselbe Rechnung abzulegen hat.

3. Dem eidgenössischen Kriegsrath ist bei Verwendung der ihm somit angewiesenen Summe die größte Sparsamkeit anempfohlen.

4. Von Perkussionsgewehren, welche die Kantone jetzt oder in Zukunft auf eigene Rechnung anschaffen, sind die Stände verpflichtet, vor dem Abschluß eines dießfälligen Kaufvertrags mit den allfälligen Lieferanten, ein Mustergewehr an den eidgenössischen Kriegsrath einzusenden, um selbiges hinsichtlich seiner Uebereinstimmung mit dem eidgenössischen Modell durch einen Beauftragten prüfen zu lassen.

5. Es soll eine eidgenössische Werkstätte für Verfertigung der erforderlichen Zündhütchen errichtet werden.

6. Für die Errichtung dieser Werkstätte werden 8000 Franken auf die eidgenössischen Kriegsfonds angewiesen.

7. Die Stände sind verpflichtet, ausschließlich von dieser Werkstätte die erforderlichen Zündhütchen zu beziehen, bis die Kosten der Errichtung dieser Werkstätte gedeckt und die ersten Bedürfnisse befriedigt seyn werden.

8. Die Kantone werden eingeladen, bei Anlaß der Umänderung der Gewehre mit Steinschlössern in Gewehre mit Perkussionszündung dafür besorgt zu sein, daß in dem Fall eines eidgenössischen Truppenaufgebots bei dem nämlichen Bataillon oder bei der nämlichen Kompagnie der Spezialwaffen sich nie zweierlei Waffenarten vorfinden.

9. Die Einführung der Perkussionszündung beim Bundesheer soll zu Ende des Jahres 1844 vollendet seyn.

Note. Der eidgenössische Kriegsrath hat vermittelst Kreisschreibens vom 28. Mai 1842 den Kantonen zur Beachtung mitgetheilt:

a) Ordonnanz über die Perkussionsfeuergewehre der Infanterie, Kavallerie, Artillerie und der Genietruppen (Bern, bei Chr. Fischer, 1842).

b) Vorschrift über die Beschaffenheit, welche die zur Perkussionszündung umzuändernden, für den eidgenössischen Dienst bestimmten Steinschloßwaffen haben sollen (Bern, bei Chr. Fischer, 1842).

(Nro. LXXXV, Bd. III, S. 188—190 der offiz. Samml.)

Reglement über die Büchsenschmiede.

Beschluß vom 11. Heumonat 1842.

1. Die Zahl der von den Kantonen für die Gewehrreparaturwerkstätten zu stellenden Büchsenschmiede wird auf 30 festgesetzt.

2. Diese Büchsenschmiede werden auf die Kantone vertheilt, wie folgt:

Zürich	3
Bern	5
Luzern	2
Schwyz	1
Freyburg	1
Solothurn	1
Basel-Landschaft . . .	1
Appenzell A. R. . .	1
St. Gallen . . .	2
Graubünden . . .	1
Aargau	3
Thurgau	1
Tessin	2
Waadt	3
Wallis	1
Neuenburg . . .	1
Genf	1
	30

3. Die benöthigten Werkzeuge für die Gewehrreparaturwerkstätten werden von der Eidgenossenschaft geliefert.

4. Die Kantone sollen dafür sorgen, daß die ihnen durch gegenwärtiges Reglement auferlegte Anzahl Büchsenschmiede für den Fall, wo die eidgenössische obere Militärbehörde derselben bedürfen sollte, stets in Bereitschaft stehe.

(Nro. LXXXVI, Bd. III, S. 190 der offiz. Samml.)

(Zu Seite 368.)

Eidgenössischer Waffenvorrath.

(Siehe offiz. Samml. Bd. II, S. 249 und 250.)

Beschluß vom 19 Herbstmonat 1837.

1) Der von der eidgenössischen Militäraufsichtsbehörde bis anhin nicht benutzte Theil des ihr zum Behuf des eidgenössischen Waffenvoraths angewiesenen Kredits, welcher Theil sich auf 56,143 Franken 23 Rappen beläuft, wird als erloschen erklärt.

2) Der mit Ende Christmonats 1836 sich erzeigende Baarsaldo von 1,303 Franken 89 Rappen soll durch die eidgenössische Militäraufsichtsbehörde dem Administrator der eidgenössischen Kriegsfonds abgeliefert werden.

3) Die am 31. Christmonat 1836 im Betrag von 52,399 Franken 60 Rappen sich vorgefundenen Waffen und Waffenbestandtheile sollen nach und nach bestmöglich verkauft werden.

4) Die Militäraufsichtsbehörde soll, vom 1. Jenner 1837 an gerechnet, Jahr für Jahr der Bundesversammlung Rechnung bis zu gänzlicher Liquidation dieser Anstalt ablegen, und am Schlusse jeder Rechnung die eingenommenen Gelder dem eidgenössischen Administrator zu Handen der Kriegskasse abliefern.

(Nro. XXXVI, Bd. III, S. 68 der offiz. Samml.)

Anschaffung von Kriegsmaterial auf eidgenössische Rechnung.

Beschluß vom 25. August 1842.

1. Die Tagsatzung findet sich nicht veranlaßt, einen auf fünf Jahre ausgedehnten Kredit zum Zweck der Anschaffung von Kriegsmaterial auf eidgenössische Rechnung zu eröffnen, sondern sie will sich darauf beschränken, einen dießfälligen Kredit für das nächstkünftige Jahr festzusetzen und sich weitere Entschließungen im künftigen Jahr vorbehalten.

2. Die Anschaffung des Kriegsmaterials, welches von nun an durch die Eidgenossenschaft dem Bundesheer geliefert werden soll, hat mit jenen Gegenständen zu beginnen, welche der Kriegsrath in seinem Bericht vom 18. April 1842 als die dringendsten in die erste Kathegorie gestellt hat.

3. Es wird dem eidgenössischen Kriegsrath zum Zweck der im Art. 2 erwähnten Anschaffungen von Kriegsmaterial ein Kredit von 25,000 Franken eröffnet, über dessen Verwendung sich der eidgenössische Kriegsrath in der Rechnung über die Zentralmilitärausgaben während des Jahres 1843 auszuweisen hat.

(Nro. LXXXVII, Bd. III, S. 191 der offiz. Samml.)

(Zu Seite 359, Nro. CLXVII. lit. b.)

Vermehrung der Spitaleffekten.

Beschluß vom 26. August 1839.

Die eidgenössische Tagsatzung beschließt:

1) In die eidgenössischen Militärspitäler sollen angeschafft werden:

a.	5000 wollene Decken im Betrag von . .	Frkn.	45,000
b.	chirurgische Instrumente im Betrag von .	„	3,500
c.	künstliche Verbandmittel bis auf den Betrag von	„	5,500
	Zusammen:	Frkn.	54,000

2) Diese Anschaffungen sollen im Laufe von sechs Jahren besorgt werden, und es wird zu diesem Behuf der eidgenössischen Militäraufsichtsbehörde vom Jahr 1840 an bis zu Erfüllung obiger Summe von 54,000 Franken ein jährlicher Kredit von 9000 Franken im Gesammteinnahmenbudget für Deckung der Zentralmilitärausgaben angewiesen.

(Nro. XXXVII, Bd. III, S. 69 der offiz. Samml.)

(Zu Seite 344.)

Alljährliche Eingabe der Inventarien über die Vorräthe von eidgenössischen Kriegsgeräthschaften.

(Siehe offiz. Samml. Band II, S. 408.)

Beschluß vom 26. August 1839.

Die eidgenössische Militäraufsichtsbehörde wird eingeladen, künftig ihrer Rechnung über die Kosten des Zentralmilitärwesens jährlich eine gedrängte Uebersicht sämmtlicher eidgenössischer Magazine anzureihen, aus welcher namentlich der Ort, in welchem diese Magazine sich befinden und die Gegenstände, welche sie enthalten, entnommen werden kann.

(Nro. XXXVIII, Bd. III, S. 69 der offiz. Samml.)

(Zu Seite 727.)

Aufhebung des Beschlusses vom 14. August 1838, über das Erlöschen am Ende des Rechnungsjahres der der eidgenössischen Militäraufsichtsbehörde (Kriegsrath) bewilligten Kredite.

(Siehe offiz. Samml., Bd. III, S. 10.)

Beschluß vom 23. Heumonat 1840.

Der Tagsatzungsbeschluß vom 14. August 1838, betreffend das Erlöschen der der eidgenössischen Militäraufsichtsbehörde auf die eidgenössischen Kriegsfonds eröffneten Kredite am Schlusse des Rechnungsjahres, wird hiemit zurückgenommen.

(Nro. XXXIX, Bd. III, S. 70 der offiz. Samml.)

(Zu Seite 398.)

Zweckmäßigere und möglichst gleichförmige Kontrollirung des Bezugs der schweizerischen Eingangsgebühren auf der Gränzlinie.

(Siehe offiz. Samml., Bd. II, S. 406 und 407.)

Beschluß vom 19. Heumonat 1839.

Die eidgenössische Tagsatzung,

in Vervollständigung des Beschlusses vom 14. August 1835 über zweckmäßigere und möglichst gleichförmige Kontrollirung des Bezugs der schweizerischen Eingangsgebühren auf der Gränzlinie,

beschließt:

1) Die sämmtlichen schweizerischen Gränzkantone sind verpflichtet, den von denselben dem Administrator der eidgenössischen Kriegsfonds einzusendenden vierteljährlichen Uebersichten über den auf ihrem Gebiete Statt gehabten Bezug der schweizerischen Eingangsgebühren ein Tableau beizulegen, aus welchem sowohl das Quantum jeder einzelnen eingeführten Waarengattung als der von derselben fließende Zollertrag mit Leichtigkeit entnommen werden kann.

2) Dieses Tableau soll von der betreffenden obern Kantonalstelle geprüft und dessen Richtigkeit beglaubigt werden.

3) Das in Artikel 1 des gegenwärtigen Beschlusses erwähnte Tableau soll nach dem sub. Lit. A beiliegenden Formular, und die vierteljährlichen Uebersichten über den Bezug der schweizerischen Grenzgebühren sollen nach dem Formular Lit. B abgefaßt sein.

Anmerkung.

Das „Formular (Litt. A.) des Ausweises, welcher der vierteljährlichen Uebersicht über den Bezug der schweizerischen Gränzgebühren beigelegt werden soll, und aus welchem das Quantum einer jeden einzelnen eingeführten Waarengattung und der von dieser Waarengattung herrührende Zollertrag entnommen werden kann“, findet sich auf Seite 56.

Das „Formular (Litt. B.) der Uebersicht über den Bezug der schweizerischen Gränzgebühren, welche von Seite der betreffenden Gränzkantone am Schlusse eines jeden Vierteljahres der Verwaltung der eidgenössischen Kriegsfonds einzusenden ist“, findet sich auf Seite 57.

Eidgenössischer Gränzzoll.

Kanton . . . .

. . . Quartal.

	Zentner à 1 Bz.		Zentner à 2 Bz.
Alaun		Baumwollenwaaren .	
Amlung		Branntwein . . .	
Baumwolle		Bücher und Papier .	
Blech		Caffee	
Blei und Schrot . .		Candit	
Bleiweiß u. Bleizucker		Cichorien	
Diversa		Diversa	
Eisen und Stahl . .		Droguerie . . .	
Erz und Glätte . .		Fayence u. Porzellan	
Essig		Gewürz	
Farbholz		Gummi	
Farbwaaren . . .		Indigo u. Cochenille	
Federn (Bett=) . .		Leder	
Fische (dürre) . . .		Leinwand	
Flachs		Band und Faden .	
Gerste (Ulmer=) . .		Manufakturwaaren .	
Glas, geringes, . .		Maschinen . . .	
Hanf und Reiste . .		Mercerie	
Häute und Felle . .		Möbeln	
Honig		Pfeifen	
Hopfen		Seide	
Krapp		Seife	
Mandeln		Tabak	
Messing und Kupfer .		Thee	
Mineralwasser . . .		Tuch und Wollenwaaren . . .	
Oehl und Thran . .		Waffen	
Potasche und Soda .		Wein in Bouteillen .	
Samen		Zucker	
Schwefel, Salpeter .		Zwillich u. Packtuch	
Tabakblätter . . .		Zentner .	
Talg			
Vitriol			
Wein im Faß . . .			
Weinstein			
Wolle			
Wurzeln u. Kräuter .			
Zäpfen			
Zentner .			

Zusammenzug

der im . . . ten Quartal bei den Gränzzollstätten im Kanton N. N. eingegangenen Gränzgebühren.

Bezogen bei den Gränzzollstätten.		Gewicht der Waaren zu			Bezogene Eingangsgebühren									Betrag der 8 Prozent für die Bezugskosten.			Abzuliefernder Nettobetrag.			Bemerkungen.
		1 Bz.	2 Bz.		zu 1 Bz.			zu 2 Bz.			Total:									
		Zent.	Zent.		Frkn.	Bz.	Rp.	Frkn.	Bz.	Rp.	Frkn.	Bz.	Rp.	Frkn.	Bz.	Rp.	Frkn.	Bz.	Rp.	
1	N. N.																			
2	N. N.																			
	Totalsum.:																			

Der Finanzrath (das Finanzdepartement — die Finanzkommission) bezeugt hiemit, daß die beigehenden Verzeichnisse über die im ten Quartal 18 . . bei den obbemeldeten . . . . Gränzzollstätten eingegangenen eidgenössischen Gränzgebühren seyen revidirt und arithmetisch richtig befunden worden, zufolge welcher der dem Tit. Administrator der eidgenössischen Kriegsfonds in . . . einzusendende Nettobetrag sich beläuft auf . . . .

Der Präsident des Finanzrathes (Departement — Kommission)

Gegeben, in N. N. den . . . . . .

Für den Finanzrath (Departement — Kommission):

Der Sekretär desselben:

(Nro XL, Bd. III, S. 70 folgd. der offiz. Samml.)

Vollziehungsverordnung über den Bezug und die Kontrollirung der eidgenössischen Gränzgebühren.

(Siehe offiz. Samml. Bd. III, S. 70—74.)

Beschluß vom 2. Herbstmonat 1841.

Die eidgenössische Tagsatzung,

in der Absicht, die genaue und gleichförmige Vollziehung der Uebereinkunft vom 7. August 1840 über die fernere Erhebung der eidgenössischen Gränzgebühren gehörig zu regeln,

beschließt:

Art. 1. Als nothwendige Bedürfnisse werden erklärt und sind der eidgenössischen Gränzgebühr nicht unterworfen: alle Arten von Getreide und Hülsenfrüchten, Kartoffeln, Mehl, Salz, Butter, Vieh, Heu, Stroh, Bau- und Brennholz, Bretter, gemeine Holzwaaren, Kohlen, Baumrinde, Gyps, Kalk, Ziegel.

Art. 2. Von allen andern über die Schweizergränze eintretenden Waaren, sie seien zum Konsum oder zum Transit bestimmt, wird nachfolgende Gränzgebühr erhoben.

Art. 3. Alle Erzeugnisse fremder Welttheile, die nicht im Art. 4 namentlich benannt sind, sowie alle fabrizirten und verarbeiteten Waaren, Baumwollengarn und Stoffe, Seide, roh oder verarbeitet, Droguerien, Parfümerien, Liqueurs, gebrannte Wasser, Weine in Flaschen, Tabak, bezahlen zwei Batzen vom Sporko- oder Bruttozentner Schweizergewicht.

Unter obige allgemeine Klassen, welche zwei Batzen vom Zentner Schweizergewicht als Gränzgebühr zu bezahlen haben, fallen folgende Gegenstände des schweizerischen Einfuhrhandels, welche in ihrer alphabetischen Rangordnung speziell aufgeführt werden:

Apothekerwaaren und Arzneien. Baumwollengarne und Baumwollentücher. Baumwollenwaaren, rohe und gedruckte. Blechwaaren. Bleiwaaren. Branntwein. Bücher. Bürstenwaaren. Cacao, Chocolate. Caffe. Chemische Produkte jeder Art, welche im Tariff nicht eigens benannt sind. Cichorien. Cochenille. Colonialwaaren, alle, welche im Tariff nicht eigens aufgeführt sind. Confekt. Drechslerwaaren. Droguerien. Druckerschwärze. Eherne Gefäße und Gußwaaren. Essenzen. Fischbein. Gemälde. Gewürze. Glas und Glaswaaren. Gold in Barren und Goldwaaren. Gummi. Gypsfiguren. Hanf- und Reistengarn. Holzwaaren, feine. Holzgeflecht. Hüte, Filz-, Woll- und Seidenhüte. Indigo. Kameelhaar. Kappen, von allen Stoffen. Kleider und Effekten. Knöpfe, von allen Stoffen. Korkwaaren und

Zapfen. Kramwaaren jeder Art, welche im Tariff nicht besonders benannt sind. Kunstsachen. Kupferstiche, Lithographien. Kupferwaaren. Leder und Lederwaaren, Schuhe, Riemzeug ꝛc. Leinwand, Band und Faden. Liqueur. Manufakturwaaren jeder Art, welche im Tariff nicht eigens aufgeführt sind. Maschinen, mechanische, und Instrumente. Materialwaaren jeder Art, die im Tariff nicht besonders aufgeführt sind. Möbeln. Messingwaaren. Musikalien und musikalische Instrumente. Nudeln, Fideli, Pasta. Papiere, weiße, auch gefärbte, Tapeten, Spielkarten. Parfümeriewaaren. Pelzwaaren. Pfeffer. Pfeifen, irdene. Porzelanwaaren. Quincailleriewaaren aller Art, welche im Tariff nicht eigens aufgeführt sind. Saiten, Säuren, Schießpulver. Schmalten. Schreibbedürfnisse aller Art. Schwämme. Seide, roh, gedreht und gefärbt. Seidenwaaren, Halbseidenwaaren. Seidenstoffe. Seifen. Seilerwaaren. Silber in Barren und Silberwaaren. Spezereiwaaren jeder Art, die im Tariff nicht besonders bezeichnet sind. Spiegel. Spielzeug. Spießglanz. Stahl und Stahlwaaren, wie z. B. Klingen, Sägen, Federn u. s. w. Steingut, Fayence. Strohwaaren. Süßholzsaft. Syrup. Tabak, Schnupf- und Rauchtabak, auch Cigarren. Talglichter. Teppiche. Terpentin. Thee. Thonwaaren. Tuch- und Wollenwaaren. Uhren, auch Holzuhren. Verschiedenes: insofern es Erzeugnisse fremder Welttheile, fabrizirte oder verarbeitete Waaren sind. Waaren, kurze, (Mercerie) jeder Art, welche im Tariff nicht eigens benannt sind. Wachskerzen. Wachsleinwand und Wachstaffet. Waffen. Wasser, gebrannte und wohlriechende. Weine in Flaschen. Weingeist. Wollengarn. Würste. Zimmet. Zinnwaaren. Zucker, auch Kandit. Zuckerwerk, Lebkuchen. Zündhölzer, chemische. Zwillich und Packleinen. Zwirn.

Art. 4. Wolle, Baumwolle, Farbhölzer und Farbkräuter, Struse, Strazza (Abgang der Seide), rohe Häute, Hanf, Flachs, Eisen, Eisenwaaren, Blei, Kupfer, Zinn, Oel, Thran, Wein in Fässern, Bier, Reis, getrocknete Früchte und alle übrigen Waaren, die nicht in die Klasse des Art. 3 gehören, bezahlen einen Batzen vom Sporkozentner Schweizergewicht.

Zu denjenigen Gegenständen des schweizerischen Einfuhrhandels, welche nur einen Batzen Gränzgebühr vom Sporkozentner Schweizergewicht zu bezahlen haben, gehören die hier in ihrer alphabetischen Rangordnung speziell aufgeführten, nämlich:

Alabaster. Alaun. Ammlung. Anis. Bast. Baumwolle, rohe, und Abfall davon. Beinschwarz. Bettfedern. Bier. Bims-

stein. Blech, unverarbeitetes. Blei. Bleiweiß. Bleizucker. Blumenzwiebeln. Borsten. Braunstein. Buchs. Därme. Ebenistenholz jeder Art. Eisen, Guß- und Masseleisen. Eisenwaaren, Sensen, Sicheln u. s. w. Erz. Essig. Farb-Hölzer, -Beeren, -Kräuter, -Wurzeln. Fässer, neue. Felle, ungegerbte. Fenchel. Fettwaaren. Flachs. Fleisch, gedörrtes. Fische, gedörrte und gesalzene. Früchte, frische und getrocknete. Galläpfel. Gerste (Ulmer-). Glätte. Haare, Pferd-, Haasenhaare u. s. w. Hanf und Reiste. Harz, Pech. Häute, rohe. Honig. Hopfen. Käse. Kälbermagen. Korkholz. Kräuter und Pflanzen überhaupt. Krapp. Kreide, Pfeifenerde. Kreuzbeeren. Kupfer, roh. Leim. Lorbeer. Lumpen. Mandeln. Messing, roh. Naturalien. Ochsenhörner. Oel. Packtuchgarn. Pommeranzenschaalen. Pottasche. Quecksilber. Reis. Saamen. Salpeter. Schwefel. Seegras. Senf. Soda. Steine, nämlich Marmor-, Mühl-, Lithographie-, Feuer-, Wetz-, Schleifsteine. (Strazza, Struse) Seidenabgang. Floret, roh. Sumak. Tabak in Blättern. Talg, oder Unschlitt, Grüben u. dgl. Theer. Thran. Verschiedenes, insofern solche Gegenstände nicht unter die Bestimmungen des Art. 3 fallen. Vitriol. Wachs. Wasser (Mineral-) Wasserblei, auch Eisenfarbe, Ofenschwärze genannt. Wein in Fässern. Weinstein. Wolle, rohe. Wurzeln. Zinn. Zink. Zucker, roher, insofern derselbe zur Raffinirung in der Schweiz bestimmt ist und insofern diese Bestimmung durch den betreffenden Unternehmer bescheinigt worden. Zunder.

Art. 5. Sollte über die richtige Auslegung des in den Art. 3 und 4 aufgestellten Tariffes irgendwelcher Zweifel entstehen, so ist derselbe an den Entscheid des Vorortes zu bringen, der, nach vernommenem Bericht des Administrators der eidgenössischen Kriegsfonds, maßgebende Weisung in Sachen ertheilen wird.

Auf allfälliges Begehren eines Kantons hat jedoch der Vorort den ertheilten Bescheid, dessen einstweiliger Vollziehung unbeschadet, der nächsten ordentlichen Tagsatzung vorzulegen.

Art. 6. Bei Berechnung der Gebühr wird, was mehr als 25 Pfund Schweizergewicht wiegt, für einen halben, und was über 50 Pfund wiegt, für einen ganzen Zentner Schweizergewicht genommen. Was hingegen bloß 25 Pfund und darunter wiegt, ist von jeder Gebühr befreit.

Art. 7. Die Erzeugnisse des Bodens von Liegenschaften, welche Bewohner der schweizerischen Gränzorte in benachbarten Staaten jenseits der Schweizergränze eigenthümlich besitzen, sind insofern von der eidgenössischen Gränzgebühr befreit, als der betreffenden Kantons-

regierung diese Herkunft vollständig erwiesen wird. Ebenso sollen von Waaren und Effekten, welche durch die Post befördert werden, die eidgenössischen Gränzgebühren nicht erhoben werden.

Art. 8. Waaren, die an einem schweizerischen Gränzorte verladen werden, über fremdes Gebiet fahren und wieder an einem schweizerischen Gränzort eintreten, sind an letzterm insofern von der Abgabe befreit, als diese Herkunft gehörig nachgewiesen ist und der Wiedereintritt in das schweizerische Gebiet inner zehn Tagen, von der ersten Verladung an gerechnet, statt hat. Der Beweis wird geleistet, entweder durch die Ladkarte oder den Stempel des Kaufhauses, oder im Abgang eines solchen durch eine Bescheinigung des Zollbüreaus vom Orte der Versendung.

Art. 9. Straffälle, welche sich wegen Abfahrens der Zollstätte, Betruges in Angabe des Gewichts oder der Qualität der Waaren, oder wegen Versäumniß und Vergehen von Zollbeamten ergeben, werden nach den für die eigenen Gränzzölle bestehenden Kantonalgesetzen von der kompetenten Behörde des Kantons, in welchem das Vergehen statt gefunden hat, untersucht und beurtheilt.

Dem betreffenden Kanton kommen auch die allfällig verhängten Geldbußen zu; dem eidgenössischen Administrator soll jeweilen bei Einsendung der Rechnung von den ergangenen Strafurtheilen zu Handen des Vororts Kenntniß gegeben werden.

Art. 10. Die eidgenössischen Gränzgebühren sollen nach Anordnung und unter Aufsicht der respektiven Gränzkantone an nachbenannten Kantonalgränzzollstätten oder Kaufhäusern durch Zoll- oder Kaufhausbeamte des Kantons erhoben und quartalweise den betreffenden Kantonsbehörden abgeliefert werden.

Die 120 schweizerischen Gränzzollstätten, an welchen die eidgenössischen Gränzgebühren auf die durch gegenwärtige Verordnung vorgeschriebene Weise bezogen werden sollen, sind: *)

1. Im Kanton Basel-Stadttheil 1. Basel.

2. Im Kanton Aargau 1. Rheinfelden. 2. Säckingen. 3. Laufenburg. 4. Klein-Döttingen. 5. Koblenz. 6. (Zurzach) auf der Straße von Kadelburg. 7. (Zurzach) Burg gegenüber Rheinheim. 8. Kaiserstuhl.

3. Im Kanton Zürich 1. Eglisau. 2. Rheinau.

4. Im Kanton Schaffhausen 1. Schaffhausen, durchpassirt. 2. Schaffhausen, im Kaufhaus abgeladen. 3. Stein am Rhein.

5. Im Kanton Thurgau 1. Dießenhofen. 2. Steckborn.

---

*) Es sind diese Zollstätten bei Basel angefangen, den Rhein aufwärts, in eine angemessene Reihenfolge gebracht worden.

3. Berlingen. 4. Ermattingen. 5. Gottlieben. 6. Tägerweilen. 7. Kreuzlingen. 8. Bottigkofen. 9. Altnau. 10. Güttingen. 11. Keßwyl. 12. Utwyl. 13. Romanshorn. 14. Arbon. 15. Horn.

6. Im Kanton St. Gallen 1. Steinach. 2. Rorschach. 3. Rheineck. 4. St. Margarethen. 5. Monstein. 6. Au. 7. Kriesern. 8. Oberriedt. 9. Bühel. 10. Haag. 11. Burgerau. 12. Trübbach.

7. Im Kanton Graubünden 1. St. Luziensteig, 2. Chur, 3. Martinsbruck (aus Deutschland). 4. Brusio oder Campo Cologno, 5. Castasegna, 6. Splügen, 7. Chur (aus Italien).

8. Im Kanton Tessin, a) zweite Sektion 1. Lugano (Lauis). 2. Arogno. 3. Cabbio. 4. San Simone. 5. Rongiana. 6. Chiasso. 7. Sesseglio. 8. Novazzano. 9. Brusata. 10. Stabio. 11. Ligornetto. 12. Arzo. 13. Riva San Vitale. 14. Morcote. 15. Figino. 16. Magliaso. 17. Caslano. 18. Pontetresa. 19. Madonna del Piano. 20. Ponte Cremenaga. 21. Sessa. 22. Astano. — b) erste Sektion 1. Dirinella. 2. Magadino. 3. Locarno (Luggarus). 4. Ascona. 5. Brissago.

9. Im Kanton Wallis 1. Obergestelen. 2. Zum Loch. 3. Gondo. 4. Simplon. 5. Bourg St. Pierre. 6. Martigny (Martinach). 7. Porte du Sex.

10. Im Kanton Waadt 1. Vevey (Vivis). 2. Lausanne. 3. Ouchy. 4. Morges (Morsee). 5. Rolle. 6. Nyon (Neus). 7. Coppet. 8. Crassier. 9. St. Cergues. 10. Brassus. 11. Pont. 12. Vallorbes. 13. Balaigue. 14. St. Croix. 15. Pont St. Maurice (Brücke zu St. Moritzen) *). 16. Moudon (Milden) *). 17. Yverdun (Iferten) *). 18. Grandson *). 19. Payerne (Peterlingen) *). 20. Faoug (Pfauen) *).

11. Im Kanton Genf 1. Vesenaz. 2. Chesne. 3. Carouge. 4. Meyrin. 5. Grand Sacconex. 6. Versoix. 7. Porte du Lac. 8. Porte de Rive. 9. Porte Neuve. 10. Porte de Cornavin.

12. Im Kanton Neuenburg 1. Verrières. 2. Les Brenets.

13. Im Kanton Bern 1. Goumois. 2. Reclère mit Damvant. 3. Fahy. 4. Boncourt (Bubendorf). 5. Beurnevesain (Brischwyler). 6. Miécourt (Mieschdorf).

Art. 11. Von jeder beabsichtigten Vermehrung, Verminderung oder Versetzung der eben bezeichneten Gränzzollstätten soll die betreffende Kantonsregierung den eidgenössischen Vorort in Kenntniß setzen. Die nämliche Pflicht der Anzeige liegt ihr auch im Fall der Anlegung einer neuen gegen das Ausland ausmündenden Straße ob.

---

*) Die vorstehenden Zollstationen liegen nicht auf der Gränze, sondern im Innern des Kantons Waadt.

Art. 12. Die über diesen Zollbezug gemäß dem unter Litt. A. folgenden Formular geführten Register sollen von einer obrigkeitlichen Behörde oder von Oberzollinspektionsbeamten des betreffenden Kantons geprüft und das Richtigbefinden durch deren Unterschrift bestätigt werden. Die Gränzzollregister müssen alsdann im Laufe des folgenden Quartals dem Administrator der eidgenössischen Kriegsfonds eingesendet werden.

Art. 13. Sämmtliche Gränzkantone sollen dem Administrator der eidgenössischen Kriegsfonds vierteljährlich eine allgemeine Uebersicht über die von ihnen bezogenen eidgenössischen Gränzgebühren, gemäß dem unter Litt. B. folgenden Formular, einsenden.

Art. 14. Ebenso ist jeder Gränzkanton verpflichtet, den im Art. 13 erwähnten vierteljährlichen Uebersichten über die auf seinem Gebiet bezogenen eidgenössischen Gränzgebühren ein Tableau beizulegen, aus welchem sowohl das Quantum jeder einzelnen eingeführten Waarengattung, als der auf derselben erhobene Zollertrag mit Leichtigkeit entnommen werden kann. Dieses Tableau, welches alle in Art. 3 und 4 aufgeführten Spezifikationen enthalten muß, soll von der betreffenden obern Kantonalstelle geprüft und dessen Richtigkeit beglaubigt werden.

Art. 15. Die Gelder, welche im Laufe eines Quartals an Eingangsgebühren bezogen worden sind, sollen durch den betreffenden Gränzkanton im Laufe des folgenden Quartals dem Administrator der eidgenössischen Kriegsfonds in tariffirten Geldsorten nach eidgenössischer Währung eingesandt, oder zu seiner Verfügung bereit gehalten werden.

Die während des vierten Quartals bezogenen Gränzgebühren und die darüber geführten Register sollen sammt den durch die Art. 13 und 14 vorgeschriebenen Uebersichten spätestens bis Ende Hornung des folgenden Jahres dem Administrator der eidgenössischen Kriegsfonds eingehändigt werden, damit dieser bis zum Zeitpunkt der ordentlichen Versammlung des eidgenössischen Verwaltungsrathes eine Generalübersicht entwerfen könne, aus welcher sowohl das Quantum jeder einzelnen, während des verflossenen Jahres in die Schweiz eingeführten und dem eidgenössischen Gränzzoll unterworfenen Waarengattung, als der auf derselben erhobene Zollertrag zu entnehmen ist.

Diese Generalübersicht soll, sobald dieselbe die Genehmigung des eidgenössischen Verwaltungsraths erhalten hat, jedesmal sämmtlichen Kantonen in gedruckten Exemplaren mitgetheilt werden.

Art. 16. Für den Bezug der eidgenössischen Gränzgebühren werden den betreffenden Kantonen zehn vom Hundert der Einnahmen bewilligt.

Art. 17. Sollte der Administrator in Vollziehung gegenwärtiger Verordnung auf Hindernisse irgend welcher Art stoßen, die er von sich

aus nicht zu heben vermag, so hat er die Dazwischenkunft des eidgenössischen Vorortes in Anspruch zu nehmen. Würden jedoch nähere oder entferntere Inzichten von unordentlichem oder unrichtigem Bezuge eidgenössischer Gränzgebühren zur Kenntniß des Administrators kommen, so wird sich derselbe, insofern weder durch Korrespondenz noch durch die sogleich anzurufende Mitwirkung des Vorortes abgeholfen werden kann, persönlich an die betreffende Zollstätte verfügen, um in Verbindung mit der Kantonalfinanzbehörde Nachforschungen anzustellen, über deren Ergebniß er dem Vorort jedenfalls Bericht erstattet.

Art. 18. Durch gegenwärtige Verordnung werden die Tagsatzungsbeschlüsse über den Bezug und die Kontrollirung der eidgenössischen Gränzgebühren vom 16. August 1819, 20. Heumonat 1821, 13 August 1835, Art. 45, 59 und 60, — 14. August 1835, 8. August 1837 und 19. Heumonat 1839 aufgehoben und zurückgenommen.

Litt. A.

Formular.

Schweizerische Eidgenossenschaft.

Nummer der Quittung.	Datum.	Namen der Fuhrleute.	Kommend von	Gehend nach	Spezifikation der Waaren.	Anzahl der Zentner zu		Betrag der Eingangsgebühren			
								zu 1 Bz.		zu 2 Bz.	
						1 Bz.	2 Bz.	Frkn.	Rp.	Frkn.	Rp.

Litt. B.

Formular

der Uebersicht über den Bezug der eidgenössischen Gränzgebühren, welche von jedem Gränzkantone am Schlusse eines jeden Vierteljahres dem Administrator der eidgenössischen Kriegsfonds einzusenden ist.

Zusammenzug

der im . . . ten Quartal bei den Gränzzollstätten im Kanton N. N. eingegangenen Gränzgebühren.

	Bezogen bei den Gränzzollstätten.	Gewicht der Waaren zu			Bezogene Eingangsgebühren									Betrag der 10 Prozent für die Bezugskosten.			Abzuliefernder Nettobetrag.			Bemerkungen.
		1 Bz.	2 Bz.		zu 1 Bz.			zu 2 Bz.			Total:									
		Zent.	Zent.		Frkn.	Bz.	Rp.	Frkn.	Bz.	Rp.	Frkn.	Bz.	Rp.	Frkn.	Bz.	Rp.	Frkn.	Bz.	Rp.	
1	N. N.																			
2	N. N.																			
	Totalsum.:																			

Der Finanzrath (das Finanzdepartement — die Finanzkommission) bezeugt hiemit, daß die beigehenden Verzeichnisse über die im ten Quartal 18 . . bei den obbemeldeten . . . . Gränzzollstätten eingegangenen eidgenössischen Gränzgebühren seyen revidirt und arithmetisch richtig befunden worden, zufolge welcher der dem Tit. Administrator der eidgenössischen Kriegsfonds in . . . . einzusendende Nettobetrag sich beläuft auf . . . .

Der Präsident des Finanzrathes (Departement — Kommission)

Gegeben, in N. N. den . . . . . .

Für den Finanzrath (Departement — Kommission):
Der Sekretär desselben:

(Nro. LXXXVIII, Bd. III, S. 191—203 der offiz. Samml.)

(Zu Seite 381, Art. 35)

Büralauslagen des Administrators der eidgenössischen Kriegsfonds.

Beschluß vom 19. Heumonat 1839.

1) Es soll dem Administrator der eidgenössischen Kriegsfonds jährlich die fixe Summe von 480 Franken, neben seiner durch Art. 35 der allgemeinen Verordnung vom 13. August 1835 festgesetzten Besoldung, zum Behuf der ihm bei seinen Amtsgeschäften nothwendigen Aushülfe verabfolgt werden.

2) Der Administrator der eidgenössischen Kriegsfonds hat dagegen auf die ihm durch denselben Art. 35 der allgemeinen Verordnung vom 13. August 1835 ertheilte Ermächtigung, Kopiaturen besonders zu verrechnen, zu verzichten.

(Nro. XLI, Bd. III, S. 75 der offiz. Samml.)

IV. Nachträge zum fünften Buch.

Freizügigkeit zwischen der Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum Baden.

(Siehe offiz. Samml. Bd. I, S. 383—389; Bd. II, S. 61—62 u. 550.)

Durch Kreisschreiben vom 20. März 1840 hat der Vorort sämmtliche Kantone benachrichtigt: daß von dem aus dem Großherzogthum Baden nach der Schweiz ausgehenden Vermögen von nun an in den seither noch vertragsgemäß zum Abzug berechtigt gewesenen im Großherzogthum Baden gelegenen Gemeinden ein Abzug nicht mehr erhoben werde, indem die Großherzoglich-Badische Staatsregierung, unter dem Vorbehalt des Gegenrechtes, die dießfälligen Berechtigungen aufgehoben habe. Der Vorort hat demnach sämmtliche Stände eingeladen, auch ihrerseits einen jeden allfällig noch bestehenden Abzug von Vermögen, das aus der Schweiz in solche Gemeinden ausgeführt werden sollte, abzuschaffen.

Es ist dieser Einladung von den Kantonen entsprochen worden.

(Nro. LI, Bd. III, S. 92 der offiz. Samml.)

Freizügigkeit zwischen der Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

A. Eidgenössische Erklärung, vom 28. August 1839.

Der eidgenössische Vorort ist Namens der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit der Großherzoglich-Sachsen-Weimar-Eisenach'schen Staatsregierung in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der Schweizerischen Eidgenossenschaft in das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach oder, umgekehrt, aus dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach in die Schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen, oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige, im Namen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Großherzoglich-Sachsen-Weimar-Eisenach'schen Staatsregierung zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Zürich, den acht und zwanzigsten August eintausend acht hundert neun und dreißig (1839).

Bürgermeister und Staatsrath des Kantons Zürich,
als eidgenössischer Vorort;
in deren Namen,
Der Amtsbürgermeister:
(L. S.) J. J. Heß,
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Amrhyn.

B. Großherzoglich-Sachsen-Weimar-Eisenach'sche Erklärung, vom 28. Christmonat 1838.

Die Großherzoglich-Sachsen-Weimar-Eisenach'sche Staatsregierung ist mit dem eidgenössischen Vororte, Namens der Schweizerischen Eid-

genossenschaft, in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach in die Schweizerische Eidgenossenschaft oder, umgekehrt, aus der Schweizerischen Eidgenossenschaft in das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen, oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige, im Namen der Großherzoglich-Sachsen-Weimar-Eisenach'schen Staatsregierung und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Weimar, am 28. Dezember 1838.

Großherzoglich-Sächsisches Staatsministerium,
Departement der auswärtigen Angelegenheiten.
C. W. Frhr. v. Fritsch.
vdt. C. Müller.

Note. Die Originalurkunden der vorstehenden Erklärungen wurden am 14. Herbstmonat 1839 zu Wien zwischen dem Schweizerischen Geschäftsträger, Herrn von Effinger-Wildegg, und dem Großherzoglich-Sachsen-Weimar-Eisenach'schen Geschäftsträger, Herrn von Griesinger ausgewechselt.

(Nro. LII, Bd. III, S. 92 folg. der offiz. Samml.)

Freizügigkeit zwischen der Eidgenossenschaft und dem Herzogthum Sachsen-Koburg und Gotha.

A. Eidgenössische Erklärung, vom 28. August 1839.

Der eidgenössische Vorort ist Namens der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit der Herzoglich-Sachsen-Koburg-Gothaischen Staatsregierung in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der Schweizerischen Eidgenossenschaft in das Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha oder, umgekehrt, aus dem Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha in die Schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen, oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirk-

samkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige, im Namen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Herzoglich-Sachsen-Koburg-Gothaischen Staatsregierung zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Zürich, den acht und zwanzigsten August ein tausend acht hundert neun und dreißig (1839).

Bürgermeister und Staatsrath des Kantons Zürich,
als eidgenössischer Vorort;
in deren Namen,
Der Amtsbürgermeister:
(L. S.) J. J. Heß.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Amrhyn.

B. Herzoglich-Sachsen-Koburg- und Gothaische Erklärung, vom 24. Jenner 1838.

Die Herzoglich-Sachsen-Koburg- und Gothaische Staatsregierung ist mit dem eidgenössischen Vorort, Namens der Schweizerischen Eidgenossenschaft, zum Zwecke wechselseitiger allgemeiner Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus den Herzogthümern Sachsen-Koburg und Gotha in die Schweizerische Eidgenossenschaft oder, umgekehrt, aus der Schweizerischen Eidgenossenschaft in die Herzogthümer Sachsen-Koburg und Gotha gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen, oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblicke an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige, im Namen der Herzoglich-Sachsen-Koburg- und Gothaischen Staatsregierung und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Gotha, am 24. Januar 1838.

Herzoglich-Sachsen-Koburg- und Gothaisches Ministerium,

(L. S.) v. Karlowitz.

Hofmann.

Note. Die Originalurkunden der vorstehenden Erklärungen wurden am 10. Jenner 1840 zu Wien zwischen dem Schweizerischen Geschäftsträger, Herrn von Effinger-Wildegg, und dem Herzoglich-Sachsen-Koburg- und Gothaischen Geschäftsträger, Herrn Freiherrn von Borsch-Borschod ausgewechselt.

(Nro. LIII, Bd. III, S. 95 und folg. der offiz. Samml.)

Freizügigkeit zwischen der Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum Anhalt-Bernburg.

A. Eidgenössische Erklärung, vom 1. Hornung 1839.

Der eidgenössische Vorort ist Namens der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit der Herzoglich-Anhalt-Bernburgischen Staatsregierung in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der Schweizerischen Eidgenossenschaft in das Herzogthum Anhalt-Bernburg oder, umgekehrt, aus dem Herzogthum Anhalt-Bernburg in die Schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten

gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen, oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige, im Namen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Herzoglich-Anhalt-Bernburgischen Staatsregierung zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Zürich, den ersten Hornung eintausend achthundert neun und dreißig (1839).

Bürgermeister und Staatsrath des Kantons Zürich,
als eidgenössischer Vorort;
in deren Namen,
der Amtsbürgermeister:
(L. S.) J. J. Heß.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Amrhyn.

B. Herzoglich-Anhalt-Bernburgische Erklärung, vom 19. März 1839.

Die Herzoglich-Anhalt-Bernburgische Regierung ist mit dem eidge-

nössischen Vororte, Namens der Schweizerischen Eidgenossenschaft, in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus dem Herzogthume Anhalt-Bernburg in die Schweizerische Eidgenossenschaft oder, umgekehrt, aus der Schweizerischen Eidgenossenschaft in das Herzogthum Anhalt-Bernburg gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatze soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen, oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblicke an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige, im Namen der Herzoglich-Anhalt-Bernburgischen Regierung und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Bernburg, am 19. März 1839.

Herzoglich-Anhaltische zur Landesregierung verordnete
Geheimerrath, Kanzler, Direktor und Räthe.

(L. S.) v. Kersten.

Nettelbek.

Note. Die Originalurkunden der vorstehenden Erklärungen wurden am 3. April 1839 zu Wien zwischen dem Schweizerischen Geschäftsträger, Herrn von Effinger-Wildegg, und dem Herzoglich-Anhalt-Bernburgischen Geschäftsträger, Herrn Freiherrn von Erstenberg zum Freyenthurm, ausgewechselt. (Nro. LIV, Bd. III, S. 98 u. folgd. der offiz. Samml.)

Freizügigkeit zwischen der Eidgenossenschaft und dem Herzogthum Anhalt-Dessau.

A. Eidgenössische Erklärung, vom 1. Hornung 1839.

Der eidgenössische Vorort ist Namens der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit der Herzoglich-Anhalt-Dessauischen Staatsregierung in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der Schweizerischen Eidgenossenschaft in das Herzogthum Anhalt-Dessau oder, umgekehrt, aus dem Herzogthum Anhalt-Dessau in die Schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen, oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksam-

keit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige, im Namen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Herzoglich-Anhalt-Dessauischen Staatsregierung zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Zürich, den ersten Hornung eintausend achthundert neun und dreißig (1839).

Bürgermeister und Staatsrath des Kantons Zürich,
als eidgenössischer Vorort;
in deren Namen,
der Amtsbürgermeister:
(L. S.) J. J. Heß.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Amrhyn.

B. Herzoglich-Anhalt-Dessauische Erklärung, vom 17. Heumonat 1838.

Von Gottes Gnaden Wir Leopold Friedrich regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig rc. rc. rc.

thun kund und bekennen hierdurch, daß zwischen Unsern Herzoglichen Landen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft folgender Freizügigkeitsvertrag eingegangen und abgeschlossen worden ist:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus dem Herzogthume Anhalt-Dessau in die Schweizerische Eidgenossenschaft oder, umgekehrt, aus der Schweizerischen Eidgenossenschaft in das Herzogthum Anhalt-Dessau gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatze soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen, oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblicke an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige, von Uns vollzogene Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung mit dem von der Schweizerischen Eidgenossenschaft gleichlautend ausgefertigten Exemplare derselben, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Urkundlich unter Unserer Herzoglichen Unterschrift und Insiegel gegeben in Unserer Residenzstadt.

Dessau, den 17. Juli 1838.

(L. S.) Leopold Friedrich, Herzog zu Anhalt.

Note. Die Originalurkunden der vorstehenden Erklärungen wurden am 13. Wintermonat 1839 zu Wien zwischen dem Schweizerischen Geschäftsträger, Herrn von Effinger-Wildegg, und dem Herzoglich-Anhalt-Dessauischen Geschäftsträger, Herrn von Philippsborn, ausgewechselt.

(Nro. LV, Bd. III, S. 101 und folgd. der offiz. Samml.)

Freizügigkeit zwischen der Eidgenossenschaft und dem Herzogthum Anhalt-Köthen.

A. Eidgenössische Erklärung, vom 1. Hornung 1839.

Der eidgenössische Vorort ist Namens der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit der Herzoglich-Anhalt-Köthenschen Staatsregierung in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der Schweizerischen Eidgenossenschaft in das Herzogthum Anhalt-Köthen oder, umgekehrt, aus dem Herzogthum Anhalt-Köthen in die Schwei-

zerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müssen, sind hiedurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen, oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige, im Namen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Herzoglich-Anhalt-Köthenschen Staatsregierung zwei Mal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Zürich, den ersten Hornung eintausend achthundert neun und dreißig (1839).

Bürgermeister und Staatsrath des Kantons Zürich,
als eidgenössischer Vorort;
in deren Namen,
Der Amtsbürgermeister:
(L. S.) J. J. Heß.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Amrhyn.

B. Herzoglich-Anhalt-Köthensche Erklärung, vom 17. Heumonat 1838.

Mit höchster Genehmigung Sr. Aeltestregierenden Herzoglichen Durchlaucht zu Anhalt ist zwischen der Herzoglich-Anhalt-Köthenschen Regierung und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, wegen einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit, nachstehende Uebereinkunft abgeschlossen worden.

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus dem Herzogthume Anhalt-Köthen in die Schweizerische Eidgenossenschaft oder, umgekehrt, aus der Schweizerischen Eidgenossenschaft in das Herzogthum Anhalt-Köthen gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder noch eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatze soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen, oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblicke an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig betrachtet werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige, im Namen der Herzoglich-Anhalt-Köthenschen Regierung und der Schweizerischen Eidgenossenschaft in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigte Konvention soll, nach erfolg-

ter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Köthen, am 17. Juli 1838.

Herzogthum Anhalt zur Landesregierung verordnete
Präsident und Räthe,

(L. S.) v. Albert.

Vierthaler.

Note. Die Originalurkunden der vorstehenden Erklärungen wurden am 27. Aprill 1839 zu Wien zwischen dem Schweizerischen Geschäftsträger, Herrn von Effinger-Wildegg, und dem Herzoglich-Anhalt-Köthenschen Geschäftsträger, Herrn von Philippsborn, ausgewechselt.

(Nro. LVI, Bd. III, S. 104 u. folgd. der offiz. Samml.)

Freizügigkeit zwischen der Eidgenossenschaft und dem Fürstenthum Waldeck.

A. Eidgenössische Erklärung, vom 28. August 1839.

Der eidgenössische Vorort ist Namens der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit der Regierung des souveränen Fürstenthums Waldeck in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der Schweizerischen Eidgenossenschaft in die Fürstlich-Waldeckischen Lande oder, umgekehrt, aus den Fürstlich-Waldeckischen Landen in die Schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Hierdurch sind jedoch weder Zollabgaben noch diejenigen Abgaben aufgehoben, welche in dem einen oder dem andern der genannten Staaten auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Ausführung eines Vermögens oder Vermögenstheils, zu entrichten sind, oder künftig zu entrichten sein sollten.

Art. 3. Diese Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen,

oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Der unterzeichnete eidgenössische Vorort erklärt daher hierdurch im Namen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, daß, nachdem gegenwärtige Erklärung gegen eine entsprechende, Namens des Fürstenthums Waldeck ausgefertigte Urkunde ausgewechselt sein wird, die darin enthaltene Konvention in der Schweizerischen Eidgenossenschaft Kraft und Wirksamkeit haben und genügend bekannt gemacht werden soll.

Zürich, den acht und zwanzigsten August eintausend acht hundert neun und dreißig (1839).

Bürgermeister und Staatsrath des Kantons Zürich,
als eidgenössischer Vorort;
in deren Namen,
der Amtsbürgermeister:
(L. S.) J. J. Heß.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Amrhyn.

B. Fürstlich-Waldeckische Erklärung, vom 1. Hornung 1840.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Heinrich, regierender Fürst zu Waldeck und zu Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Wassiegen rc. rc.

thun kund und bekennen für Uns und Unsere Nachfolger an der Regierung, daß Unsere Regierung aus Unserm Auftrage mit dem eidgenössischen Vorort Zürich, Namens der Schweizerischen Eidgenossenschaft, in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus den Fürstlich-Waldeckischen Landen in die Schweizerische Eidgenossenschaft oder, umgekehrt, aus der Schweizerischen Eidgenossenschaft in die

Fürstlich-Waldeckischen Lande gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Hierdurch sind jedoch weder Zollabgaben noch diejenigen Abgaben aufgehoben, welche in dem einen oder andern der genannten Staaten auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Ausführung eines Vermögens oder Vermögenstheiles, zu entrichten sind, oder künftig zu entrichten sein sollten.

Art. 3. Diese Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen, oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblicke an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen, als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Die unterzeichnete Regierung erklärt daher hierdurch im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont ꝛc. ꝛc., daß, nachdem gegenwärtige Erklärung gegen eine entsprechende, Namens der Schweizerischen Eidgenossenschaft ausgefertigte Urkunde ausgewechselt sein wird, die darin enthaltene Konvention in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont Kraft und Wirksamkeit haben, auch genügend bekannt gemacht werden soll.

Arolsen, den 1. Februar 1840.

Fürstlich-Waldeckische Regierung,

(L. S.) Varnhagen.

Kleinschmitt.

Note. Die Originalurkunden der vorstehenden Erklärungen wurden auf den 1. Hornung 1840 zwischen dem Schweizerischen Geschäftsträger zu Wien, Herrn von Effinger-Wildegg, und der Fürstlich-Waldeckischen Staatsregierung zu Arolsen auf dem Wege der Korrespondenz ausgewechselt.

(Nro. LVII, Bd. III, S. 107 der offiz. Samml.)

Freizügigkeit zwischen der Eidgenossenschaft und dem Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

A. Eidgenössische Erklärung, vom 31. Heum. 1840.

Der eidgenössische Vorort ist Namens der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit der Hochfürstlichen Staatsregierung zu Schwarzburg-Rudolstadt in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der Schweizerischen Eidgenossenschaft in das souveräne Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt oder, umgekehrt, aus dem souveränen Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt in die Schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen, oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige, im Namen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Hochfürstlich-Schwarzburg-Rudolstädtischen Staatsregierung zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach

erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Zürich, den ein und dreißigsten Heumonat ein tausend acht hundert und vierzig (1840).

Bürgermeister und Staatsrath des Kantons Zürich,
als eidgenössischer Vorort;
in deren Namen:
der Amtsbürgermeister:
(L. S.) Ed. v. Muralt.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Amrhyn.

B. Fürstlich-Schwarzburg-Rudolstädtische Erklärung, vom 22. Jenner 1840.

Die Staatsregierung des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt ist mit dem eidgenössischen Vorort, Namens der Schweizerischen Eidgenossenschaft, in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus dem Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt in die Schweizerische Eidgenossenschaft oder, umgekehrt, aus der Schweizerischen Eidgenossenschaft in das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatze soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen, oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen

Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblicke an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige, im Namen der Staatsregierung des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Rudolstadt, den 22. Januar 1840.

Fürstlich-Schwarzburgisches Geheime-Raths-Collegium,

(L. S.) Witzleben.

Note. Die Auswechslung der Originalurkunden der beiden vorstehenden Erklärungen wurde am 29. August 1840 zu Wien vorgenommen zwischen dem Schweizerischen Geschäftsträger, Herrn von Effinger-Wildegg, und dem Fürstlich-Schwarzburg-Rudolstädtischen Geschäftsträger, Herrn von Philippsborn.

(Nro. LVIII, Bd. III, S. 110 u. folg. der offiz. Samml.)

Freizügigkeit zwischen der Eidgenossenschaft und dem Fürstenthum Lippe-Detmold.

A. Eidgenössische Erklärung, vom 31. Heum. 1840.

Der eidgenössische Vorort ist Namens der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit der Fürstlich-Lippe-Detmold'schen Staatsregierung in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der Schweizerischen Eidgenossenschaft in das Fürstenthum Lippe-Detmold oder, umgekehrt, aus dem Fürstenthum Lippe-Detmold in die Schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls ein-

geführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen, oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige, im Namen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Fürstlich-Lippe-Detmold'schen Staatsregierung zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Zürich, den ein und dreißigsten Heumonat eintausend acht hundert und vierzig (1840).

Bürgermeister und Staatsrath des Kantons Zürich,
als eidgenössischer Vorort;
in deren Namen,
der Amtsbürgermeister:

(L. S.) Ed. v. Muralt.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Amrhyn.

B. Fürstlich-Lippe-Detmold'sche Erklärung, vom 15. Herbstmonat 1840.

Die Fürstlich-Lippesche Regierung ist mit dem eidgenössischen Vorort, Namens der Schweizerischen Eidgenossenschaft, in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus dem

Fürstenthum Lippe in die Schweizerische Eidgenossenschaft oder, umgekehrt, aus der Schweizerischen Eidgenossenschaft in das Fürstenthum Lippe gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staaskassen geflossen, oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblicke an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig betrachtet werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige, im Namen der Fürstlich-Lippeschen Regierung zu Detmold und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekaunt gemacht werden.

Detmold, den 15. September 1840.

Namens der Fürstlich-Lippeschen Regierung,
der Regierungspräsident:

(L. S.) Dr. Eschenburg.

T. Kellner.

Note. Die Auswechslung der Originalurkunden der beiden vorstehenden Erklärungen hat auf dem Wege der Korrespondenz zwischen dem Schwei-

zerischen Geschäftsträger zu Wien, Herrn von Effinger-Wildegg, und der Gesandtschaft der XVI. Stimme am deutschen Bundestag Statt gefunden. Als Tag der Auswechslung dieser Erklärungen wurde der 15. Wintermonat 1840 angesetzt.

(Nro LIX, Bd. III., S. 113 folgd. der offiz. Samml.)

Freizügigkeit zwischen der Eidgenossenschaft und dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

A. Eidgenössische Erklärung, vom 31. Heumonat 1840.

Der eidgenössische Vorort ist Namens der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit der Fürstlich-Schaumburg-Lippeschen Staatsregierung in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der Schweizerischen Eidgenossenschaft in das Fürstenthum Schaumburg-Lippe oder, umgekehrt, aus dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe in die Schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen, oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirk-

samkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige im Namen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Fürstlich-Schaumburg-Lippeschen Staatsregierung zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Zürich, den ein und dreißigsten Heumonat eintausend acht hundert und vierzig (1840).

Bürgermeister und Staatsrath des Kantons Zürich,
als eidgenössischer Vorort,
in deren Namen,
der Amtsbürgermeister,
(L. S.) Ed. v. Muralt.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Amrhyn.

B. Fürstlich-Schaumburg-Lippesche Erklärung, vom 9. Herbstmonat 1840.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, Souveräner Fürst zu Schaumburg-Lippe, Graf und edler Herr zur Lippe und Sternberg 2c. 2c.

thun kund und bekennen hierdurch, daß,

Nachdem unsere Regierung mit dem eidgenössischen Vororte der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen ist:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der Schweizerischen Eidgenossenschaft in das Fürstenthum Schaumburg-Lippe oder, umgekehrt, aus dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe in die Schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehöri-

gen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen, oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunf nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige, im Namen der Fürstlich-Schaumburg-Lippeschen Staatsregierung und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden; —

Wir solche in allen Punkten genehmiget und zu dessen Urkund mit Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem Fürstlichen Insiegel versehen haben.

Gegeben in Unserer Residenz Bückeburg, am 9. September eintausend achthundert vierzig.

(L. S.) Georg Wilhelm.

Langerfeldt.

J. Strauß.

Note. Die Auswechslung der Originalurkunden der beiden vorstehenden Erklärungen hat auf dem Wege der Korrespondenz zwischen dem Schweizerischen Geschäftsträger zu Wien, Herrn von Effinger-Wildegg, und der Gesandtschaft der XVI. Stimme am deutschen Bundestag Statt gefunden. Als Tag der Auswechslung und der Vollziehung dieser Erklärungen wurde der 15. Wintermonat 1840 angesetzt.

(Nro. LX, Bd. III, S. 116 folgd. der offiz. Samml.)

Freizügigkeit zwischen der Eidgenossenschaft und der freien Stadt Frankfurt am Main.

A. Eidgenössische Erklärung, vom 31. Heumonat 1840.

Der eidgenössische Vorort ist Namens der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit dem Senat der freien Stadt Frankfurt am Main in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der Schweizerischen Eidgenossenschaft in die freie Stadt Frankfurt, oder, umgekehrt, aus der freien Stadt Frankfurt in die Schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Hierdurch sind jedoch weder Zollabgaben noch diejenigen Abgaben aufgehoben, welche in dem einen oder dem andern der genannten Staaten auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Ausführung eines Vermögens oder Vermögenstheiles, zu entrichten sind, oder künftig zu entrichten sein sollten.

Art. 3. Diese Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen, oder von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig betrachtet werden muß.

Art. 6. Der eidgenössische Vorort erklärt daher hierdurch, daß, nachdem gegenwärtige Erklärung gegen eine entsprechende, von dem Senat der freien Stadt Frankfurt ausgefertige Urkunde ausgewechselt sein wird, die darin enthaltene Konvention in dem Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft Kraft und Wirksamkeit haben und genügend bekannt gemacht werden soll.

Zürich, den ein und dreißigsten Heumonat ein tausend acht hundert und vierzig (1840).

Bürgermeister und Staatsrath des Kantons Zürich,
als eidgenössischer Vorort;
in deren Namen,
der Amtsbügermeister:
(L. S.) Ed. v. Muralt.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Amrhyn.

B. Frankfurtische Erklärung, vom 15. Herbstmonat 1840.

Der Senat der freien Stadt Frankfurt am Main ist mit dem eidgenössischen Vorort, Namens der Schweizerischen Eidgenossenschaft, in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der Schweizerischen Eidgenossenschaft in die freie Stadt Frankfurt oder, umgekehrt, aus der freien Stadt Frankfurt in die Schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Hierdurch sind jedoch weder Zollabgaben noch diejenigen Abgaben aufgehoben, welche in dem einen oder dem andern der genannten Staaten auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Ausführung eines Vermögens oder Vermögenstheils, zu entrichten sind, oder künftig zu entrichten sein sollten.

Art. 3. Diese Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen, oder von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem

Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig betrachtet werden muß.

Art. 6. Der Senat der freien Stadt Frankfurt erklärt daher hierdurch, daß, nachdem gegenwärtige Erklärung gegen eine entsprechende, von dem eidgenössischen Vorort im Namen der Schweizerischen Eidgenossenschaft ausgefertigte Urkunde ausgewechselt sein wird, die darin enthaltene Konvention in dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt Kraft und Wirksamkeit haben uud genügend bekannt gemacht werden soll.

Frankfurt, den 15. September 1840.

Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt am Main;
in deren Namen,
der ältere Bürgermeister:
(L. S.) Scharff.

Note. Die Originalurkunden der vorstehenden Erklärungen wurden zwischen dem Schweizerischen Geschäftsträger zu Wien, Herrn von Effinger-Wildegg, und dem ältern Bürgermeister der Stadt Frankfurt am Main auf dem Wege der Korrespondenz ausgewechselt, und dabei ist der 20. Weinmonat 1840 als Tag der vollzogenen Auswechslung gegenseitig angenommen worden.

(Nro. LXI, Bd. III, S. 119 folgd. der offiz. Samml.)

Freizügigkeit zwischen dem vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland und sämmtlichen Schweizerischen Kantonen, mit Ausnahme der Kantone Solothurn und St. Gallen.

A. Vorörtliche Erklärung, im Namen der Schweizerischen Kantone Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Schaffhausen, Appenzell, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf, sowie Basel-Landschaft, vom 7. Weinmonat 1839.

Der eidgenössische Vorort bezeugt mit Gegenwärtigem, daß es den Angehörigen Ihrer Königlich-Großbritannischen Majestät erlaubt sein soll, aus den Schweizerischen Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Ury, Schwyz, Unterwalden nid und ob dem Wald, Gla-

rus, Zug, Freiburg, Schaffhausen, Appenzell der äussern und innern Rhoden, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf, sowie Basel-Landschaft, ihr Vermögen frei auszuziehen, ohne bei dem Auszug desselben gehalten zu sein, irdend eine Abgabe als Fremde zu bezahlen und ohne irgend eine andere Abgabe entrichten zu müssen; als solche welche die Schweizerischen Angehörigen zu bezahlen ebenfalls verbunden sind.

Zu Zeugniß dessen ist gegenwärtige Erklärung durch den Präsidenten der Tagsatzung unterzeichnet, durch den Kanzler der Eidgenossenschaft gegengezeichnet und mit dem eidgenössischen Sigill versehen worden.

So geschehen zu Zürich, den siebenten Weinmonat im Jahr nach Christi Geburt ein tausend acht hundert neun und dreißig (1839).

Bürgermeister und Staatsrath des Kantons Zürich,
als eidgenössischer Vorort;
in deren Namen,
der Amtsbürgermeister:

(L. S.) J. J. Heß.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Amrhyn.

B. Königlich-Großbritannische Erklärung, betreffend die vorgenannten Kantone, vom 2. Christmonat 1839.

The Undersigned, Her Britannick Majesty's Principal Secretary of State for Foreign Affairs, certifies by these Presents, that the Citizens of the Swiss Contons of Zurich, Berne, Lucerne, Ury, Schwytz, Tnterwalden (Lower and Upper Glarus, Zug, Freybourg, Schaffhausen, Appenzell, the Grisons, Aargau, Thurgau, Tessin, Vaud, Neuchâtel, and Geneva, as well as Bâle-Country, are at liberty to withdraw their Property from the united Kingdom of Great Britain and Ireland, without being called upon to pay any duty as aliens on the withdrawal of it, and without paying any other duty than such as the subjects of Her Britannick Majesty are equally liable to pay.

In Witness whereof The Undersigned has signed the present Declaration, and has affixed thereto the Seal of his Arms.

Done at London, the second day of December, in the Year of Our Lord One Thousand Eight Hundred and Thirty nine.

(L. S.) *Palmerston.*

Uebersetzung der Königlich=Großbritannischen Erklärung.

Der Unterzeichnete, Ihrer Großbritannischen Majestät Erster Staatssekretär für die auswärtigen Angelegenheiten, bezeugt mit Gegenwärtigem, daß es den Angehörigen der Schweizerischen Kantone Zürich, Bern, Luzern, Ury, Schwyz, Unterwalden (nid und ob dem Wald), Glarus, Zug, Freyburg, Schaffhausen, Appenzell, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf, sowie Basel=Landschaft, erlaubt sein solle, ihr Vermögen aus dem vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland frei auszuziehen, ohne bei dem Auszug desselben gehalten zu sein, irgend eine Abgabe als Fremde zu bezahlen und ohne irgend eine andere Abgabe entrichten zu müssen, als solche, welche die Unterthanen Ihrer Britannischen Majestät zu bezahlen ebenfalls verbunden sind.

Zu Zeugniß dessen hat der Unterzeichnete die gegenwärtige Erklärung unterfertigt und sein Wappensiegel beigedrückt.

Gegeben zu London, den zweiten Tag des Christmonats im Jahr unsers Herrn ein tausend acht hundert neun und dreißig.

(L. S.) Palmerston.

Note. Die Originalurkunden der vorstehenden Erklärungen wurden am 7. Jenner 1840 zu Zürich zwischen dem Kanzler der Eidgenossenschaft, Herrn Amrhyn, und dem Königlich=Großbritannischen Geschäftsträger bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Herrn Magenis, ausgewechselt.

C. Vorörtliche Erklärung im Namen der Schweizerischen Kantone Wallis und Basel=Stadttheil, vom 31. Heumonat 1840.

Der eidgenössische Vorort bezeugt mit Gegenwärtigem, daß es den Angehörigen Ihrer Königlich=Großbritannischen Majestät erlaubt sein soll, aus den Schweizerischen Kantonen Wallis und Basel=Stadttheil ihr Vermögen frei auszuziehen, ohne bei dem Auszug desselben gehalten zu sein, irgend eine Abgabe als Fremde zu bezahlen und ohne irgend eine andere Abgabe entrichten zu müssen, als solche, welche die Schweizerischen Angehörigen zu bezahlen ebenfalls verbunden sind.

Zu Zeugniß dessen ist gegenwärtige Erklärung durch den Präsidenten der Tagsatzung unterzeichnet, durch den Kanzler der Eidgenossenschaft gegengezeichnet und mit dem eidgenössischen Sigill versehen worden.

So geschehen zu Zürich, den ein und dreißigsten Heumonat im Jahr nach Christi Geburt ein tausend acht hundert und vierzig (1840).

Bürgermeister und Staatsrath des Kantons Zürich,
als eidgenössischer Vorort;
in deren Namen,
Der Amtsbürgermeister:
(L. S.) Ed. v. Muralt.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Amrhyn.

D. Königlich-Großbritannische Erklärung hinsichtlich der Kantone Wallis und Basel-Stadttheil, vom 3. Herbstmonat 1840.

The Undersigned, Her Britannick Majesty's Principal Secretary of State for Foreign Affairs, certifies by these Presents, that the Citizens of the Swiss Cantons of Vallais and Bâle-Town are at liberty to withdraw their Property from the united Kingdom of Great Britain and Ireland, without being called upon to pay any duty as aliens on the withdrawal of it, and without paying any other duty than such as the subjects of Her Britannick Majesty are equally liable to pay.

In Witness whereof The Undersigned has signed the present Declaration, and has affixed thereto the Seal of his Arms.

Done at London, the third day of September, in the Year of Our Lord One Thousand Eight Hundred and Forty.

(L. S.) *Palmerston.*

Uebersetzung der Königlich-Großbritannischen Erklärung.

Der Unterzeichnete, Ihrer Großbritannischen Majestät Erster Staatssekretär für die auswärtigen Angelegenheiten, bezeugt mit Gegenwärtigem, daß es den Angehörigen der Schweizerischen Kantone Wallis und Basel-Stadttheil erlaubt sein solle, ihr Vermögen aus dem vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland frei auszuziehen, ohne bei dem Auszug desselben gehalten zu sein, irgend eine Abgabe als Fremde zu bezahlen und ohne irgend eine andere Abgabe entrichten zu müssen, als solche, welche die Unterthanen Ihrer Britannischen Majestät zu bezahlen ebenfalls verbunden sind.

Zu Zeugniß dessen hat der Unterzeichnete die gegenwärtige Erklärung unterfertigt und sein Wappensiegel beigedrückt.

Gegeben zu London, den dritten Tag des Herbstmonats im Jahr unsers Herrn ein tausend achthundert und vierzig.

(L. S.) Palmerston.

Note. Die Originalurkunden der vorstehenden Erklärungen wurden am 26. Herbstmonat 1840 auf dem Wege der Korrespondenz zwischen dem Kanzler der Eidgenossenschaft, Herrn Amrhyn, und dem Königlich-Großbritannischen Geschäftsträger bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Herrn Magenis, ausgewechselt.

Unterm 27. Jenner 1841 hat der eidgenössische Vorort eine ähnliche Urkunde Namens der Stände Solothurn und St. Gallen ausgestellt; da dieselbe aber gegen eine gleichlautende des Großbritannischen Ministeriums noch nicht ausgewechselt worden ist, so wird die eine wie die andere erst in ein folgendes Heft der offiziellen Sammlung aufgenommen werden können.

(Nro. LXII, Bd. III, S. 122 und folg. der offiz. Samml.)

Freizügigkeit zwischen der Eidgenossenschaft und dem Königreich Belgien.

A. Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Belgien, vom 15. Christmonat 1838.

Leurs Excellences les Avoyer et Conseil d'Etat du Canton de Lucerne, Directoire de la Confédération suisse, d'une part, et Sa Majesté le Roi des Belges, d'autre part, ayant trouvé convenable de fixer les principes relativement à la faculté réciproque de succéder et d'acquérir pour les habitans respectifs des deux États, et relativement à l'exportation des biens des dits habitans d'un État dans l'autre.

Ont, à cet effet, nommé pour leurs plénipotentiaires:

Leurs Excellences les Avoyer et Conseil d'État du Canton de Lucerne, Directoire de la Confédération suisse, le Sieur Georges de Tschann, Chargé d'affaires de la Confédératiou suisse près Sa Majesté le Roi des Français, etc. etc. etc.,

Et Sa Majesté le Roi des Belges, le Sieur Charles-Amé-Joseph, Comte Le Hon, officier de son ordre, décoré de la croix de fer, Grand-officier de l'ordre Royal de la Légion d'honneur de France, Grand-croix de l'ordre Royal de Char-

les III d'Espagne, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Français, etc. etc. etc.

Lesquels, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme,

Ont arrêté et conclu la convention suivante :

Art. 1. Les droits connus sous le nom de *Jus detractus*, *gabella hereditaria et census emigrationis*, ne seront plus exigés ni perçus à l'avenir, lorsqu'en cas de succesion, donation, vente, émigration ou autres, il y a lieu à une translation de biens des Cantons de la Confédération suisse dans le Royaume de Belgique, ou de celui-ci dans les dits Cantons, pour toute leur étendue, tant actuelle que future, toutes les impositions de cette nature étant abolies entre les deux pays.

Art. 2. Cette disposition s'étend non-seulement aux droits et autres impositions de ce genre, qui font partie des revenus publics, mais encore à ceux qui jusqu'ici pourraient avoir été levés par quelques provinces, ville, juridictions, corporations, arrondissemens, cantons ou communes, de manière que les sujets respectifs qui exporteront des biens ou auxquels il en écherrait à titre quelconque, dans l'un ou l'autre Etat, ne seront assujettis sous ces rapports à d'autres impositions ou taxes qu'a celles qui, soit à raison de droits de succession, de vente ou de mutation de propriété quelconques, seraient également acquittées par les habitans des Cantons suisses, ou par ceux du Royaume de Belgique, d'après les réglemens et ordonnances, qui existent ou qui émaneront par la suite dans les deux pays.

Art. 3. La présente convention est applicable à toutes les successions à échoir à l'avenir et à toutes les translations de biens en général, dont l'exportation n'a point encore été effectuée.

Art. 4. La présente convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées dans l'espace de deux mois ou plutôt si faire se peut.

En foi de quoi les plénipotentiaires respectifs ont signé la présente convention et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Paris, en double original, le quinzième jour du mois de Décembre de l'an de grâce mil huit cent trente huit.

(L. S.) *Georges de Tschann.*

" *Comte Le Hon.*

Uebersetzung des vorstehenden Vertrags.

Ihre Excellenzen, der Schultheiß und der Staatsrath des Kantons Luzern, als Vorort der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits, und Seine Majestät der König der Belgier anderseits, von dem Wunsche beseelt, die Grundsätze festzusetzen, nach welchen die respektiven Einwohner der beiden Staaten gegenseitig befugt sein sollen, Verlassenschaften anzutreten, Vermögen zu erwerben, und ihr Vermögen aus dem einen Staate in den andern auszuführen;

Haben in dieser Absicht zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich

Ihre Excellenzen der Schutheiß und der Staatsrath des Kantons Luzern, als Vorort der Schweizerischen Eidgenossenschaft, den Herrn Georg von Tschann, Geschäftsträger der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei Seiner Majestät dem König der Franzosen 2c. 2c. 2c., —

Und Seine Majestät der König der Belgier, den Herrn Carl Amé Joseph, Grafen Le Hon, Offizier seines Ordens, Inhaber des eisernen Kreuzes, Groß-Offizier des Königlich-Französischen Ordens der Ehrenlegion, Großkreuz des Königlich-Spanischen Ordens von Carl III., Seinen ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem König der Franzosen 2c. 2c. 2c.,

welche nach Auswechslung ihrer Vollmachten, die in guter und gehöriger Form befunden worden, —

Die folgende Uebereinkunft festgesetzt und abgeschlossen haben:

Art. 1. Alle unter dem Namen Jus detractus, gabella hereditaria et census emigrationis bekannte Abgaben sollen im Fall von Erbschaft, Schenkung, Kauf, Auswanderung, sowie in allen andern Fällen, nicht mehr abgefordert und erhoben werden, so oft es sich um Ausziehung des Vermögens aus den Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft in das Königreich Belgien oder aus diesem in die benannten Kantone, in ihrer ganzen, sowohl gegenwärtigen als zukünftigen Ausdehnung, handelt, indem alle und jede Abgaben dieser Art zwischen den beiden Ländern aufgehoben sein sollen.

Art. 2. Diese Bestimmung soll sich nicht nur auf diejenigen Abgaben und Gebühren dieser Art erstrecken, welche bisher den Staatskassen zugefallen sind, sondern auch auf diejenigen, welche bisher von einzelnen Provinzen, Städten, Gerichtsherrlichkeiten, Korporationen, Bezirken, Kreisen oder Gemeinden bezogen worden sein mögen, so daß die respektiven Angehörigen, die ihr Vermögen ausführen, oder denen unter irgend welchem Titel solches in dem einen oder andern Lande zufällt, dießfalls keinen andern Abgaben unterworfen sein sollen, als denjenigen, welche bei Erbschaft, Kauf oder Handänderung von den Einwohnern der Schweizerischen Kantone oder des Königreichs Bel-

gien, den bestehenden oder in Zukunft in den beiden Ländern zu erlassenden Reglementen und Verordnungen gemäß, gleichfalls entrichtet werden müssen.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ihre Anwendung finden auf die zukünftigen Vermögensanfälle und auf jede Vermögensexportation im Allgemeinen, in so fern dieselbe nicht bereits bewerkstelligt ist.

Art. 4. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und die Ratifikationen sollen in dem Zeitraum von zwei Monaten, oder, wenn es möglich ist, noch früher ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die respektiven Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und derselben ihr Familiensiegel beigedrückt.

So geschehen und doppelt ausgefertigt zu Paris, am 15. Christmonat des Jahres 1838.

(L. S.) Georg von Tschann.
" Graf *Le Hon.*

B. Ratifikationsurkunde der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vom 5. April 1839.

Nous Bourgmestres et Conseil d'Etat du Canton de Zurich,

Directoire actuel de la Confédération suisse,

savoir faisons par les présentes:

Que la convention conclue et signée à Paris le quinze Décembre mil huit cent trente huit entre la Confédération suisse et le Royaume de Belgique: savoir au nom de la Confédération suisse par Monsieur Georges de Tschann, Chargé d'affaires de la Confédération suisse près S. M. le Roi des Français, etc. etc. etc. et de la part de S. M. le Roi des Belges par Son Excellence Monsieur Charles-Amé-Joseph, Comte Le Hon, Son envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près S. M. le Roi des Français, etc. etc. etc.: au sujet de l'abolition réciproque de la traite foraine entre la Confédération suisse et le Royaume de Belgique, ayant été transmise aux États confédérés, et les déclarations de ceux-ci consignées aux procès verbaux du Directoire fédéral se trouvant en nombre suffisant pour constater dans une transaction de ce genre l'assentiment de la Confédération suisse,

Nous, en vertu de ces mêmes déclarations attestons et certifions que la susdite convention telle qu'elle a été signée par les plénipotentiaires respectifs de mot à mot comme suit;

(*Teneur de la convention.*)

est acceptée, approuvée et ratifiée dans tout son contenu par la Confédération suisse; nous promettons dès-lors qu'elle sera fidèlement et religieusement observée.

En foi de quoi les présentes ont été signées par le Bourgmestre en charge, Président de la Diète suisse et du Directoire fédéral, contresignées par le Chancelier et munies du sceau de la Confédération suisse, à Zurich le cinq Avril mil huit cent trente neuf (5 Avril 1839).

Au nom des Bourgmestres et Conseil d'Etat du Canton de Zurich, Directoire fédéral,

Le Bourgmestre en charge:

(L. S.) *J. J. Hess.*

Le Chancelier de la Confédération:

Amrhyn.

Uebersetzung der eidgenössischen Ratifikationsurkunde.

Wir Bürgermeister und Staatsrath des Kantons Zürich, als wirklicher Vorort der Schweizerischen Eidgenossenschaft, urkunden anmit:

Nachdem die am 15. Christmonat des Jahres eintausend acht hundert dreißig und acht zu Paris zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Belgien, und zwar: Namens der Schweizerischen Eidgenossenschaft, durch Herrn Georg von Tschann, Schweizerischen Geschäftsträger bei Sr. Maj. dem König der Franzosen rc. rc. rc., und von Seite Seiner Majestät des Königs der Belgier, durch Seine Exzellenz, den Herrn Carl Amé Joseph, Grafen Le Hon, Königlich-Belgischen ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Maj. dem König der Franzosen rc. rc. rc. in Bezug auf die gegenseitige Abschaffung des Abzugrechtes zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Belgien abgeschlossene und unterzeichnete Uebereinkunft den eidgenössischen Ständen mitgetheilt worden ist, sowie nachdem die in die Protokolle des eidgenössischen Vororts aufgenommenen Erklärungen dieser Kantone sich in hinreichender Anzahl vorfinden, um als Beitritt der Schweizerischen

Eidgenossenschaft zu einem solchen Vertrage angesehen werden zu können, —

So bezeugen und versichern wir, Kraft dieser Erklärungen, daß die vorerwähnte Uebereinkunft, sowie dieselbe durch die respektiven Bevollmächtigten unterzeichnet wurde und von Wort zu Wort folgendermaßen lautet:

(Wortlaut des Vertrags.)

ihrem ganzen Inhalte nach durch die Schweizerische Eidgenossenschaft angenommen, gutgeheißen und ratifizirt ist. Wir versprechen deßnahen, daß dieselbe treu und redlich beobachtet werden soll.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtiger Akt durch den Amtsbürgermeister, Präsidenten der Schweizerischen Tagsatzung und des eidgenössischen Vorortes, unterzeichnet, durch den Kanzler gegengezeichnet, und mit dem Sigill der Schweizerischen Eidgenossenschaft versehen worden, in Zürich, den fünften Aprill des Jahres eintausend acht hundert dreißig und neun (5. Aprill 1839).

Im Namen von Bürgermeister und Staatsrath des Kantons Zürich, als eidgenössischer Vorort,
der Amtsbürgermeister:

(L. S.) J. J. Heß.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Amrhyn.

C. Königlich-Belgische Ratifikationsurkunde, vom 15. Jenner 1839.

Léopold, Roi des Belges,

A tous présens et à venir, Salut

Ayant vu et examiné la convention réglant la faculté réciproque de succéder et d'acquérir entre le Royaume de Belgique et la Confédération suisse, signée à Paris le quinzième jour de Décembre de l'an de grâce mil huit cent trente huit par Notre plénipotentiaire muni de pleins-pouvoirs spéciaux, avec le plenipotentiaire également muni de pleins-pouvoirs en bonne et due forme de la part de Leurs Excellences les Avoyer et Conseil d'État du Canton de Lucerne, Directoire fédéral, de laquelle convention la teneur suit:

(*Teneur de la convention.*)

Nous, ayant pour agréable la susdite convention en toute et chacune des dispositions qu'elle renferme, déclarons, tant

pour Nous que pour Nos héritiers et successeurs, qu'elle est approuvée, acceptée, ratifiée et confirmée, et, par les présentes, signées de Notre main, Nous l'approuvons, acceptons, ratifions et confirmons, promettant en foi et parole de Roi de l'observer et de la faire observer inviolablement, sans jamais y contrevenir ni permettre qu'il y soit contrevenu, directement ou indirectement, pour quelque cause et sous quelque prétexte que ce soit.

En foi de quoi Nous avons fait mettre notre sceau à ces présentes.

Donné en Notre Château de Laeken, le quinzième jour du mois de Janvier de l'an de grâce mil huit cent trente neuf.

(L. S.) *Leopold.*

Par le Roi,

Le Ministre des affaires étrangères et de l'intérieur:

de Theux.

Uebersetzung der Königlich-Belgischen Ratifikationsurkunde.

Leopold, König der Belgier.

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen unsern Gruß!

Nach Kenntnißnahme und Prüfung der Uebereinkunft, unterzeichnet zu Paris am fünfzehnten Christmonat des Jahres eintausend acht hundert dreißig und acht, durch Unseren mit besonderen Vollmachten versehenen Bevollmächtigten, und durch den von Ihren Excellenzen, dem Schultheiß und dem Staatsrath des Kantons Luzern, als eidgenössischem Vorort, ebenfalls mit gehörigen Vollmachten versehenen Bevollmächtigten, welche Uebereinkunft die gegenseitige Befugniß, Verlassenschaften antreten und Vermögen erwerben zu können, zwischen dem Königreich Belgien und der Schweizerischen Eidgenossenschaft näher bestimmt, und deren Wortlaut hier folgt:

(Wortlaut des Vertrags).

Genehmigen Wir die vorstehende Uebereinkunft in allen und jeden darin enthaltenen Bestimmungen und erklären sowohl für Uns als für Unsere Erben und Nachfolger, daß sie gutgeheißen, angenommen, ratifizirt und bestätigt ist, sowie Wir dieselbe durch gegenwärtigen, von Uns eigenhändig unterzeichneten Akt gutheißen, annehmen, ratifiziren und bestätigen. Wir versprechen bei Unserem Königlichen Worte, daß

Wir dieselbe unverbrüchlich beobachten und beobachten lassen werden, ohne jemals dawider zu handeln oder zuzugeben, daß mittelbar oder unmittelbar, aus welcher Ursache oder unter welchem Vorwande es immer sein mag, dawider gehandelt werde.

Zu Urkund dessen haben Wir Unser Sigill diesem Akt beidrücken lassen.

Gegeben in Unserem Schlosse zu Laeken, am fünfzehnten Tage des Monats Januar im Jahr 1839.

(L. S.) Leopold.

Für den König,
der Minister der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern:
von Theux.

Note. Die Originalurkunden der vorstehenden Erklärungen wurden am 29. Mai 1839 zu Paris zwischen dem Schweizerischen Geschäftsträger, Herrn von Tschann, und dem Königlich-Belgischen ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Grafen Le Hon, ausgewechselt.

(Nro. LXIII, Bd. III, S. 127 u. folgd. der offiz. Samml.)

Freizügigkeit zwischen der Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum Toskana.

A. Eidgenössische Erklärung, vom 28. August 1839.

Son Altesse Impériale et Royale Monseigneur l'Archiduc Grand-Duc de Toscane ayant établi en principe, qu'aucun droit d'aubaine et de détraction ou autre droit quelconque excédant la mesure de ceux qui sont imposés par les lois du Grand-Duché aux sujets de la Toscane ne soit levé au profit des caisses de l'État ou du Souverain, ni de celles des communes, jurisdictions patrimoniales, corporations et personnes morales ou individus quelconques, sur la prise de possession, exportation et transfert hors de l'État, des héritages et autres biens appartenant aux sujets des autres Puissances, les soussignés Bourgmestres et Conseil d'Etat du Canton de Zurich, Directoire actuel de la Confédération suisse, déclarent par la présente, que ni le droit d'aubaine et de détraction, ni un autre droit semblable qui pourrait se trouver exclusivement à la charge des étrangers n'est et ne sera pas levé dans les États de la Confédération suisse sur les héritages et autres biens échus ou appartenant à des sujets du Grand-Duché de Toscane et que l'abolition de ces droits en faveur de ceux-ci aura son plein et entier effet non seulement dans tous les cas

futurs, mais encore dans tous ceux où jusqu'au jour de la signature de la présente déclaration les droits abolis n'auront pas encore été effectivement et définitivement perçus.

Ainsi, tant en vertu des lois en vigueur das les Etats de la Confédération Suisse et dans le Grand-Duché de Toscane, que par la volonté unanime des deux Gouvernemens il est reconnu et établi à jamais, qu'en tout ce qui concerne les successions ou héritages, de même que les acquisitions à quelque titre que ce soit, même lucratif, les Suisses jouissent en Toscane comme les Toscans en Suisse de toute la plénitude des droits accordés aux nationaux.

En foi de quoi la présente declaration, destinée â être échangée contre une déclaration semblable donnée au nom du Gouvernement du Grand-Duché de Toscane, a été signée par le Président de la Diète et du Directoire fédéral, contresignée par le Chancelier de la Confédération et munie du sceau de la Confédération suisse.

Fait à Zurich, le vingt huitième jour du mois d'Août de l'an de grâce mil huit cent trente neuf (1839).

Les Bourgmestres et Conseil d'État
du Canton de Zurich,
Directoire actuel de la Confédération Suisse,
Et en leur nom,
Le Bourgmestre en charge:
(L. S.) *J. J. Hess.*
Le Chancelier de la Confédération:
Amrhyn.

Uebersetzung der eidgenössischen Erklärung.

Nachdem Seine k. k. Hoheit der Erzherzog, Großherzog von Toskana, grundsätzlich verfügt haben, es sollen weder ein Heimfalls- oder Abzugsrecht oder irgend andere Gebühren, welche das Maß derjenigen überschreiten, welche durch die Gesetze des Großherzogthums den Unterthanen von Toskana auferlegt sind, auf die Besitzergreifung, Exportation oder Wegziehung außerhalb des Staates von Erbschaften oder anderem den Unterthanen anderer Mächte gehörenden Vermögen weder zu Gunsten der Kassen des Staates oder des Souveräns, noch zu Gunsten derjenigen von irgend welchen Gemeinden, Gerichtsherrlichkeiten, Korporationen und moralischen Personen, oder von Individuen erhoben werden, so erklären hiemit die unterzeichneten Bürgermeister und Staatsrath des Kantons Zürich, als gegenwärtiger Vorort der

Schweizerischen Eidgenossenschaft, daß in den Schweizerischen Kantonen von Erbschaften oder anderem Vermögen, welches Unterthanen des Großherzogthums Toskana anfällt oder angehört, weder ein Heimfalls- oder Abzugsrecht noch andere solche Gebühren bezogen werden, noch in Zukunft bezogen werden sollen, welche ausschließlich den Fremden zur Last fallen, und daß die Abschaffung jener Gebühren zu Gunsten der genannten Unterthanen nicht nur in allen künftigen Fällen ihre volle Wirksamkeit haben soll, sondern auch in allen denjenigen Fällen, wo bis zum Tage der Unterzeichnung der gegenwärtigen Erklärung die abgeschafften Gebühren noch nicht wirklich und definitiv bezogen worden sind.

So ist denn, Kraft den in den Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und in dem Großherzogthum Toskana bestehenden Gesetzen sowohl, als durch die übereinstimmende Willensmeinung der beidseitigen Regierungen auf immer erkannt und festgesetzt, daß die Schweizer in Toskana und die Toskaner in der Schweiz in Allem, was Verlassenschaften oder Erbschaften, sowie die Erwerbung unter irgend welchem Titel, selbst jenem zum Gewinne, anbetrifft, die den Angehörigen des Landes zukommenden Rechte in vollem Maße zu genießen haben.

Zu Urkund dessen ist die gegenwärtige Erklärung, welche gegen eine ähnliche, im Namen der Regierung des Großherzogthums Toskana ausgestellte Erklärung, ausgewechselt werden soll, durch den Präsidenten der Tagsatzung und des eidgenössischen Vororts unterzeichnet, durch den Kanzler der Eidgenossenschaft gegengezeichnet und mit dem Siegel der Schweizerischen Eidgenossenschaft versehen worden.

So geschehen in Zürich, den acht und zwanzigsten des Augstmonats des Jahres der Gnade eintausend achthundert neun und dreißig (1839).

Bürgermeister und Staatsrath des Kantons Zürich,
wirklicher Vorort der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
in deren Namen,
der Amtsbürgermeister:

(L. S.) J. J. Heß.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Amrhyn.

B. Großherzoglich-Toskanische Erklärung, vom 28. August 1839.

Son Altesse Impériale et Royale l'Archiduc Grand-Duc de Toscane a établi en principe par la loi du 11. Décembre 1835 qu'aucun droit d'aubaine et de détraction, ou autre droit quelconque excédant la mesure de ceux qui sont imposés par les lois du Grand-Duché à ses propres sujets, ne soit levé au

profit des caisses de l'État ou du Souverain, ni de celles des communes, jurisdictions patrimoniales, corporations et personnes morales ou individus quelconques, sur la prise de possession, exportation, et transfert hors de l'État des héritages et autres biens appartenant aux sujets des autres Puissances. Informés de ces faits, les hauts et très-puissants Seigneurs composant la Confédération suisse ont déclaré, que ni le droit d'aubaine et de détraction, ni autre droit semblable qui pourrait se trouver exclusivement à la charge des étrangers, n'est et ne sera pas levé dans les États de la Confédération suisse sur les héritages et autres biens échus ou appartenant à des sujets toscans, et que l'abolition des droits susmentionnés en faveur des sujets toscans aura son plein et entier effet non seulement dans tous les cas futurs, mais encore dans tous ceux où jusqu'au jour de la signature de la déclaration émise par le Directoire fédéral les droits abolis n'auraient pas encore été effectivement et définitivement perçus.

Ainsi, tant en vertu des lois en vigueur dans le Grand-Duché de Toscane et dans les États de la Confédération suisse, que par la volonté unanime des deux Gouvernemens, il est reconnu et établi à jamais que, en tout ce qui concerne les successions ou héritages, de même que les acquisitions, à quelque titre que ce soit, même lucratif, les Toscans jouissent en Suisse, comme les Suisses en Toscane, de toute la plénitude des droits accordés aux nationaux.

En foi de quoi la présente déclaration, destinée à être échangée contre une declaration semblable donnée au nom de la Confédération suisse, a été signée par le Conseiller Secrétaire d'État, Ministre des Affaires Étrangères de Son Altesse Impériale et Royale le Grand-Duc de Toscane, contresignée par le Secrétaire du Ministère des Affaires Étrangères, et munie du Sceau Grand-Ducal.

Fait à Florence, le 28 Août 1839.

Le Conseiller Secrétaire d'État,
Ministre des Affaires Étrangères de S. A. I.
et R. le Grand-Duc de Toscane,

Pour le Ministre des Affaires Étrangères, le Conseiller d'État, Ministre de l'Intérieur :

(L. S.) *N. Corsini.*

Le Secrétarire du Ministère des Affaires Étrangères :

C. D. Brillandi.

Uebersetzung der Großherzoglich-Toskanischen Erklärung.

Seine k. k. Hoheit der Erzherzog, Großherzog von Toskana, haben durch das Gesetz vom 11. Christmonat 1835 grundsätzlich verfügt, es sollen weder ein Heimfalls- oder Abzugsrecht oder irgend andere Gebühren, welche das Maß derjenigen überschreiten, welche durch die Gesetze des Großherzogthums seinen eigenen Unterthanen auferlegt sind, auf die Besitzergreifung, Exportation oder Wegziehung außerhalb des Staates von Erbschaften oder anderem den Unterthanen anderer Mächte gehörenden Vermögen weder zu Gunsten der Kassen des Staates oder des Souveräns, noch zu Gunsten derjenigen von irgend welchen Gemeinden, Gerichtsherrlichkeiten, Korporationen und moralischen Personen oder von Individuen erhoben werden. Von diesem Vorgange unterrichtet, haben die hohen und Großmächtigen Herren, welche vereint die Schweizerische Eidgenossenschaft bilden, erklärt, daß in den Schweizerischen Kantonen von Erbschaften oder anderem Vermögen, welches Unterthanen des Großherzogthums Toskana anfällt oder angehört, weder ein Heimfalls- oder Abzugsrecht noch andere solche Gebühren bezogen werden, noch in Zukunft bezogen werden sollen, welche ausschließlich den Fremden zur Last fallen, und daß die Abschaffung jener Gebühren zu Gunsten der genannten Unterthanen nicht nur in allen künftigen Fällen ihre volle Wirksamkeit haben soll, sondern auch in allen denjenigen Fällen, wo bis zum Tage der Unterzeichnung der von dem eidgenössischen Vororte ausgestellten Erklärung die abgeschafften Gebühren noch nicht wirklich und definitiv bezogen worden sind.

So ist denn, Kraft den in dem Großherzogthum Toskana und in den Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft bestehenden Gesetzen sowohl, als durch die übereinstimmende Willensmeinung der beidseitigen Regierungen auf immer erkannt und festgesetzt, daß die Toskaner in der Schweiz und die Schweizer in Toskana in Allem was Verlassenschaften oder Erbschaften, sowie die Erwerbung unter irgend welchem Titel, selbst jenem zum Gewinne, anbetrifft, die den Angehörigen des Landes zukommenden Rechte in vollem Maße zu genießen haben.

Zu Urkund dessen ist die gegenwärtige Erklärung, welche gegen eine ähnliche im Namen der Schweizerischen Eidgenossenschaft ausgestellte Erklärung ausgewechselt werden soll, durch den Rath und Staatssekretär, Minister der auswärtigen Angelegenheiten Seiner k. k. Hoheit des Großherzogs von Toskana, unterzeichnet, durch den

Sekretär des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten gegengezeichnet und mit dem Großherzoglichen Siegel versehen worden.

So geschehen zu Florenz, den 28. August 1839.

Der Rath, Staatssekretär, Minister der auswärtigen Angelegenheiten Seiner k. k. Hoheit des Großherzogs von Toskana.

Für den Minister der auswärtigen Angelegenheiten,
Der Staatsrath, Minister des Innern:

(L. S.) N. Corsini.

Der Sekretär des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten:

C. D. Brillandi.

Note. Die Originalurkunden der vorstehenden Erklärungen wurden am 28. Mai 1840 zu Paris zwischen dem Schweizerischen Geschäftsträger, Herrn von Tschann, und dem Großherzoglich-Toskanischen Geschäftsträger, Herrn Ritter von Peruzzi, ausgewechselt.

(Nro. LXIV, Bd. III, S. 135 u. folgd. der offiz. Samml.)

Freizügigkeit zwischen der Eidgenossenschaft und dem Herzogthum Nassau.

A. Eidgenössische Erklärung, vom 22. Christm. 1841.

Der eidgenössische Vorort ist Namens der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit der Herzoglich-Nassauischen Staatsregierung in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bedingungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der Schweizerischen Eidgenossenschaft in das Herzogthum Nassau oder, umgekehrt, aus dem Herzogthum Nassau in die Schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehöri-

gen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen, oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige, im Namen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Herzoglich-Nassauischen Staatsregierung zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Bern, den zweiundzwanzigsten Christmonat eintausend achthundert einundvierzig (1841).

Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Bern,
als eidgenössischer Vorort;
in deren Namen,
Der Schultheiß:
(L. S.) C. Neuhaus.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Amrhyn.

B. Herzoglich-Nassauische Erklärung,
vom 27. Jenner 1842.

Die Herzoglich-Nassauische Staatsregierung ist mit dem eidgenössischen Vorort, Namens der Schweizerischen Eidgenossenschaft, in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bedingungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus dem Herzogthum Nassau in die Schweizerische Eidgenossenschaft oder, um-

gekehrt, aus der Schweizerischen Eidgenossenschaft in das Herzogthum Nassau gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen, oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige, im Namen der Herzoglich-Nassauischen Staatsregierung und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zwei Mal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Wiesbaden, den 27. Januar 1842.

Der Herzoglich-Nassauische Staatsminister:

(L. S.) Graf von Walderdorff.

Vdt. Stein.

Note. Die Originalurkunden der vorstehenden Erklärungen wurden am 12. März 1842 zu Wien zwischen dem Schweizerischen Geschäftsträger, Herrn Freiherrn von Effinger-Wildegg, und der Herzoglich-Nassauischen Gesandtschaft daselbst ausgewechselt.

(Nro. XCIV, Bd. III, S. 206 u. folg. der offiz. Samml.)

Freizügigkeit zwischen der Eidgenossenschaft und der Landgrafschaft Hessen-Homburg.

A. Eidgenössische Erklärung, vom 20. Christmonat 1841.

Der eidgenössische Vorort ist Namens der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit der Hochfürstlichen Staatsregierung der Landgrafschaft Hessen-Homburg in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bedingungen übereingekommen.

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der Schweizerischen Eidgenossenschaft in die Länder des souveränen Landgrafen zu Hessen-Homburg oder, umgekehrt, aus den Landen des souveränen Landgrafen zu Hessen-Homburg in die Schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatze soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen, oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblicke an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige, im Namen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Hochfürstlichen Staatsregierung der Landgrafschaft Hessen-Homburg zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll,

nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Bern, den zwanzigsten Christmonat eintausend achthundert und einundvierzig (1841).

Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Bern,
als eidgenössischer Vorort;
in deren Namen,
der Schultheiß:
(L. S.) C. Neuhaus.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Amrhyn.

B. Landgräflich-Hessische Erklärung,
vom 18. Jänner 1842.

Der unterzeichnete Landgräflich-Hessische Geheime-Rath ist nach eingeholter höchster Ermächtigung Seiner Durchlaucht des souveränen Landgrafen zu Hessen, mit Ihren Exzellenzien, dem Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Bern, als eidgenössischem Vorort der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bedingungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus dem Landgrafthum Hessen in die Gebietstheile der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder, umgekehrt, aus der Schweizerischen Eidgenossenschaft in das Landgräflich-Hessische Staatsgebiet gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatze soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen, oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle

Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblicke an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige, Namens Seiner Durchlaucht des souveränen Landgrafen zu Hessen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Homburg v. d. Höhe, den achtzehnten Januar eintausend achthundert zwei und vierzig.

Landgräflich-Hessischer Geheime-Rath,
(L. S.) v. Ibell.
vdt. v. Bitzenhofer.

Note. Die Originalurkunden der vorstehenden Erklärungen wurden auf dem Wege der Korrespondenz zwischen dem schweizerischen Geschäftsträger zu Wien, Herrn Freiherrn von Effinger-Wildegg, und der Landgräflich-Hessischen Regierung ausgewechselt; in Folge gegenseitigen Einverständnisses sind dieselben mit dem 10. Hornung 1842, als dem gegenseitig für ihre Auswechslung angenommenen Tage, in Rechtskraft getreten.

(Nro. XCV, Bd. III, S. 209 u. foldg. der offiz. Samml.)

Freizügigkeit zwischen der Eidgenossenschaft und den Landen des Fürstlichen Hauses Reuß jüngerer Linie.

A. Eidgenössische Erklärung, vom 17. Weinm. 1842.

Der eidgenössische Vorort ist Namens der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit der Fürstlich-Reuß-Plauischen Landesregierung zu Gera für den Umfang der sämmtlichen Fürstlich-Reuß-Plauischen Lande jüngerer Linie in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bedingungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der Schweizerischen Eidgenossenschaft in die Fürstlich-Reuß-Plauischen Lande jüngerer Linie oder, umgekehrt, aus den Fürstlich-Reuß-Plauischen

Landen jüngerer Linie in die Schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen, oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige, im Namen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und von der Fürstlichen Landesregierung für den Umfang der sämmtlichen Fürstlich-Reuß-Plauischen Lande jüngerer Linie zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Bern, den siebzehnten Weinmonat ein tausend acht hundert zweiundvierzig (1842).

Schultheiß und Staatsrath des Kantons Bern,
als eidgenössischer Vorort;
in deren Namen;
Der Schultheiß:
(L. S.) Tscharner.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Amrhyn.

B. Erklärung der Gesammtregierung der Fürstlichen Häuser Reuß jüngerer Linie, vom 12. Heum. 1842.

Die Fürstlich-Reuß-Plauische Landesregierung zu Gera ist mit höchster Genehmigung Durchlauchtigster Landesherrschaften für den Umfang der sämmtlichen Fürstlich-Reuß-Plauischen Lande jüngerer Linie mit dem eidgenössischen Vororte, Namens der Schweizerischen Eidgenossenschaft, in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bedingungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus den Fürstlich-Reuß-Plauischen Landen jüngerer Linie in die Schweizerische Eidgenossenschaft oder, umgekehrt, aus der Schweizerischen Eidgenossenschaft in die Fürstlich-Reuß-Plauischen Lande jüngerer Linie gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müssen, sind hiedurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen, oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige, von der unterzeichneten Fürstlichen Landesregierung für den Umfang der sämmtlichen Fürstlich-Reuß-Plauischen Lande jüngerer Linie und im Namen der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Wesentlichen zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Gera, den 12. Juli 1842.

Fürstlich-Reuß-Plauische der jüngern Linie gemeinschaftliche Landesregierung daselbst:

(L. S.) Dr. Brettschneider.

Fuchs.

Note. Die Auswechslung der vorstehenden Urkunden hat auf dem Wege der Korrespondenz zwischen dem Schweizerischen Geschäftsträger zu Wien, Herrn Freiherrn von Effinger-Wildegg, und dem Fürstlich-Reußischen Gesandten in Frankfurt statt gefunden, und es ist der 15. Wintermonat 1842 als Tag der Auswechslung, demnach auch als derjenige Zeitpunkt angenommen worden, von welchem an dieser Vertrag in Rechtskraft erwachsen ist.

(Nro. XCVI, Bd. III, S. 212 u. folgd. der offiz. Samml.)

Freizügigkeit zwischen dem vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland und sämmtlichen Schweizerischen Kantonen.

(Siehe offiz. Samml. Bd. III, S. 122—126.)

A. Vorörtliche Erklärung im Namen der Schweizerischen Kantone Solothurn und St. Gallen, vom 27. Jänner 1841.

Der eidgenössische Vorort bezeugt mit Gegenwärtigem, daß es den Angehörigen Ihrer Königlich-Großbritannischen Majestät erlaubt sein soll, aus den Schweizerischen Kantonen Solothurn und St. Gallen ihr Vermögen frei auszuziehen, ohne bei dem Auszug desselben gehalten zu sein, irgend eine Abgabe als Fremde zu bezahlen und ohne irgend eine andere Abgabe entrichten zu müssen, als solche, welche die Schweizerischen Angehörigen zu bezahlen ebenfalls verbunden sind.

Zu Zeugniß dessen ist gegenwärtige Erklärung durch den Präsidenten der Tagsatzung unterzeichnet, durch den Kanzler der Eidgenossenschaft gegengezeichnet und mit dem eidgenössischen Sigill versehen worden.

So geschehen zu Bern, den sieben und zwanzigsten Jänner im Jahr nach Christi Geburt ein tausend achthundert einundvierzig (1841).

Schultheiß und Staatsrath des Kantons Bern,
als eidgenössischer Vorort;
in deren Namen,
Der Schultheiß:
(L. S.) C. Neuhaus.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Amrhyn.

B. Königlich-Großbritannische Erklärung hinsichtlich der Kantone Solothurn und St. Gallen, vom 8. Jänner 1842.

The Undersigned, Her Britannick Majesty's Principal Secretary of State for Foreign Affairs, certifies by these Presents, that the Citizens of the Swiss Cantons of Soleure and of St. Gall, are at liberty to withdraw their Property from the united Kingdom of Great Britain and Ireland, without being called upon to pay any duty as aliens on the withdrawal of it, and without paying any other duty than such as the subjects of Her Britannick Majesty are equally liable to pay.

In Witness whereof The Undersigned has signed the present Declaration, and has affixed thereto the Seal of his Arms.

Done at London, the eighth day of January, in the Year of Our Lord One Thousand Eight Hundred and Forty Two.

(L. S.) *Aberdeen.*

Uebersetzung der Königlich-Großbritannischen Erklärung.

Der Unterzeichnete, Ihrer Großbritannischen Majestät Erster Staatssekretär für die auswärtigen Angelegenheiten, bezeugt mit Gegenwärtigem, daß es den Angehörigen der Schweizerischen Kantone Solothurn und St. Gallen erlaubt sein solle, ihr Vermögen aus dem vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland frei auszuziehen, ohne bei dem Auszug desselben gehalten zu sein, irgend eine Abgabe als Fremde zu bezahlen und ohne irgend eine andere Abgabe entrichten zu müssen, als solche, welche die Unterthanen Ihrer Britannischen Majestät zu bezahlen ebenfalls verbunden sind.

Zu Zeugniß dessen hat der Unterzeichnete die gegenwärtige Erklärung unterfertigt und sein Wappensiegel beigedrückt.

Gegeben zu London, den achten Tag des Monats Jänner im Jahr unsers Herrn ein tausend acht hundert zweiundvierzig.

(L. S.) Aberdeen.

Note: Die Originalurkunden der vorstehenden Erklärungen wurden am 25. Jenner 1842 zu Thun zwischen dem Kanzler der Eidgenossenschaft, Herrn Amrhyn, und dem Königlich-Großbritannischen bevollmächtigten Minister bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Herrn Morier, ausgewechselt.

(Nro. XCVII, Bd. III, S. 215 der offiz. Samml.)

Freizügigkeit zwischen der Eidgenossenschaft und der spanischen Monarchie.

A. Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der spanischen Monarchie, abgeschlossen in Bern, den 23. Hornung 1841.

La Confédération Helvétique d'une part et Donne Isabelle II., par la grâce de Dieu et la constitution de la Monarchie espagnole, Reine des Espagnes et en son nom et pendant sa minorité la Régence provisoire du Royaume, d'autre part, animés du désir de resserrer et consolider les relations amicales qui unissent les deux nations, et de favoriser autant que possible les communications respectives, sont convenues d'abolir réciproquement le droit d'aubaine, ainsi que celui de détraction dans le cas d'exportation de biens d'un pays dans l'autre et voulant fixer d'une manière précise les clauses de cette abolition dans un traité spécial, ont

La Confederation Helvética de una parte y Doña Isabel II. por la gracia de Dios y la Constitucion de la Monarquia Española Reina de las Españas y en su nombre y durante su menor edad la Regencia provisional del Reino de otra parte, animadas del deseo de estrechar y consolidar las relaciones amistosas que unen a las dos Naciones y de favorecer en cuanto sea posible las respectivas comunicaciones se han convenido en abolir reciprocamente el derecho de estrangeria y el de detraccion en el caso de traslacion de bienes de un pais al otro, y queriendo fijar de una manera positiva las clàusulas de esta abolicion en un tratado especial,

nommé pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

La Confédération Helvétique Monsieur Charles Neuhaus, Avoyer de l'État de Berne

Et Sa Majesté Catholique Don Mariano de Carnerero, Commandeur de l'Ordre Royal Américain d'Isabelle la Catholique, Chevalier de l'OrdreRoyal Constantinien de St.-Georges de Naples, du Conseil de Sa Majesté, Son Secrétaire en exercice de décrets, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près la Confédération Suisse etc.,

Lesquels, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs trouvés en bonne et due forme sont convenus des articles suivans:

Art. 1. Le droit d'aubaine et le droit de détraction sur les biens à exporter de la Confédération Suisse dans les Provinces européennes de la Monarchie espagnole et vice-versa des Provinces européennes de la Monarchie espagnole dans la dite Confédération Suisse demeurent abolis entre les deux États, entièrement et sans distinction quelconque.

Art. 2. Les Suisses sont en droit de prendre possession de tous les biens qui leur écherront dans les provinces européennes de la Monarchie espagnole, et vice-versa les Espagnols des biens qui leur écher-

han nombrado por sus Plenipotenciarios, à saber:

La Confederacion Helvética a Don Carlos Neuhaus, Esculteto del Estado de Berna

Y Su Magestad Catòlica a D. Mariano de Carnerero, Comendador de la Real orden Americana de Isa bel la Catòlica, Caballero de la Real Orden constantiniana de S. Jorge de Napoles, del Consejo de S. M. Su secretario con ejercicio de decretos, Su Enviado Extraordinario y Ministro Plenipotenciario cerca de la Confederacion Helvética etc.

Los cuales despues de la communicacion y cambio de sus plenospoderes hallados en buena y debida forma se han convenido en los articulos siguientes:

Art. 1. Los derechos de extrangeria y de detraccion por la exportacion de bienes desde la Confederacion Suiza a las provincias europeas de la Monarquia Espanola y vice-versa de las provincias europeas de la Monarquia Espanola a la dicha Confederacion Suiza quedan abolidos entre los dos Estados, enteramente y sin distincion ninguna.

Art. 2. Los Suizos tienen derecho de tomar posesion de todos los bienes que recaigan en ellos en las provincias europeas de la Monarquia Espanola, y vice-versa los Espanoles de

ront dans le territoire de la Confédération Helvétique, soit que ces biens proviennent de dispositions testamentaires, de successions ab-intestat, ou de donations entre vifs.

Art. 3. Les personnes intéressées à ces exportations de biens ne seront assujetties à d'autres déductions ou impositions que celles que doivent acquitter les habitans mêmes du pays, conformément aux lois.

Art. 4. La présente convention sera ratifiée et les ratifications seront échangées le plus tôt possible.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé deux exemplaires de la présente convention, tous les deux en langue française et espagnole et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Berne le 23. Février de l'an de grâce 1841.

(L. S.)

"

los bienes que recaigan en ellos en el territorio de la Confederacion Helvética, ya provengan estos bienes de testamentos ya de successiones ab intestato y de donaciones inter vivos.

Art. 3. Las personas interesadas en estas esportaciones nò estaràn obligadas en adelante a pagar otras deducciones o contribuciones que las que paguen los mismos habitantes del pais con arreglo a las leyes.

Art. 4. El presente convenio serà ratificado y las ratificaciones se cangearàn lo mas pronto posible.

En fe de lo cual los respectivos Plenipotenciarios han firmado el presente convenio por duplicado en lengua Francesa y lengua Espanola y le han sellado con el sello de sus armas.

Berna 23 de Febrero del ano de gracia de 1841.

C. Neuhaus.
Mariano de Carnerero.

Uebersetzung des vorstehenden Vertrags.

Die Schweizerische Eidgenossenschaft eines Theils und Isabella II., durch die Gnade Gottes und durch die Verfassung der spanischen Monarchie Königin von Spanien und in ihrem Namen, während ihrer Minderjährigkeit, die provisorische Regentschaft des Königreichs, andern Theils, in der Absicht, die zwischen beiden Nationen bestehenden freundschaftlichen Verhältnisse noch fester zu knüpfen und den wechselseitigen Verkehr möglichst zu begünstigen, sind übereingekommen gegenseitig das Heimfallsrecht sowie das Abzugsrecht bei Fällen von Ver-

mögensausfuhr von einem Lande in das andere abzuschaffen, und haben, um die Bestimmungen, nach welchen diese Aufhebung statt haben solle, in einem besondern Vertrag näher festzusetzen, zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Die Schweizerische Eidgenossenschaft den Herrn Carl Neuhaus, Schultheiß des Standes Bern,

Und Ihre Katholische Majestät den Herrn Mariano von Carnerero, Kommandeur des Königlich=Amerikanischen Ordens Isabella der Katholischen, Ritter des Königlich=Konstantinianischen Ordens des hl. Georgs von Neapel, des Rathes Ihrer Majestät, Ihr funktionirender Sekretär für die Dekrete, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft ꝛc.

welche, nach vorgenommener Auswechslung ihrer in gehöriger Form ausgestellten Vollmachten, über die nachstehenden Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Das Heimfallsrecht und das Abzugsrecht auf Vermögen, welches aus der Schweizerischen Eidgenossenschaft in die europäischen Provinzen der spanischen Monarchie und, umgekehrt, welches aus den europäischen Provinzen der spanischen Monarchie in die erwähnte Schweizerische Eidgenossenschaft auszuführen ist, bleibt zwischen beiden Staaten unbedingt und ohne irgend welche Ausnahme abgeschafft.

Art. 2. Die Schweizer sind berechtigt, von allem Vermögen Besitz zu nehmen, welches ihnen in den europäischen Provinzen der spanischen Monarchie zufallen wird, und umgekehrt sind die Spanier berechtigt, von allem Vermögen Besitz zu nehmen, welches ihnen in der Schweizerischen Eidgenossenschaft zufallen wird, mag dieses Vermögen von testamentarischen Verfügungen, von Verlassenschaften ab intestato oder von Schenkungen unter Lebenden herrühren.

Art. 3. Die bei einer solchen Vermögensausfuhr betheiligten Personen sind keinen anderen Abzügen oder Abgaben unterworfen, als denjenigen, welche, gemäß den Gesetzen, die eigenen Landeseinwohner zu entrichten haben.

Art. 4. Die gegenwärtige Uebereinkunft solle ratifizirt und es sollen die Ratifikationen so bald als möglich ausgewechselt werden.

Zu Urkunde dessen haben die beidseitigen Bevollmächtigten zwei Ausfertigungen dieser Uebereinkunft, welche beide in französischer und in spanischer Sprache abgefaßt sind, unterzeichnet und denselben ihr Wappensiegel beigedrückt.

Bern, den 23. Hornung im Jahr der Gnade 1841.

(L. S.) Neuhaus.

» *Mariano de Carnerero.*

B. Ratifikationsurkunde der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vom 3. Wintermonat 1841.

***Nous Avoyer et Conseil exécutif du Canton de Berne*,**
Directoire actuel de la Confédération Suisse,
faisons savoir par les présentes:

Que le traité conclu et signé à Berne le vingt-trois Février mil huit cent quarante et un entre la Confédération Suisse et le Royaume d'Espagne, savoir: au nom de la Confédération Suisse par Son Excellence Monsieur Charles Neuhaus, Avoyer du Canton de Berne, et au nom de Sa Majesté la Reine d'Espagne par Son Excellence Don Mariano de Carnerero, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près la Confédération Suisse, respectivement nommés et désignés à cet effet au sujet de l'abolition réciproque du droit d'aubaine et du droit de détraction, a été approuvé par les États de la Confédération Suisse, tel que la teneur de ce traité suit ici de mot à mot:

(*Teneur du traité.*)

en vertu des déclarations des autorités compétentes des Cantons souverains de la Suisse nous attestons et certifions que le dit traité du vingt-trois Février mil huit cent quarante et un, et chacun des articles qui y sont contenus sont acceptés, approuvés et ratifiés par la Confédération Suisse. Nous promettons dès-lors, qu'ils seront fidèlement et religieusement observés selon leur forme et teneur.

En foi de quoi les présentes ont été munies de la signature de notre Avoyer, Président de la Diète Suisse et du Directoire fédéral, de celle du Chancelier et du sceau de la Confédération Suisse à Berne le troisième Novembre de l'an de grâce mil huit cent quarante et un (3 Novembre 1841).

***Les Avoyer et Conseil exécutif du Canton de Berne*,**
***Directoire actuel de la Confédération Suisse*,**
et en leur nom,
L'Avoyer du Canton de Berne,
Président de la Diète:

(L. S.) *C. Neuhaus.*

Le Chancelier de la Confédération:
Amrhyn.

Uebersetzung der eidgenössischen Ratifikationsurkunde.

Wir Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Bern,
als wirklicher Vorort der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
urkunden anmit:

Daß der am dreiundzwanzigsten Hornung eintausend achthundert einundvierzig zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Spanien über gegenseitige Abschaffung des Heimfallsrechts und des Abzugsrechts, Namens der Schweizerischen Eidgenossenschaft durch Seine Exzellenz Herrn Carl Neuhaus, Schultheiß des Kantons Bern, und Namens Ihrer Majestät der Königin von Spanien durch Seine Exzellenz Don Mariano von Carnerero, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft, beide zu diesem Zweck ernennt und bezeichnet, abgeschlossenen Vertrag durch die Stände der Schweizerischen Eidgenossenschaft, sowie derselbe von Wort zu Wort hier eingerückt ist, genehmigt worden ist.

(Hier folgt der Wortlaut des Vertrags.)

Kraft der von den kompetenten Behörden der souveränen Kantone der Schweiz eingegangenen Erklärungen bezeugen und erklären wir daher, daß der erwähnte Vertrag vom dreiundzwanzigsten Hornung eintausend achthundert einundvierzig, und eine jede in demselben enthaltene Bestimmung durch die Schweizerische Eidgenossenschaft angenommen, genehmigt und ratifizirt ist. Wir versprechen daher, daß alle diese Bestimmungen ihrer Form und ihrem Inhalt nach getreu und gewissenhaft beobachtet werden sollen.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtige Erklärung mit der Unterschrift unsers Schultheißen, Präsidenten der Schweizerischen Tagsatzung und des eidgenössischen Vororts, mit derjenigen des Kanzlers und mit dem Insiegel der schweizerischen Eidgenossenschaft versehen worden, zu Bern, den dritten Wintermonat eintausend achthundert einundvierzig (3. Wintermonat 1841).

Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Bern,
als wirklicher Vorort der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
in deren Namen,

Der Schultheiß des Kantons Bern, Präsident der Tagsatzung:

(L. S.) C. Neuhaus.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Amrhyn.

C. Königlich-Spanische Ratifikationsurkunde, vom 9. März 1841.

Dona Isabel segunda
por la gracia de Dios y por la Constitucion de la Monarquia Espanola
Reina de las Espanas,
y en su menor edad y Real nombre la Regencia provisional del Reino,

Por cuanto habiéndose ajustado, concluido y firmando en la Ciudad de Berna el veinte y tres de Febrero del presente ano un *Convenio* relativo à la *mutua abolicion del derecho de Estrangeria y libre adquisicion y detraccion de bienes* entre la Espana y la Confederacion Helvética, cuyo literal tenor es el siguiente.

Convenio.

(*Teneur du traité*).

Por tanto habiendo visto y examinado los cuatro articulos de que se compone el preinserto Convenio, la Regencia provisional del Reino, à nombre y en la menor edad de Su Majestad la Reina *Dona Isabel segunda*, viene en aprobar y ratificar cuanto contiene; todo en la mejor y mas amplia forma posible, prometienda en fè y à nombre de Su Escelsa Majestad la Reina Dona Isabel segunda cumplirlo y observarlo, y hacer que se cumpla y observe como si la misma *Regencia provisional del Reino* le hubiese firmado. En fè de lo cual se mandò despachar la presente firmada por el Presidente de la Regencia y sellada con el sello secreto de las armas Reales. Dada en el Palacio de Madrid à los veinte y dos dias del mes de Marzo de mil ochocientos cuarenta y uno.

(L. S.) El Duque de la Victoria
Presidente.
Jaquin Ma de Ferrér.

Uebersetzung der Königlich-Spanischen Ratifikationsurkunde.

Donna Isabella die Zweite,

durch die Gnade Gottes und gemäß der Verfassung der spanischen Monarchie

Königin von Spanien,

und während ihrer Minderjährigkeit in ihrem Königlichen Namen die einstweilige Regentschaft des Königreichs.

Nachdem am 23. Hornung des gegenwärtigen Jahres in der Stadt Bern eine Uebereinkunft über die gegenseitige Abschaffung des Heimfallsrechts und des Abzugsrechts zwischen Spanien und der Schweizerischen Eidgenossenschaft unterhandelt, abgeschlossen und unterzeichnet worden ist, deren Wortlaut hier folgt:

(Wortlaut des Vertrags.)

Nachdem ferner durch die einsweilige Regentschaft des Königreichs während der Minderjährigkeit und im Namen Ihrer Majestät der Königinn Donna Isabella der Zweiten diejenigen vier Artikel, aus welchen die oben eingerückte Uebereinkunft besteht, eingesehen und geprüft worden sind, wird deren Inhalt genehmigt und ratifizirt, und zwar auf die beste und in der möglichst umfassenden Weise, mit dem Versprechen, dieselbe für und im Namen Ihrer Allerhöchsten Majestät der Königin Donna Isabella der Zweiten zu vollziehen und zu beobachten, und vollziehen und beobachten zu lassen, gleich als wäre diese Uebereinkunft durch die einsweilige Regentschaft des Königreichs selbst unterzeichnet. Zu Urkund dessen ist die gegenwärtige Erklärung durch den Präsidenten der Regentschaft unterzeichnet und mit dem geheimen Insiegel mit dem Königlichen Wappen besiegelt worden.

Gegeben im Pallaste zu Madrid, den zweiundzwanzigsten Tag des Märzmonats eintausend achthundert einundvierzig.

(L. S.) Der Herzog des Sieges,
Präsident.

Jaquin Ma. de Ferrér.

Note. Die Auswechslung der vorstehenden Ratifikationsurkunden hat am 18. Wintermonat 1841 zwischen den beidseitigen Bevollmächtigten zu Bern statt gefunden.

(Nro. XCVIII, Bd. III, S. 217 u. folg. der offiz. Samml.)

Ausdehnung des vorstehenden Vertrages über gegenseitige Freizügigkeit auf die außer Europa gelegenen Provinzen der spanischen Monarchie.

A. Königlich-Spanische Erklärung, vom 26. Wintermonat 1841.

A Leurs Excellences Messieurs l'Avoyer et Conseil d'État du Canton de Berne, Directoire fédéral.

Le soussigné Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de Sa Majesté Catholique près la Confédération Suisse, a l'honneur d'adresser à Leurs Excellences Messieurs l'Avoyer et Conseil d'État du Canton de Berne, Directoire fédéral, autorisé à cet effet par son Gouvernement, la Déclaration suivante :

Le traité concernant l'abolition du droit d'aubaine et de détraction entre le Royaume d'Espagne et la Confédération Suisse, signé à Berne le vingt-trois Février mil huit cent quarante et un, ayant été ratifié, et l'échange des ratifications ayant eu lieu en la forme accoutumée, le dix-huit de ce mois, Sa Majesté Catholique, et en son nom et pendant sa minorité, Son Altesse Sérénissime le Duc de la Victoire, Régent du Royaume, animée du désir de donner à la Confédération Helvétique une nouvelle preuve du haut prix qu'Elle met aux relations amicales qui unissent les deux Nations, a eu pour agréable de faire cesser la réserve contenue dans les articles 1 et 2 du susdit traité, dont les stipulations ne s'étendaient qu'aux Provinces Européennes de la Monarchie Espagnole. Il est donc entendu, et cette condition sera considérée comme faisant partie intégrante du traité susmentionné du 23. Février 1841, qu'il recevra force et exécution dans tous les pays appartenant à l'Espagne dans les deux hémisphères.

Le soussigné en se félicitant d'être chargé par son Gouvernement de transmettre cette communication à Leurs Excellences Messieurs l'Avoyer et Conseil d'État a l'honneur etc.

Berne, le 26 Novembre 1841.

L'Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de S. M. Catholique:

Mariano de Carnerero.

Uebersetzung der Königlich-Spanischen Erklärung.

An Ihre Exzellenzien die Herren Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Bern, eidgenössischer Vorort.

Der unterzeichnete außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Ihrer katholischen Majestät bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft hat die Ehre, Ihren Exzellenzien den Herren Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Bern, eidgenössischen Vorort, in Folge besonderer Ermächtigung von Seite seiner Regierung die nachstehende Erklärung zugehen zu lassen.

Nachdem der betreffend die gegenseitige Aufhebung des Heimfallsrechtes und des Abzugsrechtes zwischen dem Königreich Spanien und der Schweizerischen Eidgenossenschaft den 23. Hornung 1841 zu Bern unterzeichnete Vertrag ratifizirt worden ist, und dessen Ratifikationen den 18. l. M. auf übliche Weise ausgewechselt worden sind, haben Ihre katholische Majestät, und in Ihrem Namen und während Ihrer Minderjährigkeit Seine Durchlauchtigste Hoheit der Herzog des Sieges, Regent des Königreichs, von dem Wunsche beseelt, der Schweizerischen Eidgenossenschaft einen neuen Beweis des großen Werthes zu geben, welchen Sie auf die freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Nationen setzt, beliebt, die in den Artikeln 1 und 2 des erwähnten Vertrags bestehende Beschränkung aufzuheben. Es ist daher einverstanden, als wäre die dießfällige Bedingung ein integrirender Theil des mehrerwähnten Vertrags vom 23. Hornung 1841, dessen Stipulationen sich nur auf die europäischen Provinzen der spanischen Monarchie ausgedehnt haben, daß dieser Vertrag in allen zu Spanien gehörenden Ländern beider Welttheile vollzogen werden soll.

Der Unterzeichnete schätzt sich glücklich, von seiner Regierung mit der gegenwärtigen Mittheilung an Ihre Exzellenzien die Herren Schultheiß und Regierungsrath beauftragt worden zu sein, und hat die Ehre u. s. w.

Bern, den 26. Wintermonat 1841.

Der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister
Ihrer katholischen Majestät:

Mariano von Carnerero.

B. Eidgenössische Erklärung, vom 26. Winterm. 1841.

A Son Excellence Monsieur de Carnerero, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de S. M. la Reine d'Espagne près la Confédération Suisse à Berne.

Par Sa note d'aujourd'hui Son Excellence Monsieur de Carnerero, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de Sa Majesté la Reine d'Espagne près la Confédération Suisse a donné aux Avoyer et Conseil exécutif du Canton de Berne, Directoire actuel de la Confédération Suisse une nouvelle preuve du haut prix que Sa Majesté Catholique et en son nom et pendant Sa minorité Son Altesse Sérénissime le Duc de la Victoire, Régent du Royaume, attache aux relations amicales qui existent entre la Nation Espagnole et la Nation Suisse.

Les Avoyer et Conseil exécutif du Directoire fédéral acceptent avec reconnaissance au nom de la Confédération Suisse la déclaration consignée dans cette note, que la réserve contenue dans les articles 1 et 2 du traité concernant l'abolition du droit d'aubaine et de détraction entre la Confédération Suisse et le Royaume d'Espagne signé à Berne le 23 Février 1841 et dont les ratifications ont été échangées en la forme accoutumée le 18 de ce mois, a cessé et que cette déclaration sera considérée comme faisant partie intégrante du susdit traité, qui recevra dès-lors force et exécution pour tous les pays appartenant à l'Espagne dans les deux hémisphères.

Ils déclarent qu'ensuite de cette communication la Confédération Suisse considère aussi de son côté le traité susmentionné du 23 Février 1841 comme étant exécutoire dans tous les pays appartenant à la Monarchie Espagnole dans les deux hémisphères.

Les Avoyer et Conseil exécutif du Canton de Berne, Directoire fédéral, en saisissant avec empressement cette occasion, ont l'honneur etc.

Berne, le 26 Novembre 1841.

Les Avoyer et Conseil exécutif du Canton de Berne, Directoire fédéral,

et en leur nom,

L'Avoyer:

(L. S.) C. Neuhaus.

Le Chancelier de la Confédération:

Amrhyn.

Uebersetzung der eidgenössischen Erklärung.

Seiner Exzellenz, dem Herrn von Carnerero, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Ihrer Majestät der Königin von Spanien bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft, in Bern.

Vermittelst einer unter heutigem Datum erlassenen Note haben Seine Exzellenz, Herr von Carnerero, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Ihrer Majestät der Königin von Spanien bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft, dem Schultheißen und Regierungsrathe des Kantons Bern, dermaligen Vorort der Schweizerischen Eidgenossenschaft, einen neuen Beweis des großen Werthes gegeben, den Ihre katholische Majestät, und in Ihrem Namen, während Ihrer Minderjährigkeit, Seine Durchlauchtige Hoheit der Herzog des Sieges, Regent des Königreichs, den freundschaftlichen Beziehungen beilegen, die zwischen der spanischen und der schweizerischen Nation bestehen.

Schultheiß und Regierungsrath des eidgenössischen Vororts nehmen Namens der Schweizerischen Eidgenossenschaft die in jener Note enthaltene Erklärung dankbar an, dahin gehend, daß der in den Artikeln 1 und 2 des Vertrags über gegenseitige Aufhebung des Heimfallrechtes und des Abzugsrechtes zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Spanien, unterzeichnet in Bern den 23. Hornung 1841 und dessen Ratifikationen den 18. laufenden Monats auf übliche Weise ausgewechselt worden sind, enthaltene Beschränkung aufgehört hat zu bestehen, und daß die gegenwärtige Erklärung als ein integrirender Theil des erwähnten Vertrags betrachtet werde, welcher in Folge dessen in allen Ländern der beiden Welttheile, die zu Spanien gehören, vollzogen werden soll.

Sie erklären, daß in Folge dieser Mittheilung die Schweizerische Eidgenossenschaft auch ihrerseits anerkennt, daß der obenerwähnte Vertrag vom 23. Hornung 1841 in allen zur spanischen Monarchie gehörenden Ländern beider Welttheile zur Vollziehung zu bringen sei.

Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Bern, als eidgenössischer Vorort, indem sie mit Vergnügen diese Veranlassung ergreifen, haben die Ehre ꝛc.

Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Bern,
als eidgenössischer Vorort;
in deren Namen,
Der Schultheiß:
(L. S.) C. Neuhaus.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Amrhyn.

(Nro. XCIX, Bd. III, S. 225 u. folg. der offiz. Samml.)

c. Freizügigkeit zwischen der Eidgenossenschaft und den vereinigten Königreichen Schweden und Norwegen.

Vertrag, abgeschlossen und ausgewechselt zu Paris, den 4. Christmonat 1842.

Le Directoire fédéral de la Suisse au nom de la Confédération Suisse et Sa Majesté le Roi des Royaumes unis de Suède et de Norvège ayant trouvé convenable de s'entendre relativement à l'exportation des biens des ressortissants respectifs d'un pays à l'autre, sont convenus à cet égard des articles suivants:

Art. 1. Les droits connus sous le nom de *Jus detractus* et *gabella hereditaria* ne seront plus exigés ni perçus à l'avenir, lorsqu'en cas de succession, donation, vente ou autres, il y aura lieu à une translation de biens de la Confédération suisse dans les Royaumes unis de Suède et de Norvège ou des États de Sa Majesté le Roi de Suède et Norvège dans ceux de la Confédération Suisse — toutes les impositions de cette nature étant abolies entre les deux pays respectifs, pour toute leur étendue tant actuelle que future.

Art. 2. Cette disposition s'étend non-seulement aux droits et autres impositions de ce genre, qui font partie des revenus publics, mais encore à ceux qui jusqu'ici pourraient avoir été perçus par quelques provinces, cantons, villes, jurisdictions, corporations, arrondissements, communes ou individus; de manière que les ressortissants respectifs, qui exporteront des biens, ou auxquels il en écherrait à titre quelconque, dans l'un ou l'autre pays, ne seront assujettis sous ce rapport à d'autres impositions ou taxes qu'a celles qui, soit à raison de succession, de vente ou de mutation de propriété quelconques, seraient également acquittés par les habitans de la Suisse ou par ceux de la Suède et de la Norvège, d'après les lois, réglemens et ordonnances, qui existent ou qui seront rendus par la suite dans les pays respectifs.

Art. 3. La présente convention sera applicable non seulement à toutes les successions à échoir à l'avenir et à celles déjà dévolues, mais à toutes les translations de biens en général, dont l'exportation n'a point été effectuée.

Art. 4. La présente convention, expédiée en double et de même teneur, signée par Monsieur de Tschann, Chargé d'affaires de la Confédération Suisse près le Gouvernement Fran-

çais, d'une part, et par le Comte de Löwenhielm, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de Sa Majesté le Roi de Suède et Norvège près Sa Majesté le Roi des Français, d'autre part, sera échangée et aura force et valeur à dater du jour où les échanges auront eu lieu.

Fait et échangé à Paris le 4 Décember 1842.

(L. S.) *Georges de Tschann.*
" *Le Comte Gustave de Löwenhielm.*

Uebersetzung des vorstehenden Vertrags.

Der eidgenössische Vorort, Namens der Schweizerischen Eidgenossenschaft, und Seine Majestät der König der vereinigten Königreiche Schweden und Norwegen haben für angemessen gefunden, sich in Hinsicht der Exportation von einem Lande in das andere des den betreffenden Staatsangehörigen zustehenden Vermögens zu verständigen und sind demnach über nachstehende Bedingungen übereingekommen.

Art. 1. Die unter dem Namen Jus detractus und gabella hereditaria bekannten Abgaben sollen zukünftig weder verlangt noch erhoben werden, wenn in Folge von Erbschaft, Schenkung, Kauf oder in anderer Weise ein Wegzug von Vermögen aus der Schweizerischen Eidgenossenschaft nach den vereinigten Königreichen Schweden und Norwegen, oder aus den Staaten Seiner Majestät des Königs von Schweden und von Norwegen nach den Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft statt findet, indem alle Abgaben dieser Art zwischen den beiden betreffenden Ländern, und zwar sowohl im gegenwärtigen als in einem künftigen Gebietsumfang der letztern, aufgehoben sind.

Art. 2. Diese Bestimmung soll sich nicht nur auf diejenigen Abgaben und Gebühren dieser Art erstrecken, welche bisher den Staatskassen zugefallen sind, sondern auch auf diejenigen, welche bisher von einzelnen Provinzen, Kantonen, Städten, Jurisdiktionen, Korporationen, Bezirken, Gemeinden oder Individuen bezogen worden sein mögen, so zwar, daß die betreffenden Angehörigen, die Vermögen wegführen oder denen unter irgend welchem Titel solches in dem einen oder andern Lande zufällt, dießfalls keinen andern Abgaben und Gebühren unterworfen sein sollen, als denjenigen, welche bei Erbschaft, Kauf oder Handänderung von den Einwohnern der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder der Königreiche Schweden und Norwegen den bestehenden oder den in Zukunft zu erlassenden Gesetzen, Reglementen oder Verordnungen der betreffenden Staaten gemäß entrichtet werden müssen.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll nicht nur auf die zukünftigen und die bereits früher statt gehabten Vermögensanfälle, sondern auf einen jeden Vermögenswegzug im Allgemeinen, in so fern dieser nicht bereits bewerkstelligt ist, ihre Anwendung finden.

Art. 4. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll gleichlautend doppelt ausgefertigt, einerseits von Herrn von Tschann, Geschäftsträger der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der französischen Regierung, anderseits vom Grafen von Löwenhielm, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Seiner Majestät des Königs von Schweden und Norwegen bei Seiner Majestät dem König der Franzosen, unterschrieben, gegenseitig ausgewechselt werden und von demjenigen Tage an in Kraft und Wirksamkeit treten, an welchem diese Auswechslung statt gefunden haben wird.

Geschehen und ausgewechselt in Paris, den 4. Christmonat 1842.

(L. S.) Georg von Tschann.
„ Graf Gustav v. Löwenhielm.

(Nro. C, Bd. III, S. 229 und folg. der offiz. Samml.)

Gränzverhältnisse zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum Baden.

A. Längs dem Gebiete des Kantons Basel.

Betreffend die Gränzverhältnisse zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum Baden, längs dem Kanton Basel, sind unterm 11. März 1831 von Seite des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten des Großherzogthums Baden und unterm 23. Aprill 1831 von Seite von Bürgermeister und Rath des Kantons Basel nachbenannte Akten ratifizirt worden:

1) Ein Plan über den Zug der Landesgränze von dem Stein Nr. 1 auf der Schusterinsel bei Kleinhüningen bis zum Gränzstein Nr. 45 auf der Stettener Markung, nebst dem dazu gehörigen Beschrieb vom 20. Aprill 1822 und zwei Tabellen.

2) Ein Plan über den Zug der Landesgränze von dem Stein Nr. 45 bis zu dem Stein Nr. 150 am Gränzacherhorn, nebst dazu gehörigem Gränzbeschrieb vom 13. August 1824 und zwei Tabellen.

3) Zwei Originalprotokolle, d. d. Lörrach vom 31. August 1824 und Chrischona vom 28. Juli 1825, über die Berichtigung eines Theils der Landesgränze zwischen Wyhlen und Bettingen am s. g. rothen Bannstein und Wyhlergraben.

4) Ein Plan, so wie die Querprofile über den Zug der Landesgränze vom Gränzacherhorn stromaufwärts des Rheins bis zum Einfluß der Ergolz, wo dieser Fluß jenseits das Gebiet des Kantons Aargau verläßt, nebst dem dazu gehörigen Beschrieb vom 13. August 1827.

5) Die über die nachträglich nothwendig gewordene Ergänzung der berichtigten Landesgränze aufgenommenen Protokolle, d. d. Weil vom 21. Juli 1830 und Riehen vom 16. Oktober und 27. Dezember 1830.

B. Längs dem Gebiet des Kantons Aargau.

Durch den ersten Artikel des am 17. Herbstmonat 1808 zwischen dem Großherzogthum Baden und dem Kanton Aargau abgeschlossenen, durch die eidgenössische Tagsatzung am 20. Brachmonat 1810 genehmigten Staatsvertrages, über verschiedene, vorzüglich die Verhältnisse des Breisgau's gegen das Frikthal betreffende Gegenstände, sind die Gränzverhältnisse zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum Baden, längs dem Kanton Aargau, festgesetzt wie folgt:

„Landesgränze."

„Zwischen dem Großherzogthum Baden und dem Kanton Aargau „soll der Thalweg des Rheins die Landesgränze ausmachen. Unter der „Benennung des Thalwegs wird insolange die größte Tiefe des fließen„den Stromes verstanden, als man sich nicht über eine andere Be„stimmung vereinigt."

„Wo beide Länder durch Brücken über diesen Fluß zusammenhan„gen, stehet einem jeden Landesherrn die Landeshoheit auf diejenige „Hälfte derselben zu, welche sich mit seinem Gebiete auf der nämlichen „Rheinseite befindet. Auf der Mitte derselben, oder wenn dieses un„thunlich wäre, in der mindesten Entfernung von dem Mittelpunkte, „soll mit beiderseitiger Einverständniß ein Gränzzeichen errichtet, sol„ches jedoch auf der Brücke zu Rheinfelden nicht näher gegen die Stadt, „als an dem südlichen Ende der äußern Brücke aufgestellt werden."

„Durch vorstehende Bestimmung der Landesgränze soll jedoch in den „kirchlichen Verhältnissen der St. Antoni-Kapelle auf der Rheinbrücke „zu Lauffenburg und deren Zuweisung an die Diozese des Bischofs „von Basel oder desjenigen, der künftig an dessen Stelle tritt, keine „Veränderung Statt haben."

C. Längs dem Gebiet des Kantons Zürich.

Durch einen Vertrag vom 13. Hornung 1652, abgeschlossen zwischen dem Grafen Johann Ludwig von Sulz, Landgrafen im Klett-

gau, und dem Kanton Zürich, ist die Staatsgränze zwischen dem Kanton Zürich, beziehungsweise der schweizerischen Eidgenossenschaft, und der Landschaft Klettgau, beziehungsweise dem Großherzogthum Baden, längs denjenigen Theilen des Kantons Zürich, die auf dem rechten Ufer des Rheins liegen, festgestellt.

D. Längs dem Gebiet des Kantons Schaffhausen.

1) Vertrag zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum Baden, vom 1. März 1839.

Nachdem der eidgenössische Vorort und die Großherzoglich-Badische Staatsregierung sich von der Zweckmäßigkeit überzeugt haben, die Landesgränzen zwischen dem Großherzogthum Baden und dem Kanton Schaffhausen gehörig zu bereinigen und dabei zugleich die an mehreren Stellen derselben bestehenden langjährigen Differenzen im Wege freundschaftlicher Verständigung auszugleichen, so sind zu diesem Ende beiderseits Bevollmächtigte ernannt worden; nämlich

von Seiten der Schweizerischen Eidgenossenschaft;

Der eidgenössische Oberst und gewesene Bürgermeister des Kantons Aargau, Herr Johann Herzog von Effingen,

Der Bürgermeister des Kantons Schaffhausen, Herr Leonhard Alexander von Imthurn, und

Der eidgenössische Staatssekretär, Herr Dr. August von Gonzenbach;

von Seiten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden:

Der Großherzogliche Geheime-Legationsrath und Oberpostdirektor, Herr Georg Leopold Friedrich von Mollenbec, und

Der Großherzogliche Kammerherr und Legationsrath, Herr Ludwig von Kettner; — welche unter Vorbehalt der Ratifikationen ihrer hohen Kommittenten sich über nachfolgende Punkte vereinigt haben:

Art. 1. Die gesammte Landesgränze zwischen dem Großherzogthum Baden und dem Kanton Schaffhausen soll einer neuen Vereinigung unterworfen werden.

Art. 2. Zur Vornahme dieser Gränzregulirung und Ausmarkung werden sowohl Badischer als Schaffhausischer Seits besondere Kommissarien ernannt werden, welche dieses Geschäft längstens bis zum Ablauf des Jahres 1840 zu vollenden haben.

Art. 3. Die vorerwähnte Gränzberichtigung soll in der Weise Statt finden, daß als erster Gränzstein derjenige am südlichsten Punkte

des Schaffhausischen Gebiets bei dem Orte Nohl mit Nro. 1 bezeichnet wird, und daß von dort aus gegen Westen und sofort um das gesammte Gebiet des Kantons Schaffhausen, die folgenden Gränzsteine mit fortlaufenden Nummern zu versehen sind.

Die Gränze der von dem Hauptgebiet des Kantons Schaffhausen getrennten Parzellen, welche die Gemeinden Rüdlingen und Buchberg, sowie die Gemeinden Stein, Emmishofen, Ramsen und Buch enthalten, deßgleichen die Gränze der von dem Schaffhausischen Gebiet umgebenen Badischen Gemeinde Büsingen, sollen auf gleiche Weise neu bereinigt werden.

Art. 4. Die nähere Ausführung dieser Gränzbereinigung, sowie die Bestimmung der Zahl der etwa neu zu setzenden oder abzuändernden Gränzmarken und ihrer Unterläufer wird der näheren Verständigung der mit diesem Geschäfte beauftragten Kommissarien überlassen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß die bereits als ausgemittelt angenommene gegenseitige Landesgränze dadurch in keiner Weise verändert wird.

Art. 5. Da, wo die Landesgränze bisher unbestritten gewesen ist, sollen die bereits bestehenden Marksteine als maßgebend betrachtet werden; sie sind jedoch sämmtlich, einerseits mit den Buchstaben G. B. (Großherzogthum Baden), sowie mit der Jahrszahl 1839, anderseits aber mit dem Buchstaben C. S. (Kanton Schaffhausen), sowie mit einer fortlaufenden Nummer zu bezeichnen; auch ist auf den Kopf derselben das betreffende Winkelmaß einzuhauen.

Art. 6. Ueber die hiernach von den beiderseitigen Kommissarien unter Zuziehung der betreffenden Ortsvorgesetzten zu bewirkende Gränzbereinigung sind gleichlautende, gehörig zu beurkundende Situationspläne und Beschriebe aufzunehmen, welche nicht nur die genaue Beschreibung und Bezeichnung der einzelnen Gränzmarken, sondern auch die Angabe der Entfernungen bis zu den nächsten Gränzmarken nach dem beiderseits bestehenden Längenmaß (1 Fuß = 3 Décimètres), sowie die Winkelgrade nach den zunächstliegenden Marken, enthalten sollen.

Von diesen Beschrieben ist jeder Gemeinde ein gehörig beurkundeter Auszug, so weit er ihre Gemarkung betrifft, mitzutheilen.

Sämmtliche Kosten der solchergestalt zu bewirkenden Gränzregulirung sind von Baden und dem Kanton Schaffhausen zu gleichen Theilen zu tragen.

Art. 7. Behufs der Regulirung der dermalen streitigen Gränzpunkte ist man über nachstehende allgemeine Grundsätze übereingekommen:

1) die neue Landesgränze soll künftig zugleich auch die Banngränze bilden;
2) es soll dabei auf eine angemessene Purifizirung des beiderseitigen Staatsgebiets, so wie auf den dermaligen Privatbesitz der

respektiven Staatsangehörigen möglichst Rücksicht genommen werden;

3) zu weiterer erforderlicher Ausgleichung wird eine Geldentschädigung für zuläßig erkannt.

Art. 8. In Gemäßheit der in vorstehendem Artikel aufgestellten Grundsätze ist die Landesgränze neu zu reguliren:

1) längs den Bännen der Schaffhausischen Gemeinden Unterhallau, Oberhallau und Schleitheim, sowie der Badischen Gemeinden Untereggingen, Eberfingen, Stühlingen, Weitzen, Grimmelzhofen und Fützen, insoweit solche das sogenannte Gatter- und Westerholz, sowie den auf dem rechten Ufer der Wuttach gelegenen Theil des Unterhallauer Bannes —,

2) längs des Bannes der Schaffhausischen Gemeinde Bargen und der Badischen Gemeinde Nordhalden, insoweit sie den dortigen Kompromißbezirk —,

3) längs des Bannes der Schaffhausischen Gemeinden Bargen und Merishausen, sowie der Badischen Gemeinde Wiechs, insoweit solche den Kompromißbezirk im Gefäll —,

4) längs des Bannes der Schaffhausischen Gemeinde Altdorf und der Badischen Gemeinde Bißlingen, insoweit solche den Kompromißdistrikt im sogenannten Brittel —,

5) längs des Bannes der Schaffhausischen Gemeinde Hofen und der Badischen Gemeinde Bißlingen, insoweit solche den dortigen Kompromißbezirk —,

und endlich

6) längs des Bannes der Schaffhausischen Gemeinde Buchthalen und der Badischen Gemeinde Büsingen, insoweit solche die hinsichtlich des Eigenthums zwischen diesen beiden Gemeinden bereits schon früher abgetheilte sogenannte Reinhards-Waldung — betrifft.

Zur gütlichen Ausgleichung der hinsichtlich der vorerwähnten sechs Bezirke bisher obgewalteten langjährigen Differenzien ist man über folgende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 9. Großherzoglich-Badischer Seits wird zu Gunsten des Kantons Schaffhausen auf die bisher angesprochene Hoheit über den in den Gemarkungen der Schaffhausischen Gemeinden Unterhallau, Oberhallau und Schleitheim gelegenen und im ausschließlichen Besitz Schaffhausischer Angehörigen befindlichen Distrikt des Gatter- und Westerholzes verzichtet, dergestalt, daß die unbestrittenen Bannmarken dieses Distrikts, wie sie dermalen gegen die Gemarkungen der Badischen Gemeinden Eberfingen, Stühlingen, Weitzen, Grimmelzhofen und Fützen bestehen, künftighin auch die Landesgränze bilden werden.

Art. 10. Dagegen wird von Seiten des Kantons Schaffhausen die Landeshoheit über den auf dem rechten Ufer der Wuttach gelegenen Theil des Bannes der Gemeinde Unterhallau an das Großherzogthum Baden überlassen, dergestalt, daß hinsichtlich dieses Theils des fraglichen Bannes künftig die Wuttach die Landes- und Banngränze bildet. Die Privatberechtigungen rücksichtlich der auf dem Schaffhausischen Ufer bestehenden Wasserwerke sollen durch die vorerwähnte Hoheitsabtretung in keiner Weise beeinträchtigt werden.

Art. 11. Ebenso wird von Seiten des Kantons Schaffhausen auf alle und jede Ansprüche Verzicht geleistet, welche derselbe auf den Badischen Ort Epfenhofen wegen der früher daselbst ausgeübten Gerechtsame ableiten zu können glaubte.

Art. 12. Ausserdem verpflichtet sich der Kanton Schaffhausen, der Großherzoglich-Badischen Staatsregierung als weitere Entschädigung eine Aversalsumme von achttausend Gulden im 24 fl. Fuß, sechs Wochen nach Auswechslung der Ratifikationen baar auszubezahlen.

Art. 13. Sollte in der Folge eine Korrektion der Wuttach längs des Gatter- und Westerholzes durch beiderseitiges Einverständniß zu Stande kommen, so hat alsdann das rektifizirte Flußbett derselben die Landesgränze zu bilden, wobei für die Hoheit über denjenigen Grund und Boden, welcher in Folge dieser Korrektion dem einen oder andern der beiden Staaten zufällt, keine weitere Entschädigung Statt zu finden hat.

Art. 14. Hinsichtlich der privativen Berechtigungen, welche sowohl die fürstliche Standesherrschaft Fürstenberg, als auch die Stadt Stühlingen in den Distrikten Gatter- und Westerholz anzusprechen haben, werden diejenigen Bestimmungen, welche in der durch Großherzoglich-Badische und Kanton Schaffhausische Beamte unterm 5. Oktober 1831 abgeschlossenen Uebereinkunft sub litt. B & C enthalten sind, hiermit ausdrücklich als gültig anerkannt, und dem gemäß nicht nur der besagten fürstlichen Standesherrschaft für die eigenthümliche Ueberlassung des derselben in dem fraglichen Bezirke zustehenden Forst- und Jagdrechts mit Inbegriff der Gypsgrabensberechtigung cum connexis, an die Regierung des Kantons Schaffhausen, von Letzterer die übereingekommene Entschädigungssumme von zweitausend zweihundert und neunzig acht Gulden baar ausbezahlt, sondern auch die Verpflichtung übernommen, die Einwohner der Stadt Stühlingen in Beziehung auf ihre Berechtigung zum Stein- und Leimgraben mit den Einwohnern der Gemeinde Schleitheim ganz gleich zu halten und in keiner Weise höher zu belästigen, sowie denn überhaupt die dießfälligen weiteren Bestimmungen der obgedachten Uebereinkunft fortzubestehen haben.

Art. 15. Die künftigen Bann- und Landesgränzen auf dem bisherigen Kompromißbezirk zwischen der Badischen Gemeinde Nordhalden und der Schaffhausischen Gemeinde Bargen sollen durch eine Linie gebildet werden, welche von der Mark am Bäumle ausgeht und sich bis zum sogenannten steinernen Brunnen hinzieht. Was von dieser Linie nördlich liegt, soll zu Nordhalden, und das südlich Gelegene zu Bargen gehören. Hiernach hat sich auch das Weidrecht beider Gemeinden künftig zu richten, das Beholzungsrecht und sonstige Waldnutzungen aber bleiben in bisheriger Weise fortbestehen.

Die über den fraglichen Bezirk führende Landstraße hat künftig jeder Staat innerhalb seines Gebietes zu unterhalten.

Art. 16. Die neue Bann- und Landesgränze auf der Kompromißstrecke zwischen den Schaffhausischen Gemeinden Bargen und Merishausen, sowie der Badischen Gemeinde Wiechs, welche das Gefäll genannt wird, soll in der Weise festgestellt werden, daß von der Gränzmarke oberhalb der Landstraße gegen Bargen eine gerade Linie nach derjenigen Gränzmarke gezogen wird, welche sich auf der Seite gegen Merishausen am Waldeck befindet und bei den Eichen benannt wird. Was östlich von dieser Linie liegt, soll an Baden, und was westlich von derselben liegt, an Schaffhausen fallen.

Art. 17. Großherzoglich-Badischer Seits wird auf die Hoheitsansprüche über den bisher zwischen den Gemeinden Bißlingen und Altdorf streitigen Distrikt im sogenannten obern Brittel verzichtet, so zwar, daß längs der fraglichen Kompromißstelle die Gränzen derjenigen Waldparzelle, welche die letztere Gemeinde im Jahre 1830 von dem Großherzoglichen Forstfiskus erkauft hat, die neue Landesgränze bilden.

Art. 18. Dagegen wird von Seiten des Kantons Schaffhausen gleichmäßig auf die Hoheitsansprüche auf den beinahe im ausschließlichen Besitz Badischer Staatsangehörigen befindlichen Kompromißbezirk zwischen den Gemeinden Bißlingen und Hofen Verzicht geleistet; die Gränzmarken dieses bisher streitigen Bezirks gegen den Kanton Schaffhausen bilden somit künftig die neue Landes- und Banngränze, ohnbeschadet der bestehenden Ansprüche auf das Weidrecht in dem fraglichen Bezirk.

Art. 19. Hinsichtlich der streitigen Hoheit über die zwischen den Gemarkungen der Gemeinden Büsingen und Buchthalen gelegene sogenannte Reinhardswaldung hat man sich dahin vereinigt, daß die in den Jahren 1820 und 1821 zwischen obgedachten beiden Gemeinden bewirkte Abtheilung des Eigenthums der fraglichen Waldung auch in Beziehung auf die Landeshoheit maßgebend betrachtet werden soll, und demnach die bereits ausgezeichnete Eigenthumsgränze künftig auch die Landes- und Banngränze zu bilden hat.

Art. 20. Die Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrags sollen längstens innerhalb drei Monaten oder wo möglich noch früher ausgewechselt werden.

Nach erfolgter Auswechslung soll die Bereinigung der Landesgränze längs der bisher streitig gewesenen Distrikte nach Maßgabe der Artikel 8 bis 19 des vorstehenden Vertrags sofort begonnen und noch im Laufe dieses Sommers beendigt werden.

Zur Urkunde dessen ist dieser Vertrag in zwei gleichlautenden Exemplarien ausgefertigt und von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen zu Karlsruhe am ersten März des Jahres Eintausend achthundert neun und dreißig.

(L. S.) Herzog von Effingen.
» L. A. Imthurn.
» Dr. August von Gonzenbach.
(L. S.) Georg Leopold Friedr. von Mollenbec.
» Ludwig von Kettner.

---

2) Ratifikationsurkunde der schweizerischen Eidgenossenschaft, vom 29. März 1839.

Wir Bürgermeister und Staatsrath des Kant. Zürich, als dermaliger Vorort der schweizerischen Eidgenossenschaft, urkunden hiemit:

Daß wir nach genommener Kenntniß der zu Karlsruhe am 1. März 1839 zwischen den Herren Johann Herzog von Effingen, eidgenössischer Oberst und gewesener Bürgermeister des Kantons Aargau, Leonhard Alexander von Imthurn, Bürgermeister des Kantons Schaffhausen, und Dr. August von Gonzenbach, eidgenössischer Staatssekretär, — als Bevollmächtigten der schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits, und den Herren Georg Leopold Friedrich von Mollenbec, Großherzoglicher Geheimer-Legationsrath und Oberpostdirektor, und Ludwig von Kettner, Großherzoglicher Kammerherr und Legationsrath, als Bevollmächtigten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden anderseits, abgeschlossenen und unter beidseitigem Ratifikationsvorbehalte unterzeichneten Uebereinkunft, durch welche die Staatsgränze zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum Baden, längs dem Kanton Schaffhausen, berichtiget worden ist, und welche von Wort zu Wort lautet wie folgt:

(Wortlaut des Vertrags.)

in allen ihren Theilen ratifizirt haben; zugleich versprechen wir feierlich, Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft, daß die vorstehende Uebereinkunft zu allen Zeiten gewissenhaft erfüllt und aufrecht erhalten werden solle.

Dessen zur Urkund ist gegenwärtige Erklärung von dem Präsidenten der schweizerischen Tagsatzung und des eidgenössischen Vororts unterzeichnet, durch den Kanzler der schweizerischen Eidgenossenschaft gegengezeichnet und mit dem eidgenössischen Staatssiegel versehen worden.

Zürich, den neun und zwanzigsten März eintausend achthundert dreißig und neun.

Bürgermeister und Staatsrath des Kantons Zürich,
als dermaliger Vorort der schweizerischen Eidgenossenschaft;
in deren Namen,
der Amtsbürgermeister
des Kantons Zürich, Präsident der Tagsatzung:

(L. S.) J. J. Heß.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Amrhyn.

---

3) Großherzoglich=Badensche Ratifikationsurkunde, vom 30. März 1839.

Leopold von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem die von Unsern Bevollmächtigten mit den Bevollmächtigten der hochlöblichen schweizerischen Eidgenossenschaft wegen Regulirung der Gränzverhältnisse mit dem Kanton Schaffhausen unter dem 1. dieses Monats abgeschlossene Uebereinkunft, welche wörtlich also lautet:

(Wortlaut des Vertrags.)

Uns vorgelegt und von Uns geprüft worden ist, so erklären Wir, daß Wir diese Uebereinkunft in allen ihren Bestimmungen hierdurch genehmigen und ratifiziren, auch versprechen, dieselbe zu erfüllen und von Unsern Behörden genau vollziehen zu lassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unseres beigefügten Staatssiegels.

So geschehen in Unserer Residenzstadt Karlsruhe am 30. März eintausend achthundert neun und dreißig, des zehnten Unserer Regierung.

(L. S.) Leopold.

v. Blittersdorff.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit:
vdt. v. Meysenbug.

---

4) Die Auswechslung der vorstehenden Ratifikationsurkunden hat zwischen dem eidgenössischen Vorort und dem Großherzoglich=Badenschen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Statt gefunden durch Note des erstern vom 29. März 1839 und des letztern vom 11. Aprill 1839.

---

5) Genehmigung der vorstehenden Verhandlungen durch die Tagsatzung.

Beschluß vom 12. August 1839.

Die Tagsatzung verdankt dem eidgenössischen Vororte seine fortgesetzte Verwendung, um die schweizerische Staatsgränze gegen sämmtliche benachbarte Staaten auf unzweideutige Weise sicher zu stellen, ganz besonders aber die dießfällige, wegen der Staatsgränze längs dem Kanton Schaffhausen mit dem Großherzogthum Baden gepflogene und zu befriedigendem Ziele geführte Unterhandlung; sie erwartet, es werde dem eidgenössischen Vororte gelingen, alle übrigen noch obwaltenden Anstände auf ähnliche Weise zur Erledigung zu führen, und ertheilt demselben die zu solchem Zwecke nothwendigen Aufträge und Vollmachten.

E. Längs dem Gebiete des Kantons Thurgau.

Ueber die einzelnen Theile der Staatsgränze zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum Baden, längs dem Kanton Thurgau, bestehen folgende Verträge:

1) Ein im Heumonat (Donnerstag nach St. Jakobstag) 1554 zu Baden abgeschlossener Vertrag zwischen den regierenden Orten im Thurgau und dem Bischof zu Konstanz, in seiner Eigenschaft eines Herrn von Reichenau, über die Wassergränze vom Wangerhorn (beim Ausfluß des Rheins aus dem Unter= oder Zellersee) bis zum Kühhorn unter Konstanz bei'm Hochgericht;

2) ein am 5. Christmonat 1685 zwischen Kaiser Leopold I. und den im Thurgau regierenden Orten abgeschlossener Vergleich über die Hoheit und die Gränze desjenigen Theils des Bodensee's, welcher an die Stadt Konstanz anstößt;

3) ein am 24. April 1786 zwischen Kaiser Joseph II. und den im Thurgau regierenden Kantonen abgeschlossener Vertrag über die nämlichen Hoheitsrechte und Gränze auf dem Bodensee ob Konstanz, durch welchen die Uebereinkunft vom 5. Christmonat 1685 näher erläutert wird;

4) eine am 28. März 1831 zwischen dem Großherzogthum Baden und dem Kanton Thurgau abgeschlossene Uebereinkunft, welche die Tagsatzung seiner Zeit genehmigt hat, über die Landgränze bei Konstanz vom Gestade des Bodensees ob Konstanz bis zum Ufer des Rheins unter Konstanz (siehe offiz. Samml., Bd. II, S. 223).

(Nro. L, Bd. III, S. 81 u. folgd. der offiz. Samml.)

A. Handelsvertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich der Niederlande,

abgeschlossen in Bern, den 21. Herbstmonat 1840.

Le Directoire de la Confédération suisse et Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, animés du désir de régler définitivement les relations commerciales entre la Suisse et les Pays-Bas suivant l'esprit du traité de commerce conclu le 21 Janvier 1839 entre les Pays-Bas et les États de l'Association de douanes allemande, ayant pris en considération les ouvertures qui ont été faites de part et d'autre à ce sujet, et voulant faire du résultat de ces négociations l'objet d'une convention spéciale, ont nommé à cet effet pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

Le Directoire de la Confédération suisse le sieur Auguste *de Gonzenbach*, Secrétaire d'État de la Confédération, et

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas le Sieur Henri *Faesy*, Chevalier de l'Ordre du Lion des Pays-Bas, Son Consul-Général près la Confédération suisse,

lesquels, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs, qui ont été trouvés en bonne forme, ont arrêté et signé les articles suivans:

Art. 1. Sa Majesté le Roi des Bays-Bas consent à admettre à l'importation, tant par mer que par terre et sur les rivières, sous contrôle et avec certificats d'origine les produits de l'industrie suisse ci-dessous nommés:

1) étoffes, tissus et rubans de soie, aux taux de deux florins des Pays-Bas par livre des Pays-Bas (Kilogramme);
2) bas et bonneterie, dentelles et tulles, au taux de cinq pour cent de la valeur;
3) coutellerie et mercerie (d'après les spécifications du tarif Néerlandais actuel), au taux de trois pour cent de la valeur. On déterminera d'un commun accord les mesures de contrôle et de formalité pour les certificats d'origine ci-dessus mentionnés. Les autorités compétentes seront, en conséquence, munies des instructions nécessaires.

Art. 2. Sa Majesté le Roi des Pays-Bas fera jouir les produits du sol et de l'industrie suisse à leur importation dans les colonies Néerlandaises, de tous les avantages et faveurs qui sont actuellement, ou qui seraient, par la suite, accordés aux produits du sol et de l'industrie de toute autre nation européenne la plus favorisée.

Art. 3. La Confédération suisse consent à admettre, tant par terre que par eau, les marchandises importées des Pays-Bas, au taux des droits actuels et exemptes de tous droits, autres ou plus élevés, que ceux actuellement existans.

Art. 4. La présente convention restera en vigueur jusqu'à la fin de l'an mil huit cent quarante et un, et si, six mois avant l'expiration de ce terme, ni l'une ni l'autre des hautes parties contractantes n'annonce, par une déclaration officielle, son intention d'en faire cesser l'effet, la convention restera en vigueur pendant un an au-delà de ce terme et ainsi de suite d'année en année.

Art. 5. La présente convention sera ratifiée et les ratifications seront échangées à Zurich dans l'espace de trois mois ou plus-tôt si faire se peut.

En foi de quoi les susdits plénipotentiaires l'ont signée et y ont apposé les sceaux de leurs armes.

Fait à Berne, le vingt et un Septembre mil huit cent quarante.

(L. S.) *Dr. de Gonzenbach.*
» *Faesy.*

Uebersetzung des vorstehenden Vertrags.

Der eidgenössische Vorort und Seine Majestät der König der Niederlande, vom Wunsche beseelt, die Handelsverhältnisse zwischen der Schweiz und den Niederlanden, nach Maßgabe des Handelsvertrags vom 21. Jenner 1839 zwischen den Niederlanden und den deutschen Zollvereinstaaten definitiv zu reguliren, in Berücksichtigung der beiderseits gemachten Eröffnungen, und in der Absicht, das Ergebniß der dießfälligen Unterhandlungen zum Gegenstand einer besondern Uebereinkunft zu machen, haben zu diesem Endzweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der eidgenössische Vorort den Herrn August von Gonzenbach, Staatsschreiber der Eidgenossenschaft, und

Seine Majestät der König der Niederlande den Herrn Heinrich Fäsy, Ritter des Niederländischen Löwenordens, Seinen Generalkonsul bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft, —

welche, nach Auswechslung ihrer in gehöriger Ordnung befundenen Vollmachten, die nachstehenden Artikel festgesetzt und unterzeichnet haben:

Art. 1. Seine Majestät der König der Niederlande willigt ein, über Meer sowohl, als zu Land und auf den Flüssen, die Einfuhr der nachstehenden schweizerischen Industrieprodukte unter Controlle, und in sofern dieselben mit Ursprungszeugnissen versehen sind, zu gestatten:

1) Stoffe, Zeuge und Bänder von Seide, gegen einen Zoll von zwei niederländischen Gulden für das niederländische Pfund (Kilogramm).
2) Strümpfe und Strumpfwirkerarbeit, Spitzen und Tüll, gegen einen Zoll von 5 Prozent des Werthes;
3) Messerschmied- und Kramwaaren (nach der Specifikation des gegenwärtigen niederländischen Tariffs) gegen einen Zoll von 3 Prozent des Werthes;

Die Vorschriften für die Controlle der obbemeldten Ursprungsscheine, und die damit in Verbindung stehenden Formalitäten sollen gemeinschaftlich festgesetzt werden. Die betreffenden Stellen werden demnach mit den nöthigen Instruktionen versehen werden.

Art. 2. Seine Majestät der König der Niederlande wird den Produkten des schweizerischen Bodens und der schweizerischen Industrie, bei ihrer Einfuhr in die niederländischen Kolonien, alle diejenigen Vortheile und Begünstigungen zukommen lassen, welche jetzt, oder in Zukunft, den Produkten des Bodens oder der Industrie irgend welcher andern europäischen, am meisten begünstigten Nation bewilliget werden.

Art. 3. Die Schweizerische Eidgenossenschaft willigt ein, alle, sowohl zu Land als zu Wasser, aus den Niederlanden eingeführten

Waaren, auf den Fuß der gegenwärtigen Zölle, und befreit von allen andern, oder höhern Zöllen, als die gegenwärtig bestehenden, zuzulassen.

Art. 4. Die gegenwärtige Uebereinkunft wird bis Ende des Jahres 1841 in Kraft bleiben, und wenn sechs Monate vor Erlöschen dieses Termins, weder der eine noch der andere der beiden hohen Kontrahenten durch eine offizielle Erklärung seine Absicht äußert, sie außer Kraft zu setzen, so wird die Uebereinkunft während eines Jahres über diesen Termin hinaus und sodann weiter, von Jahr zu Jahr, in Kraft fortbestehen.

Art. 5. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll inner drei Monaten, oder, wenn möglich noch früher genehmiget, und es sollen die Ratifikationen in Zürich ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die oben genannten Bevollmächtigten diese Uebereinkunft unterzeichnet und ihre Wappensiegel beigedrückt.

Geschehen zu Bern, am ein und zwanzigsten Herbstmonat des Jahres eintausend achthundert und vierzig.

(L. S.) Dr. von Gonzenbach.
» Fäsy.

B. Ratifikationsurkunde der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vom 23. Christmonat 1840.

Nous les Bourgmestres et Conseil d'Etat du Canton de Zurich,

Directoire actuel de la Confédération suisse,

faisons savoir par les présentes:

Que la convention conclue et signée à Berne le 21 Septembre de la présente année entre la Confédération suisse et le Royaume des Pays-Bas, savoir au nom de la Confédération suisse par Monsieur Auguste *de Gonzenbach*, Secrétaire d'État de la Confédération suisse, et au nom de Sa Majesté le Roi des Pays-Bas par Monsieur Henry *Faesy*, Consul-Général des Pays-Bas près la Confédération suisse, au sujet des relations commerciales entre la Suisse et les Pays-Bas, —

Ayant été transmise aux Cantons confédérés, et les déclarations de ceux-ci se trouvant en nombre suffisant pour constater dans une transaction de ce genre l'assentiment du Corps Helvétique,

Nous, en vertu de ces mêmes déclarations attestons et certifions que la susdite convention du 21 Septembre 1840, telle

qu'elle a été signée par les plénipotentiaires respectifs de mot à mot comme suit:

(*Teneur de la convention.*)

est acceptée, approuvée et ratifiée dans tout son contenu par la Confédération suisse; nous promettons dès-lors qu'elle sera fidèlement et religieusement observée.

En foi de quoi les présentes ont été munies de la signature de Notre Bourgmestre en charge, Président de la Diète suisse et du Directoire fédéral, de celle du Chancelier et du sceau de la Confédération suisse à Zurich le vingt-trois Décembre de l'an de grâce mil huit cent quarante (23 Décembre 1840).

Le Bourgmestre en charge du Canton de Zurich,
Président de la Diéte et du Directoire fédéral:
(L. S.) *Cd. de Muralt.*

Le Chancelier de la Confédération:
Amrhyn.

Uebersetzung der eidgenössischen Ratifikationsurkunde.

Wir Bürgermeister und Staatsrath des Kantons Zürich,
als wirklicher Vorort der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
thun kund hiemit:

Nachdem die am 21. Herbstmonat des laufenden Jahres zu Bern zwischen der Schweiz und dem Königreiche der Niederlande, und zwar Namens der Schweizerischen Eidgenossenschaft durch den Herrn August von Gonzenbach, Staatsschreiber der Schweizerischen Eidgenossenschaft, und Namens Seiner Majestät des Königs der Niederlande durch den Herrn Heinrich Fäsy, Generalkonsul der Niederlande bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft, in Betreff der Handelsbeziehungen abgeschlossene und unterzeichnete Uebereinkunft den eidgenössischen Kantonen mitgetheilt worden und da die Erklärungen dieser Kantone sich in hinlänglicher Anzahl vorfinden, um für eine solche Verhandlung die Zustimmung der Eidgenossenschaft zu erweisen —

So bezeugen und versichern Wir, Kraft dieser Erklärungen, daß die vorerwähnte Uebereinkunft vom 21. Herbstmonat 1840, wie dieselbe durch die betreffenden Bevollmächtigten, Wort für Wort, wie folgt unterzeichnet worden ist:

(Wortlaut des Vertrags.)

angenommen, bestätiget und ihrem ganzen Inhalte nach durch die

Schweizerische Eidgenossenschaft gutgeheißen worden ist. Wir versichern daher, daß dieselbe treu und gewissenhaft beobachtet werden soll.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtige Erklärung mit der Unterschrift unsers Amtsbürgermeisters, des Präsidenten der Schweizerischen Tagsatzung und des eidgenössischen Vororts, und mit derjenigen des Kanzlers und dem Insiegel der Eidgenossenschaft versehen worden, zu Zürich, den drei und zwanzigsten Christmonat des Jahres der Gnade eintausend achthundert und vierzig (23. Christmonat 1840).

Der Amtsbürgermeister des Kantons Zürich,
Präsident der Tagsatzung und des eidgenössischen Vororts:

(L. S.) Ed. v. Muralt.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Amrhyn.

C. Königlich-Niederländische Ratifikationsurkunde, vom 17. Weinmonat 1840.

Guillaume II par la Grâce de Dieu,
Roi des Pays-Bas, Prince d'Orange, Nassau, Grand-Duc de Luxembourg, etc. etc. etc.

Ayant vu et examiné la convention de commerce conclue et signée à Berne, le vingt et un Septembre mil huit cent quarante par Notre plénipotentiaire le Sieur Henry *Faesy*, Chevalier de l'ordre du Lion des Pays-Bas, Notre Consul-Général près la Confédération suisse, et par le Sieur Auguste *de Gonzenbach*, Secrétaire d'État de la Confédération suisse, respectivement nommés et désignés à cet effet, de laquelle convention la teneur suit ici mot à mot:

(*Teneur de la convention.*)

Approuvons la convention ci-dessus et chacun des articles, qui y sont contenus; déclarons, qu'ils sont acceptés, ratifiés et confirmés et promettons, qu'ils seront exécutés et observés selon leur forme et teneur.

En foi de quoi Nous avons donné les présentes signées de Notre main, contresignées et scellées de Notre sceau Royal à la Haye, le vingt-septième jour du mois d'Octobre de l'an de grâce mil huit cent quarante et de Notre règne le premier.

(L. S.) *Guillaume.*

Verstolk de Soelen.

Uebersetzung der Königlich-Niederländischen Ratifikationsurkunde.

Wir Wilhelm II. von Gottes Gnaden,

König der Niederlande, Prinz von Oranien, Nassau, Großherzog von Luxemburg 2c. 2c. cc.

Nachdem Wir die am ein und zwanzigsten Herbstmonat des Jahres eintausend acht hundert und vierzig durch Unsern Bevollmächtigten, den Herrn Heinrich Fäsy, Ritter des niederländischen Löwenordens, Unsern Generalkonsul bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft, und den Herrn August von Gonzenbach, Staatsschreiber der Schweizerischen Eidgenossenschaft, welche beide gegenseitig hiezu ernannt und bezeichnet worden sind, abgeschlossene und unterzeichnete Handelsübereinkunft, deren Inhalt hier von Wort zu Wort folgt, eingesehen und geprüft haben:

(Wortlaut des Vertrags.)

so bestätigen Wir die vorstehende Uebereinkunft und jeden einzelnen in derselben enthaltenen Artikel; und Wir bezeugen, daß diese Artikel angenommen, genehmiget und bestätiget sind, und versprechen, daß dieselben ihrer Form und ihrem Inhalt nach vollzogen und beobachtet werden sollen.

Zu Urkund dessen, haben Wir die gegenwärtige mit eigener Hand unterzeichnete Erklärung ausgestellt; welche gegengezeichnet und mit Unserem königlichen Siegel versehen worden ist, im Haag, den sieben und zwanzigsten Weinmonat des Jahres der Gnade ein tausend acht hundert und vierzig, Unserer Regierung im ersten.

(L. S.) Wilhelm.

Verstolk von Soelen.

Note. Die Auswechslung der vorstehenden Ratifikationsurkunden hat am 24. Christmonat 1840 zwischen den beidseitigen Bevollmächtigten zu Zürich statt gefunden.

D. Uebereinkunft über die Form der durch den ersten Artikel des vorstehenden Vertrags ausbedungenen Ursprungszeugnisse, abgeschlossen zu Zürich, den 26. Christmonat 1840.

Pour ce qui concerne les certificats d'origine, mentionnés à l'article 1er du traité patent pour l'expédition vers le Royaume des Pays-Bas, des produits de l'industrie suisse désignés

dans cet article, les plénipotentiaires soussignés sont convenus, sous réserve de ratification, des dispositions suivantes:

Art. 1. Les produits de l'industrie suisse, désignés à l'article 1er de la convention du 21 Septembre, ne seront admis, à leur importation dans le Royaume des Pays-Bas, au taux des droits mentionnés au même article, qu'en tant qu'ils seront accompagnés de certificats d'origine.

Ces certificats d'origine devront être délivrés soit par l'autorité municipale du lieu même de la fabrication, ou de celui d'où se fait l'expédition, soit par un autre fonctionnaire des dits lieux spécialement chargé de l'expédition de ces certificats; ils seront munis du sceau de cette autorité ou de ce fonctionnaire, et basés sur une déclaration, tenant lieu de serment, faite par l'expéditeur de la marchandise et qui sera transcrite dans un registre à ce destiné.

Art. 2. Ces certificats devront désigner:

a. l'objet dont l'envoi se compose,

b. le nom de l'expéditeur,

c. le lieu et la personne pour lesquels la marchandise et destinée, et contenir:

d. la déclaration, qui tiendra lieu de serment, par laquelle l'expéditeur certifie que l'article est production suisse,

e. la date de l'expédition du certificat,

f. la durée de sa validité,

g. la signature du premier officier municipal de la commune, ou du fonctionnaire spécialement chargé de l'expédition de ces certificats,

h. la légalisation de la chancellerie d'État du canton respectif,

i. la déclaration de la valeur de chaque caisse ou colli,

k. le nombre des plombs mis à la douane à chaque caisse ou colli après vérification préalable,

l. et la signature du Consulat-Général des Pays-Bas en Suisse.

Zurich, le 26 Décembre 1840.

(L. S.) ***Dr. de Gonzenbach.***

» ***Faesy.***

Numéro courant du Registre. *Canton de*

Nro.

CERTIFICAT D'ORIGINE.

Du *18*

Le soussigné demeurant à déclare , pour tenir lieu de serment, que les ci-après spécifiées sont des produits de l'industrie du Canton de et qu'ils sont destinés pour

Dénomination des marchandises.	Nombre des Caisses ou Collis.	Contenance des Caisses ou Collis.	Marques Numéros des Caisses ou Collis.	Poids des Caisses ou Collis, au poids des douanes allemandes.		Déclaration de la valeur de chaque Caisse ou Colli.		Nombre des Plombs mis à chaque Caisse ou Colli.	Destination et désignation de la route à suivre, ainsi que du lieu de déchargé.
				Liv. brut.	Liv. net.	Francs.	Cent.		

Signature de l'expéditeur:

La Municipalité soussignée certifie que la présente déclaration est d'accord avec le contenu d colli, que le plombage n'a eu lieu qu'après vérification, et que la signature ci-dessus est bien celle de l'expéditeur.

le *18*

Au nom de la Municipalité:

La Chancellerie d'État du Canton de certifie authentiques le sceau et la signature du de la Municipalité de précitée

le *18*

Pour la Chancellerie d'État

du Canton de

Le présent certificat est valable pour six mois.

Vu au Consulat-Général des Pays-Bas en Suisse, pour légalisation de la signature.

Uebersetzung der vorstehenden Uebereinkunft.

In Betreff der in dem 1. Artikel der Uebereinkunft vom 21. Herbstmonat 1840 erwähnten Ursprungszeugnisse für die Versendung der in jenem Artikel bezeichneten Erzeugnisse der schweizerischen Industrie nach dem Königreich der Niederlande, sind die unterzeichneten Bevollmächtigten, unter Ratifikationsvorbehalt, über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. Die im 1. Artikel der Uebereinkunft vom 21. Herbstmonat bezeichneten schweizerischen Industrieprodukte sollen, bei ihrer Einfuhr in das Königreich der Niederlande, nur insofern nach den in diesem Artikel erwähnten Ansätzen eingelassen werden, als sie von Ursprungszeugnissen begleitet sind.

Diese Ursprungszeugnisse sollen entweder von der Gemeindsbehörde des Fabrikationsorts selber oder des Ortes der Versendung, oder auch durch einen andern, mit der Ausstellung dieser Zeugnisse besonders beauftragten Beamten der genannten Orte ausgestellt werden; sie sollen mit dem Siegel dieser Behörde oder dieses Beamten versehen sein, und sich auf eine von dem Versender der Waare an Eidesstatt ausgestellte Erklärung stützen, welche in ein darüber zu führendes Register aufzunehmen ist.

Art. 2. Diese Zeugnisse sollen bezeichnen:

a. den Gegenstand der Versendung,

b. den Namen des Versenders,

c. den Ort und die Person, an welche die Waare geschickt wird, und enthalten:

d. die an Eidesstatt gegebene Erklärung des Versenders, daß die Waare Schweizerisches Erzeugniß sei,

e. den Tag der Ausstellung,

f. die Dauer der Gültigkeit,

g. die Unterschrift des Gemeindevorstandes oder des mit der Ausstellung dieser Zeugnisse besonders beauftragten Beamten,

h. die Legalisation der Staatskanzlei des betreffenden Kantons,

i. die Angabe des Werthes einer jeden Kiste oder eines jeden Ballen,

k. die Zahl der Bleizeichen, mit welchen jede Kiste oder jeder Ballen, nach vorhergegangener Verifikation, im Kaufhaus versehen worden, und

l. die Unterschrift des niederländischen Generalkonsulats in der Schweiz.

Zürich, den 26. Christmonat 1840.

(L. S.) Dr. von Gonzenbach.

" Fäsy.

Note. Der vom 26. Christmonat 1840 datirten Uebereinkunft hat der eidgenössische Vorort unterm 29. Christmonat gleichen Jahres die durch seinen Bevollmächtigten vorbehaltene definitive Genehmigung ertheilt.

(Nro. LXV, Bd. III, S. 140 u. folgd. der offiz. Samml.)

Handelsvertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich der Niederlande.

(Siehe offiz. Samml. Band III, S. 140 — 151.)

Note. Es ist dieser Handelsvertrag mit dem 31. Christmonat 1841 erloschen.

(Nro. CI, Bd. III, S. 232 der offiz. Samml.)

Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den k. k. österreichischen Staaten, durch welchen die bisherigen Anstände, herrührend von der früher zu Gunsten der Schweiz in Mailand bestandenen Stiftung des Kardinals Karl Borromäus, erledigt worden sind.

Abgeschlossen und ausgewechselt in Wien, den 22. Heumonat 1842.

Seine k. k. apostolische Majestät haben sich zum Beweis Allerhöchstihrer freundschaftlichen Zuneigung für die Schweizerische Eidgenossenschaft bestimmt gefunden, statt der durch die Verfügungen der vorhergegangenen Regierungen erloschenen, unter dem Namen Collegio Elvetico bekannten Stiftung zu Mailand für junge sich dem geistlichen Stande widmende katholische Schweizer vierundzwanzig Plätze für Zöglinge aus der katholischen Schweiz, Graubünden und dem Wallisserland bei dem Mailänder Diöcesanseminar zu kreiren, welche aus dem österreichischen Staatsärare erhalten werden sollen.

Nachdem nun diese Allerhöchste Absicht von Seite der Schweizerischen Eidgenossenschaft dankbar anerkannt, und auch die nöthigen Vorbereitungen zur Erfüllung derselben mittels Widmung und Einrichtung eines eigenen Gebäudes zur Erweiterung der Räumlichkeiten des erzbischöflichen Seminariums zu Mailand getroffen worden, sind über die Art und Weise, wie besagte freundschaftliche und wohlwollende Gesinnung Seiner k. k. apostolischen Majestät für die Schweizerische Eidge-

nossenschaft dermalen sowohl, als auch in Zukunft, bis nicht etwa eine andere Abrede im gemeinsamen Einverständnisse getroffen würde, in Vollzug gesetzt werden soll, nachstehende Punkte von Seite Seiner k. k. apostolischen Majestät und von Seite der Eidgenossenschaft festgesetzt worden.

1. Nachdem die betreffenden eidgenössischen Stände unter sich übereingekommen sind, diese 24 Freiplätze in dem Seminar zu Mailand in der Art unter sich zu vertheilen, daß auf

den Kanton	Luzern	2	Plätze
„ „	Ury	2	„
„ „	Schwyz	2	„
„ „	Unterwalden ob und nid dem Wald	2	„
„ „	Zug	2	„
„ „	Tessin	2	„
„ „	Wallis	2	„
„ „	Glarus gemeinschaftlich mit Appenzell Inner-Rhoden	3	„
„ „	Freyburg	1	„
„ „	Solothurn	1	„
„ „	Aargau	1	„
„ „	Graubünden	3	„
„ „	St. Gallen und Thurgau gemeinschaftlich	1	„
	zusammen	24	Plätze

zu fallen hätten, so wird diese Vertheilung österreichischer Seits angenommen und soll darnach bei Besetzung der in Erledigung kommenden Freiplätze vorgegangen werden.

2. Auf die von dem Herrn Erzbischofe von Mailand dem betreffenden Ordinariate in der Schweiz zu machende Anzeige eines jeden Erledigungsfalles geschieht die Präsentation zur erledigten Freistelle von der löbl. Kantonsregierung, welche selbe trifft, doch ist der Präsentirte mit einem vollgültigen Zeugnisse über seine Studien, Moralität und sonstige Qualifikation von dem zuständigen Bischof oder dessen Stellvertreter zu versehen. Ueber die Zulassung des solchergestalt Präsentirten wird der Herr Erzbischof, insofern von seiner Seite kein Anstand besteht, vorläufig die Zustimmung des k. k. Guberniums einholen.

3. In der Regel sollen nur solche Schweizerjünglinge zur Aufnahme in das Mailänderseminar präsentirt werden, welche geeignet sind, in die philosophischen oder theologischen Kurse einzutreten. Ausnahmsweise, und wenn besondere Rücksichten dafür obwalten, können Präsentirte auch in die Humanitätsklassen aufgenommen werden, insoferne sie der italienischen Sprache kundig sind.

4. Dem Herrn Erzbischof von Mailand steht das Recht zu, jene Schweizerjünglinge, welche durch ihre Studien oder ihre moralische Haltung dem Zwecke der Anstalt nicht entsprechen sollten, auch vor Vollendung der vorgeschriebenen Lehrkurse zu entlassen.

Die in dem Seminar befindlichen Schweizerjünglinge stehen ausschließend unter der Disziplin der Anstalt, nach ihrem Austritt unterliegen sie den für jeden Fremden bestehenden Vorschriften.

5. Die Schweizerzöglinge sollen in dem erzbischöflichen Seminar zu Mailand in Bezug auf Unterricht, dann rücksichtlich auf Bewohnung, Licht, Feuerung, Nahrung, Kleidung und Krankenpflege den inländischen Diözesanzöglingen durchaus gleich gehalten werden, und können auch während der Ferienmonate unter gehöriger Aufsicht und gleichmäßiger Behandlung in demselben verbleiben, insofern sie nicht die Mittel und die Gelegenheit haben sollten, während dieser Zeit ihre Heimath zu besuchen.

6. Nach Vollendung der vorgeschriebenen Studienkurse werden dieselben mit vollkommen beglaubigten Zeugnissen über ihr Verhalten und an den Tag gelegten Proben ihrer erworbenen Kenntnisse versehen und wird ihnen nach Erforderniß auch ein angemessenes Reisegeld verabfolgt werden.

Zur Bekräftigung dieser im gemeinsamen Einverständnisse festgesetzten Punkte sind selbe in doppelter Ausfertigung unterschrieben und besiegelt worden.

Wien, den 22. Juli 1842.

Von Sr. k. k. apostol. Majestät Haus-, Hof- und Staatskanzler:

(L. S.) von Metternich.

Von dem Geschäftsträger der schweizerischen Eidgenossenschaft am kais. östr. Hofe:

(L. S.) Albert v. Effinger-Wildegg.

(Nro. CII, Bd. III, S. 232 der offiz. Samml.)

Partikularkonkordate.

(Zu Seite 515).

A.

Da die Versuche einen gemeinsamen Münzfuß in der Schweiz einzuführen, gescheitert sind, so lassen wir das in den Jahren 1825 — 1826 zwischen den westlichen Kantonen abgeschlossene Münzkonkordat abdrucken.

Münz-Verein.

Um dem bedeutenden Schaden abzuhelfen, welcher durch das übergroße Mißverhältniß der Scheidemünze gegen die größern Silbersorten, und durch fehlerhafte Würdigung dieser letztern im gemeinsamen Vaterlande entstanden ist, haben nach dem Wunsche der hohen eidgenössischen Tagsatzung vom Jahre 1824 einer Vereinigung der westlichen Kantone zu einem Münzsystem und nach den bereits in den Jahren 1820, 1821 und 1824 stattgefundenen Konferenzen unter mehrern dieser löblichen Stände, sich gegenwärtig zu diesem Zwecke vereinigt, die hochgeachten Herren Abgeordneten der hohen Stände Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn, Basel, Aargau und Waadt, und unter Vorbehalt der Ratifikation ihrer respektiven Regierungen unter sich festgesetzt:

1. Die konkordirenden Stände anerkennen die Richtigkeit der Grundsätze, welche bereits im Jahr 1812 bei der in Solothurn abgehaltenen Münzkonferenz, und im Jahr 1819 in dem der hohen Tagsatzung vorgelegten Gutachten ihrer Münzkommission ausgesprochen worden sind, nämlich:

A. Als Münzfuß den ehemaligen der gesammten Schweiz, welcher dem französischen gleichkommt, und im Jahr 1818 von der eidgenössischen Tagsatzung neuerdings als schweizerischer Münzfuß bestätigt und erklärt worden ist, nach welchem der Schweizerfranke $125\,^{1543}/_{3000}$ französische Grains an feinem Silber enthalten soll, und demnach die französische Mark feinen Silbers ausgegeben wird für L. 36 Btz. 7 Rp. $1\,^{1}/_{3}$.

B. Folgerecht nach diesem Münzfuße sollen künftig unter den konkordirenden Kantonen, alle Silbermünzen, mit Inbegriff des Franken aufwärts, ausgemünzt und die fremden Silbersorten gewürdigt werden.

C. Einheimische und fremde Geldsorten sollen ebenfalls nach dem dermaligen französischen Goldwerthe gewürdigt werden, nämlich nach dem Verhältniß von 8 1/10 Grains feinen Goldes für einen Schweizerfranken.

D. Da die Scheidemünze vom Franken abwärts wegen ihrem Gehalte, im gemeinen Leben bloß zum kleinen Verkehr und Ausgleichen der Bruchzahlungen bestimmt und geeignet ist, so sollen alle Kapital-Wechselzahlungen in großen Gold- und Silbersorten nach derselben gesetzlichen Würdigung geleistet werden, mit dem Bedinge, daß an derartigen Zahlungen höchstens Fünf auf Hundert an Scheidemünze gegeben werden könne.

Die Vollziehung dieser gesetzlichen Würdigung der groben Sorten mag indessen von den respektiven hohen Ständen einstweilen noch aufgeschoben, und der gegenwärtig sich vorfindende Konvenienzzustand beibehalten werden, in keinem Falle aber soll die dermalen bestehende Werthung derselben erhöht werden können. Hingegen wird den hohen Ständen freigestellt, sich nach und nach der hienach bezeichneten gesetzlichen Würdigung zu nähern.

Ebenso wird es den gesetzlichen Lokalverfügungen der Konvenienz der hohen Stände überlassen, die Annahme der gegenwärtig bestehenden Zehnbatzenstücke für Kapital- und Wechselzahlungen bei sich zu gestatten.

2. Die konkordirenden Stände verpflichten sich, nach der auf der Tagsatzung vom Jahr 1824 zum Konkordat erhobenen wechselseitigen Zusicherung, sich, während der Dauer von zwanzig Jahren, aller Ausprägung von Scheidemünzen vom Franken abwärts, gänzlich zu enthalten.

3. Um die übergroße Menge von Scheidemünzen unter sich zu vermindern, verpflichten sich Hochdieselben, den sie betreffenden Antheil der Helvetischen Scheidemünze, vom Franken abwärts, deren Gesammtbelauf auf Dreimal Hundert und Zwanzig Tausend Franken berechnet wird, nach der eidgenössischen Geldscala von 1803 und im Verhältniß von 2/3 Batzen und abwärts und 1/3 Fünfbatzenstücke innert den nächsten zwei Jahren aus dem Umlaufe zu ziehen und einzuschmelzen mit Abrechnung jedoch für den hohen Stand Aargau eines Sechstheils seiner Anlage für das Betreffniß des Fricktkhals; Alles laut beigelegter auf die daherigen Angaben berechneter Tabelle A.

4. Ferners verpflichten sich die konkordirenden Stände, in 5 Jahrszielern, vom 1. Januar 1826 an gerechnet, eine Summe von Fünfmal Hundert Acht und Sechszig Tausend Sieben Hundert Franken eigener Scheidemünze, 3/4 Batzen und abwärts und 1/4 Silbermünze vom Franken abwärts, zu einem Fünftheil per Jahr, aus dem Umlaufe zu

ziehen und einzuschmelzen, und zwar nach dem Verhältnisse, welches sich aus dem von einem jedem Kanton angegebenen Münzbestande gegen jenen der übrigen mitkonkordirenden Stände und aus dem für einen jeden derselben nach Maßgabe der aus der eidgenössischen Tabelle von 1817 entnommenen Bevölkerung festgesetzten Münzbedarfe, à L. 5 per Kopf berechnet ergeben hat. Als worüber die Tabelle B. ausgefertigt und beigelegt worden ist.

5. Die konkordirenden Stände verpflichten sich, während der Dauer dieses Münzvereins, alle Scheidemünze, welche sowohl von ihren ehevorigen als dermaligen Regierungen ausgeprägt worden ist, in ihrem gegenwärtigen Nennwerthe beizubehalten.

6. Wenn während der Dauer des gegenwärtigen Münzvereins nöthig erachtet würde, alte Scheidemünze, statt des Stempelns, umzuprägen, so soll solches nicht anders als mit Vorkenntniß und unter Aufsicht der Münz-Aufsichtskommission geschehen und in keinem Fall dadurch weder der dem ganzen Konkordatsbezirk zugestandene Münzbedarf überschritten, noch der jetzige Münzbestand eines jeden Standes vermehrt werden; und wird für jenen Fall hin dermalen schon festgesetzt, daß jene Münze ein für sämmtliche konkordirende Kantone gemeinsames Gepräge erhalten solle.

7. Jährlich im Monat Dezembris soll ein jeder der konkordirenden Stände, über die während diesem Jahre konkordatmäßig geschehene Zurückziehung der betreffenden Scheidemünze sich bei der durch den Artikel 10 aufgestellten Münz-Aufsichtskommission, durch ein in Gegenwart eines oder zweier von dieser Behörde zu ernennenden Kommissarien aufgenommenes Verbalprozeß der Einschmelzung ausweisen.

8. Der Münzbestand, welcher im Konkordatsbezirk in Umlauf bleiben soll, beträgt nach der auf Tabelle B. aufgestellten Berechnung Drei Millionen, Achthundert und Sechszehn Tausend Franken, welche zu ihrer charakteristischen Bezeichnung mit einem Konkordatsstempel versehen werden sollen. Diese Stemplung soll mit dem Jahre 1826 anheben können, und in einer möglichst kurzen Frist, auf alle Fälle aber innert 5 Jahren vollzogen werden; die Münz-Aufsichtskommission hat in Rücksicht derselben die gleiche Aufsicht und Kontrolle zu halten, welche derselben für die Zurückziehung der Scheidemünze vorgeschrieben sind. Nach vollendeter Stemplung fällt der allfällige Ueberschuß an Scheidemünze demjenigen Stande, welcher dieselbe ausgeprägt hat, einzig zur Last.

9. Auf 1. Januar 1826 verpflichten sich die konkordirenden Stände, dieses Konkordat nach seinem ganzen Inhalte in Ausübung zu setzen, die Scheidemünze der nicht konkordirenden Kantone außer Kurs zu setzen und so wie alle Scheidemünze fremder Staaten gänzlich zu verbieten.

10. Zu Handhabung dieses Konkordats und zur Aufsicht über die behörige Erfüllung der in demselben von den hohen Ständen eingegangenen Verpflichtungen soll eine Münz-Aufsichts-Commission, und zwar unter folgenden Bestimmungen, aufgestellt werden.

A. Jeder konkordirende Stand ernennt ein Mitglied in dieselbe, welches den verordneten Versammlungen der Kommission auf Kosten seiner Regierung beiwohnen soll.

B. Der hohe Stand Bern wird angesucht, das Präsidium zu übernehmen.

C. Die Kommission versammelt sich ordentlicherweise alle Jahre wenigstens einmal, wo möglich im Laufe des Monats April.

D. Dieselbe hat als Aufsichtskommission darauf zu wachen, daß die Bestimmungen des Konkordats in allen seinen Theilen erfüllt, die fremden Scheidemünzen entfernt und die Zurückziehung und Stempelung der eigenen Münzen unter ihrer Leitung und Aufsicht vollzogen werden; für alle dießorts zu treffenden Verfügungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Als konsultative oder vorberathende Behörde hat dann die Münz-Aufsichtskommission dasjenige zu bereden, was für die Verbesserung des Münzwesens überhaupt vorgetragen und angerathen werden könne; da dann über die Annahme daheriger Anträge die Einmüthigkeit aller Stände erfordert wird.

11. Die Ratifikation dieses Münzkonkordats von Seiten der hohen Stände soll längstens von dato an innert drei Monaten erfolgen; woraufhin den übrigen eidgenössischen Ständen durch den hohen Stand Bern von demselben Kenntniß gegeben werden soll.

Würdigung

der einheimischen und fremden Silber- und Goldsorten nach dem eidgenössischen Münzfuße vom Jahr 1818, laut welchem der Schweizerfranke enthalten soll: 125 1543/3000 französische Grains feinen Silbers oder 8 1/10 Grains feinen Goldes.

	Schrot. cw.	Titre. Loth.	Korn. cw.	Gewerthet L.	Btz.	Rp.
Ein Schweizer Neuthaler	552	14 1/2	501	4	—	—
Ein halber derselben	276	id.	250 1/2	2	—	—
Ein französischer Neuthaler wenigstens	542	id.	—	3	9	—
Ein französischer 5 francs Thaler . .	471	9/10 fein	424	3	3	7 1/2
Ein Oesterreichischer / Ein Baierischer . . / Ein Würtembergischer / Ein Badenscher . . } Kronthaler .	554	14	484	3	8	5
Eine Schweizer Louisd'or	144	21 19/32	129 1/2	16	—	—
Eine doppelte derselben	288	id.	259	32	—	—
Eine Französische Louisd'or ...	143	id.	129 1/2	15	9	—
Eine doppelte derselben	286	id.	259	31	8	6
Ein Französisches 20 francs Stück .	121	9/10	109 1/3	13	5	—
Ein Französisches 40 francs Stück . .	242	id.	218 2/3	27	—	—

Gegeben in Bern den 16. Aprill 1825.

Im Namen der kontrahirenden hohen Stände:

Bern sig. F. von Mutach.
Luzern „ ad referendum Meyer von Schauensee.
Freiburg „ K. Schaller.
Solothurn „ Luthi. Staub.
Basel „ ad referendum La Roche. J. J. Merian Wb.
Aargau „ ad referendum C. v. Reding.
Waadt „ Soulier, conseiller d'État. H. De Molin.

(sig.) Fr. R. von Wattenwyl,
Sekretär der Münzkonferenz.

Tabelle A.

Berechnung über das Betreffniß der 20 Kantone an der Zurückziehung von Franken 320,000 Helvetischer Scheidemünze vom Franken abwärts, bestehend in 1/3 Silbermünze und 2/3 Batzen und Halbbatzen, nebst dem darauf sich ergebenden Verlust, nach der Geldscala von 1803.

Kantone.	Anlage nach der Scala.	Zurückzuziehende Summe.	1/3 Silber-Münz.	2/3 Batzen u. Halbbatz.	Verlust auf 100.		Total-Verlust.
Bern . Franken:	91,695	59,710	19,903	39,807	11/37	2,198 14,728	16,917
Luzern	26,016	16,942	5,647	11,295	11/37	621 4,179	4,800
Freiburg . . .	18,591	12,106	4,035	8,071	11/37	444 2,986	3,430
Solothurn . . .	18,097	11,785	3,928	7,857	11/37	432 2,906	3,338
Basel	20,450	13,317	4,439	8,878	11/37	488 3,285	3,773
Aargau, nach Abzug von Frk. 8702 für das Fricktthal .	43,510	28,334	9,445	18,889	11/37	1,040 6,989	8,029
Waadt	59,273	38,598	12,866	25,732	11/37	1,415 9,520	10,935
	277,632	180,792	60,263	120,529	.	.	51,222
Uri	1,184	771					
Schwyz . . .	3,012	1,961					
Unterwalden . .	1,907	1,242					
Zug	2,497	1,626					
Glarus	4,823	3,141					
Zürich	77,153	50,241					
Schaffhausen . .	9,327	6,074					
Appenzell . . .	9,728	6,335					
St. Gallen . .	39,451	25,691					
Bündten . . .	12,000	7,814					
Thurgau . . .	25,052	16,314					
Tessin	18,039	11,747					
Wallis	9,600	6,251					
Total Franken:	491,405	320,000					

Bern, den 16. Aprill 1825.

Bern, sign. F. von Mutach.
Luzern, sign. Meyer v. Schauensee.
Freiburg, „ K. Schaller.
Solothurn, „ Luthy. Staub.
Basel, „ La Roche.
J. J. Merian-Wieland.
Aargau, „ C. v. Reding.
Waadt, sign. Soulier, cons. d'État. J. D. Molin.

(sig.) Fr. R. von Wattenwyl, Sekretär der Münzkonferenz.

Tabelle B.

Uebersicht der Bevölkerung nach der eidgenössischen Tabelle von 1817 des vermutheten Scheidemünzbedarfs, des angegebenen Münzbestands und der Zurückziehungs=Verbindlichkeit innert 5 Jahrszielern einer Summe von Frkn. 568,700 Scheidemünze der konkordirenden hohen Stände Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn, Basel, Aargau und Waadt.

Kantone.	Bevölkerung nach der Scala von 1817.	Maßstab à L. 5 per Kopf.	Münzbedarf.	Angegebener Münzbestand.	Zu viel Münz im Umlauf.	In 5 Jahren zurückzuziehen.	In einem Jahre zurückzuziehen.	Bemerkungen.
Bern . .	291,200	5	1,456,000	2,691,000	1,235,000	346,000	69,200	die letzt eingegebene Tabelle giebt den Münzbestand an auf L. 2,110,183.
Luzern .	86,700	5	433,500	700,000	266,500	74,750	14,950	
Freiburg	62,000	5	310,000	250,000	—	—	—	hat zu wenig Münze Frk. 60,000.
Solothurn	45,200	5	226,000	397,000	171,000	48,000	9,600	
Basel .	45,900	5	229,500	341,000	111,500	31,250	6,250	
Aargau .	120,500	5	602,500	480,000	—	—	—	hat zu wenig Münze Frk. 122,500.
Waadt .	148,200	5	741,000	986,000	245,000	68,700	13,740	
Summa	799,700	„	3,998,500	5,845,000	2,029,000	568,700	113,740.	

NB. Von dem hier angegebenen Münzbedarf von . . . . Frkn. 3,998,500
muß der zu geringe Münzbestand der Stände Freiburg und Aargau mit „ 182,500 abgezogen werden.

Demnach die im Konkordatsbezirk zirkulirende Scheidemünze . . . Frkn. 3,816,000 betragen soll.

Bern, den 16. Aprill 1825.

Luzern, sign. Meyer von Schauensee.
Solothurn, „ Luthy. Staub.
Aargau, „ C. v. Reding.

Bern, sign. F. von Mutach.
Freiburg, „ K. Schaller.
Basel, „ La Roche. J. J. Merian=Wieland.
Waadt, „ Soulier, cons. d'État. J. D. Molin.

(sig.) Fr. R. von Wattenwyl,
Sekretär der Münzkonferenz.

Auszug
aus dem Konferenzprotokoll vom Juli 1826.

„Von aller Stemplung zu abstrahiren, und dem Weißsieden, und nachherigem kalten Umprägen, wenigstens der alten Münze, den Vorzug zu geben. Zum Konkordatsgepräge solle das im Artikel 4 des Konklusums beschriebene erhoben werden, nämlich auf der Avers=Seite, das Wappen und den Namen des betreffenden hohen Standes, mit der Jahreszahl, auf der Revers=Seite dann in einem Kordon das eidgenössische Kreuz, mit einem in der Mitte desselben stehenden C. und der Umschrift: Die konkordirenden Stände der Schweiz: mit dem einzigen Zusatz: daß die Bestimmung des Werths der Münze auf dem Avers deutlich ausgedrückt werden möchte.“

(Zu Seite 515.)

B.

In Bezug auf das Konkordat über den Transit auf der Gotthardstraße wurde im August 1843 unter den betreffenden Ständen noch folgende nachträgliche Uebeinkunft abgeschlossen:

Uebereinkunft
in Transitangelegenheiten des St. Gotthards-Passes.

Vom 7. Augstmonat 1843.

Die Kantone Luzern, Uri, Solothurn, Basel=Stadttheil, Basel=Landschaft und Tessin, in weiterer Ausführung und Entwicklung des am 28. Weinmonat 1826 in Altorf geschlossenen Konkordats, und auf die Grundlagen der seitherigen Verhandlungen, vereinigen sich zu folgenden verträglichen Bestimmungen:

§. 1. Unter Transitgut wird jede Kaufmannswaare verstanden, welche durch einen der konkordirenden Kantone ganz durchgeht, es komme dieselbe, woher sie wolle, und gehe auch, wohin sie wolle.

§. 2. Die Kantone beharren auf dem Grundsatze unbedingter freier Konkurrenz zu Wasser und zu Land, so daß es jedermann freistehen soll, sein Transitgut zu versenden und führen zu lassen, durch wen und wohin es ihm beliebt, und werden demnach alle dieser freien Konkurrenz noch im Wege stehenden Hindernisse beseitigen.

§. 3. Die Kantone sorgen dafür, daß die Kaufmannswaaren, höhere Gewalt und die durch päbstliches Indult nicht dispensirten Feier=

tage vorbehalten, zu allen Stunden, an jedem Tage und in jeder Jahreszeit ungehindert und ohne Unterbruch versendet und fortgeführt werden können.

Sie werden daher die übernommenen Straßenkorrektionen ausführen und stetsfort die Straße inner ihrem Gebiete gehörig unterhalten. Sie werden von Zeit zu Zeit durch Abgeordnete den Zustand der Straßen und des Transits auf der ganzen Straßenlänge von Basel bis Chiasso, oder auch nur auf einzelnen Theilen derselben untersuchen lassen, und je nach Maßgabe des Befundes die geeigneten Beschlüsse fassen.

Sie werden auch vorkehren, daß die Fuhrleute bei den Kaufhäusern und Susten durch Auf- und Abladen nicht verzögert werden, insbesondere sorgen die Kantone Uri und Tessin dafür, daß der Durchpaß auf dem St. Gotthardsberge den Kaufmannswaaren zu jeder Zeit, höhere Gewalt vorbehalten, offen sei.

Uebrigens werden die Kantone Uri und Tessin die Schirmhäuser auf ihrem beidseitigen Gebiete des St. Gotthards und das Hospitium nach übernommener Verpflichtung gehörig eingerichtet und bewohnt unterhalten.

§. 4. Der Speditor ist für die ihm zum Versenden übergebene Waare dem Eigenthümer, der Fuhrmann dem Speditor verantwortlich.

§. 5. Die zu versendenden Waaren sollen mit Frachtbriefen begleitet werden, in welchen Vor- und Zuname und Wohnort des Fuhrmanns, die Zahl, Marken und Nummern der aufgeladenen Stücke, und sowohl das Kilogramgewicht (Schweizergewicht) jedes einzelnen Stückes, als auch das Gesammtgewicht, der Tag des Abgangs und die Frist, inner welcher die Ladung ihre Bestimmung erreichen soll, sowie endlich die Festsetzung eines Drittheils Frachtabzug zu Handen des Speditors für Vernachläßigungen, über welche sich der Fuhrmann nicht aus Gründen höherer Gewalt ausweisen kann und die nicht in die Kategorie von solchen Vernachläßigungen fallen, welche eine ausgedehntere Verantwortlichkeit begründen, genau angemerkt werden sollen. Die Frachtbriefe von Getränk sollen die gleichen Angaben, wie diejenigen von andern Transitwaaren, und namentlich also das Gewicht desselben, enthalten.

Die ganze Ladung soll in den Kaufhäusern oder Susten von den Beamteten mit authentischen Ladkarten — enthaltend die Anzahl der Stücke und das Gesammtgewicht einer Ladung — versehen werden.

Keiner der konkordirenden Kantone ist berechtigt, die Bestimmungen seines Zollgesetzes auf Transitwaaren weiter auszudehnen, als gegenwärtiges Konkordat es zuläßt.

§. 6. Alle Transitgebühren sind im schweizerischen Frankenfuße zu berechnen, wobei 55 Mailänderlire zu 28 Schweizerfranken angenommen werden. Es dürfen keine Berechnungen im Gewichte anders als

im angenommenen und überall einzuführenden Kilogramgewichte (Schweizergewichte) ausgedrückt werden.

§. 7. Das Maß und die Arten sämmtlicher Transitgebühren auf der Straße von der Basler Kantonsgränze gegen das Ausland über den Gotthard bis zur Schweizergränze gegen der Lombardei und Piemont, sind für den schweizerischen Zentner (50 Kilogramme) folgendermaßen bestimmt:

Zölle, Weggelder, Kaufhaus- und andere Gebühren.

	Rappen.
Basel-Stadttheil: / Basel-Landschaft: } Zusammen an Kantonalzoll, Weggeld und Kaufhausgebühren . .	21 1/6
Basel und Solothurn: gemeinschaftliches Weggeld über den Hauenstein für die von der hohen Tagsatzung bestimmte Zeit	3
Solothurn: allein: Kantonalzoll und Weggeld . . .	1 3/4
Aargau: allein: Kantonalzoll und Weggeld	1 3/4
Luzern: Kantonalzoll, Weggeld und Kaufhausgebühren	20 5/6
Uri: Kantonalzoll, Weggeld, von der Tagsatzung bewilligter neuer Zoll oder Weggeld, nebst Kaufhausgebühren, Schirmhausgeld und Schneebruchgebühr: zusammen:	58 7/12
Tessin: Kantonalzoll, Weggeld, von der Tagsatzung bewilligter neuer Zoll oder Weggeld, nebst Kaufhausgebühren, Schirmhausgeld und Schneebruchgebühr, zusammen	30 1/3

NB. Für alle Güter, mit Ausnahme von Reis, welches zu 54 1/6 Rappen per Mailänder Moggio (Kilogr. 111) und für Getränke, welche, die Mailänder Brenta zu Kilogr. 82 brutto Gewicht gerechnet, nach dem Inhalt des neuen tessinischen Zollgesetzes zu versteuern sind.

Zölle, Weggelder, Kaufhausgebühren 2c. 2c., zusammen: Rappen 137 5/12

Hiebei sind die eidgenössischen Eingangszölle, je nach Beschaffenheit der Waaren 10 oder 20 Rappen für den Zentner nicht inbegriffen, und die Bergzölle bleiben nur so lange in Kraft als sie von der Tagsatzung bewilligt sind oder gutgeheißen werden.

Der Bezug der Schneebruchgebühr von 2 1/2 Rappen ist für das ganze Jahr bewilligt, und in obige Ansätze inbegriffen worden.

Die Kaufhaus- und die Bestätergebühren dürfen von der Ladung

in einem Kanton nur einmal und zwar nur, wenn ein Auf= oder Abladen wirklich statt findet, bezogen werden.

Das Maximum der in diesem Paragraphen aufgezählten Transitgebühren, seien sie Zölle, Weggelder, Kaufhaus= oder andere Gebühren darf unter keinem Vorwand überschritten, so wie auch gar keine andere Gebühren, welchen Namens sie sein mögen, von dem Transitgute dürfen bezogen werden.

Basel=Stadttheil und Basel=Landschaft beziehen den ihnen hieroben berechneten Gesammtbetrag an Zöllen, Weggeldern und Kaufhausgebühren nach dem in der Konferenzsitzung vom 24. Hornung 1842, S. 56—59, zu Protokoll gegebenen Modus.

Sollte jedoch wegen vermutheter Zolldefraudation in irgend einem Kanton eine sonstige Verifikation der Ladung statt haben, die sich jedoch nur auf das Gewicht beziehen darf, so hat das Zollamt, welches diese außergewöhnliche Verifikation vornimmt, die Kosten, sowohl des Auf= als Abladens, als auch des Abwägens zu tragen, falls sich keine Defraudation ergiebt.

§. 8. Die Zölle und Weggelder werden nach dem in den authentischen Ladkarten enthaltenen Gewichte sammethaft an einer einzigen Zollstätte des Kantons — sei es am Ein= oder Ausgange eines solchen — bezogen.

§. 9. Vorsätzliche oder durch Versehen begangene Zolldefraudationen der Fuhrleute oder Kaufleute, welche mit ihren Waaren reisen, werden von den Behörden und nach den Gesetzen des Kantons untersucht und bestraft, in dessen Gebiet das Vergehen begangen wurde.

§. 10. Die Bestrafung kann jedoch niemals in Sequestration oder Konfiskation der Waare bestehen, und die Fortführung der Ladung darf nur so lange aufgehalten werden, bis der Fehlbare für die muthmaßliche Buße, Entschädigung und Kosten genügende Sicherheit geleistet hat.

§. 11. Andere schuldige Kaufleute, Speditoren, Wagmeister, Kaufhaus= und Zollbeamtete werden auf die Anzeige der Regierung, in deren Gebiet ihr Vergehen entdeckt oder untersucht worden ist, von den Behörden und nach den Gesetzen ihres Wohnortes bestraft.

§. 12. Andern Kantonen bleibt der Zutritt zu diesem Konkordat mit Zustimmung der konkordirenden Kantone offen.

§. 13. Gegenwärtige Uebereinkunft tritt, mit Vorbehalt der Genehmigung der kompetenten Kantonsbehörden, sofort nach Ablauf des Konkordats von 1837 in Kraft und soll, außerordentliche Zeitverhältnisse und daherige gemeinschaftliche Abänderungen von Seite der konkordirenden Kantone vorbehalten, von dort an sechs Jahre unverbrüchlich fortdauern.

Die Kantone werden sich mit dem eintretenden sechsten Jahre über Abänderung, Fortbestand oder Aufhebung derselben verständigen.

§. 14. Die konkordirenden Kantone übertragen der Regierung des Kantons Luzern das Recht und die Pflicht, über die getreue Vollziehung dieser Uebereinkunft sorgfältig zu wachen, und wo sich Beschwerden über Verletzung derselben ergeben sollten, den betreffenden Kanton vorerst an seine vertragsmäßige Pflicht zu erinnern, fruchtlosen Falls aber die übrigen konkordirenden Kantone zur geeigneten wirksamen Handhabung dieser Uebereinkunft anzurufen und die übereingekommenen Maßregeln auszuführen.

Sämmtliche konkordirende Stände sollen von den von ihnen zu erlassenden Zollgesetzen und allen andern wichtigen Transitverordnungen, bevor dieselben in Kraft treten, der Regierung des hohen Standes Luzern zu Handen sämmtlicher Konkordatsstände Mittheilung machen.

Gegeben, Luzern den 7. Augstmonat 1843.

Zu Urkund dessen haben die Regierungen der konkordirenden Kantone vorstehende Uebereinkunft bekräftigt, unterschrieben und besiegelt.

C.

Postkonkordate.

In Folge der von der Postdirektion des Kantons Zürich an sämmtliche schweizerische Postadministrationen gemachten Mittheilungen und der letztern geäußerten Bereitwilligkeit, Verhandlungen zur Verbesserung des schweizerischen Postwesens zu eröffnen, traten im Lauf des Monats August 1843 die mit Vollmachten ihrer resp. Oberbehörden versehenen Abgeordneten der Kantone Zürich, Luzern, Glarus, Freiburg, Solothurn, Basel, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf in Zürich zusammen, und es wurden folgende Konkordatsentwürfe zu Stande gebracht:

Konkordat
zu Reglierung der Brieftaxe nach dem Gewicht.

Die konkordirenden Administrationen sind übereingekommen, in ihrem gegenseitigen Verkehr für die schweizerische interne Korrespondenz

jeden Brief, ohne Rücksicht auf Form oder Inhalt, als einfachen Brief anzusehen und zu taxiren, welcher nicht ein volles halbes Loth wiegt, und als doppelten Brief, einen Brief, welcher ein volles halbes Loth, aber weniger als Ein volles Loth wiegt.

Die Taxe nimmt nach folgendem Verhältniß zu:

1) bis $1/2$ Loth exklusive,
2) „ 1 „ „
3) „ 1 $1/4$ „ „
4) „ 1 $1/2$ „ „
5) „ 1 $3/4$ „ „
6) „ 2 „ „ u. s. f. in der Weise,

daß von da an je zu $1/4$ Loth wieder eine neue Stufe eintritt, für jede einzelne Stufe aber jederzeit die Hälfte der Taxe des einfachen Briefes zugerechnet wird.

Unter Ratifikationsvorbehalt einstimmig angenommen.

Zürich, den 25. August 1843.

Konkordat

zu Reglierung der Taxen von Druckschriften.

Zur Reglierung des Preises für kleine Druckschriften bis auf eine Unze Gewicht, welche unter Kreuzbanden aus einem Schweizerkanton nach einem andern Kanton versendet werden und zur Erleichterung dieses Verkehrs sind die konkordirenden Postadministrationen übereingekommen:

a) Solche Druckschriften werden gegen eine Frankatur von 3 kr. vom Stück gratis an den Addressaten befördert.

Von diesen 3 kr. Frankaturgebühr fällt ein Kreuzer der Postadministration des Abgabe-beziehungsweise Frankatur-Bureaus zu, und die 2 übrigen Kreuzer der Administration des Abgabebureaus. Die dazwischen liegenden Kantone entsagen jeder Transitgebühr auf diesen Druckschriften.

b) Die Druckschriften, welche nicht frankirt werden, werden von jedem Kanton nach seinen Tarifsätzen taxirt.

c) Vorbehalten bleiben die besondern Bestimmungen über Abonnement von Zeitungen und Journalen.

Unter Ratifikationsvorbehalt einstimmig angenommen.

Zürich, den 25. August 1843.

Vertrag

für Aufhebung der Zwangsfrankatur nach England.

Es soll im Namen der gesammten Schweiz und in gleichmäßigen Interessen der gesammten Schweiz, eine Unterhandlung mit Großbrittanien, beziehungsweise mit Frankreich, eingeleitet werden zum Behuf der Aufhebung der bisherigen Zwangsfrankatur für die Großbrittanisch-Schweizerische Korrespondenz, in der Meinung, daß die ersten vorbereitenden Unterhandlungen und Vorarbeiten von den beiden Postadministrationen von Basel und Genf übernommen werden und sodann der Postadministration von Zürich, als der Konferenzleitenden Administration, die nöthigen Vorschläge mitgetheilt, daraufhin diese Vorschläge von Zürich den sämmtlichen schweizerischen Postadministrationen zur Genehmigung vorgelegt und die nöthigen Vollmachten von diesen eingeholt werden, um einen derartigen Vertrag für die Schweiz definitiver zu unterhandeln und abzuschließen.

Unter Ratifikationsvorbehalt einstimmig angenommen.

Zürich, den 25. August 1843.

Kommissional-Antrag,

die Extrapostanstalt betreffend.

Die konkordirenden Postadministrationen der Schweiz, in der Absicht die Extrapostanstalt auf allen Hauptrouten der Schweiz einzuführen, verpflichten sich, da wo noch keine solche Anstalten bestehen, die geeigneten Verordnungen zu erlassen, um die Einführung derselben auf den Hauptstraßen zu erleichtern und zu begünstigen.

Dieser Antrag wurde als Grundlage angenommen, im übrigen aber für diesen Gegenstand eine Kommission, bestehend aus

den HHerren Postdirektoren Schweizer,
„ „ „ Stierlin und
„ „ „ Roblet

bestellt, welche einen Entwurf ausarbeiten und der Postadministration von Zürich zu Handen der übrigen Administrationen einreichen soll.

Zürich, den 25. August 1843.

Konkordat

zu Feststellung der Regalität des Postwesens.

1. Die Regalität der Post als einer Staatsanstalt, erstreckt sich:

a) auf das ausschließliche Transportrecht der amtlichen und Privatkorrespondenz durch regelmäßige, zu bestimmten Tagen und Stunden kursirende Verbindungen, sei es durch Boten oder Wagen oder Schiffe oder auf Eisenbahnen, oder durch andere Transportmittel;

b) auf den ausschließlichen regelmäßigen Transport der Valoren und Pakete;

c) auf die regelmäßige Beförderung von Personen durch Post- oder Eilwagen; vorbehalten bleibt, daß der Personaltransport auch durch regelmäßige Privatanstalten nach vorheriger Autorisation der kompetenten Behörde ausgeübt werden kann. In diesem Falle sind die nähern Bestimmungen einer solchen Ueberlassung reglementarisch festzusetzen.

2. Demzufolge ist Niemand befugt, auf Straßen, auf welchen Postkurse bestehen oder eingerichtet werden, ähnliche konkurrirende Anstalten zu errichten oder sich mit auswärtigen Anstalten für den regelmäßigen Transport der Briefe, Valoren und Pakete, so wie für den Transport von Reisenden in Verbindung zu setzen.

3. Ebenso ist der Extrapostdienst ein Staatsregal und zwar in dem Sinne, daß den Kantonsregierungen allein das Recht zusteht, Posteinrichtungen mit unterlegten Pferden zu treffen oder treffen zu lassen.

Zürich, den 25. August 1843.

Unter Ratifikationsvorbehalt angenommen von
Zürich, Freiburg, Solothurn, Graubünden, Aargau, Tessin, Waadt, Neuenburg.

Ad referendum von
Luzern, Glarus, Basel, St. Gallen, Genf.

Konkordat

über die Passagiertaxe der Eil- und Postwagen.

Die konkordirenden Postadministrationen der Schweiz, um mehr Gleichförmigkeit in Festsetzung der Passagiertaxen für alle Hauptrouten, welche die Schweiz durchziehen, zu erzielen, sind übereingekommen, nachstehende Taxen als Maximum des Mittelpreises der verschiedenen Platzgebühren eines Hauptkurs-Wagens aufzustellen:

1. Auf den Straßen aller Kantone, mit Ausnahme der im §. 2 benannten, 4 1/2 Batzen per Schweizerstunde — die Postillons-Trinkgelder inbegriffen.

2. Auf den Straßen der Kantone Uri, Tessin, Graubünden, Wallis, sowie auf der Straße von Pontarlier für Waadt und den Gebirgsgegenden von Neuenburg 6 1/2 Batzen per Schweizerstunde, die Postillons-Trinkgelder inbegriffen.

3. Hiebei bleibt es jeder Verwaltung unbenommen, auf ihren Gebieten wohlfeilere Taxen aufzustellen, wobei jedoch die Administrationen sich stets befleißen werden, vorzugsweise auf Sicherheit und Schnelligkeit der Fahrten, so wie auf die Annehmlichkeit der Wagen mit Ausweichung des zu öftern Wechsels derselben, Bedacht zu nehmen.

Zürich, den 24. August 1843.

Unter Ratifikationsvorbehalt angenommen:
Zürich, Glarus, Freiburg, Solothurn, Basel, Graubünden, Aargau, Tessin, Neuenburg, Genf.

Ad Referendum:
Luzern, St. Gallen, Waadt.

Konkordat
über die Postverhältnisse der Schweiz mit Oesterreich.

Die konferirenden Postadministrationen sind übereingekommen, unter nachfolgenden Bedingungen mit der k. k. österreichischen Ober-Postverwaltung über Aufhebung der Zwangsfrankatur zu unterhandeln.

1. Das österreichische System einer Doppeltaxe von 6 Kr. C. M. innerhalb 10 Meilen Distanz, von 12 Kr. C. M. außerhalb 10 Meilen, wird in der Weise auch auf den Briefverkehr zwischen den k. k. Staaten und der Schweiz ausgedehnt, daß jeder nach Oesterreich abgehende schweizerische Brief gratis an der Grenze an die österreichische Post abgeliefert und von dieser zu der Taxe von 6 Kr. C. M. innerhalb 10 Meilen Distanz vom schweizerischen Aufgabebureau bis zum österreichischen Abgabebureau gerechnet, und 12 Kr. C. M. außerhalb dieser Distanz auf Rechnung der österreichischen Postverwaltung an die Adressaten ausgehändigt wird und umgekehrt die in den österreichischen Staaten entspringenden Briefe von Oesterreich gratis abgeliefert und in der Schweiz zu derselben Taxe an die Adressaten ausgehändigt werden. Die schweizerische Postadministration des Abgabeortes bezieht das Porto und bezahlt an die Kantone, durch die der Brief transitirt,

nämlich an die Bergkantone Graubünden, Uri, Tessin und Wallis, je die Doppelte, an die übrigen Transitgebenden Kantone je die 1 ½fache Transitgebühr. Die einfache Transitgebühr ist zu 4 Kr. R.W. für die Entfernung bis und mit 6 Stunden Wegesstrecke, 6 Kr. über 6 Stunden bis und mit 14 Stunden, 8 Kr. über 14 Stunden berechnet. Für die abgehenden Briefe wird keine Transitgebühr verrechnet. Die Postadministrationen von Waadt, Wallis und Genf sind berechtigt, für die den k. k. Staaten, mit Ausnahme der Lombardei, entspringenden Briefe eine Zutaxe von 4 Kr. R.Wal. zu verrechnen.

2. Ueberdem ist die Unterhandlung in Abänderung des zwischen Oesterreich und mehreren Schweizerkantonen bestehenden Vertrags von 1816 auszudehnen auf die Festsetzung einer gegenseitigen, angemessenen Transitgebühr für die Transitkorrespondenzen, sowohl durch die k. k. Staaten, als durch die Schweiz.

3. Die Unterhandlungen mit der k. k. Staatsregierung sollen im Namen der Schweiz eingeleitet, die vorläufige Korrespondenz von Zürich besorgt und sobald dieselbe eine für die Schweiz zuträgliche Erledigung im obigen Sinne wahrscheinlich mache, eine Abordnung nach Wien gesendet werden, zu welcher Zürich Ein Mitglied und St. Gallen Ein Mitglied bezeichnet.

Die Kosten dieser Unterhandlungen sind auf die konkordirenden Stände nach billigem Verhältniß zu vertheilen.

Unter Ratifikationsvorbehalt.

Zürich, den 23. August 1843.

Wurde einstimmig angenommen.

Konkordat

zu Reglierung der Brieftaxen im Allgemeinen.

Die konkordirenden Postadministrationen der Schweiz, in der Absicht das Briefporto von Kanton zu Kanton für kürzere und längere Distanzen möglichst gleichförmig zu regeln und jeder Erhöhung desselben Schranken zu setzen, sind über folgende Bestimmungen übereingekommen:

1. Es wird von nun an das Briefporto durch das gesammte Gebiet der konkordirenden Postadministrationen nach Distanzen berechnet und für jede dieser Distanzen ein Maximum der Taxe festgesetzt.

2. Distanzenlinien sind fünf:

Die erste umfaßt alle Entfernungen bis und mit 18 Stunden.

Die zweite von mehr als 18 Stunden bis und mit 30 Stunden.

Die dritte von mehr als 30 Stunden bis und mit 45 Stunden.

Die vierte von mehr als 45 Stunden bis und mit 60 Stunden.

Die fünfte von mehr als 60 Stunden.

Die Berechnung der Distanzen geschieht vom Postbüreau der Versendung hinweg bis zu jenem der Abgabe.

3. Das Porto für den einfachen Brief soll innerhalb der ersten Distanz höchstens . . . . 4 Kreuzer betragen,

innerhalb der	2ten	6	„
„ „	3ten	8	„
„ „	4ten	10	„
„ „	5ten	12	„

4. Der Postadministration des Kantons, aus welchem die Versendung geschieht, kommen von dieser Taxe 2 Kreuzer zu; die Administration des Abgabeortes dagegen ist berechtiget das übrige Porto bis auf den Betrag des betreffenden Distanz-Maximums zu erheben, mit der Verpflichtung jedoch, an zwischenliegende Kantone das Konkordat gemäß regulirte Transitporto zu vergüten.

5. Gegenwärtiges Konkordat wird auf die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen.

Wurde ohne Abstimmung ad referendum genommen.

Zürich, den 24. August 1843.

Konkordat
über den Transit geschlossener Briefpakete.

Die auf der Konferenz in Zürich besammelten Abgeordneten der schweizerischen Postadministrationen von „Zürich, Luzern, Glarus, „Freiburg, Solothurn, Basel, St. Gallen, Graubünden, Aargau, „Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf“, in der Absicht sich über zweckmäßige Verbesserungen des schweizerischen Postwesens im Allgemeinen zu besprechen und diejenigen Bestimmungen zu verabreden und festzusetzen, welche den gegenseitigen Verkehr unter ihnen im Interesse des Publikums erleichtern und fördern können, sind

in Bezug auf den Transit der Korrespondenz in geschlossenen Amtspaketen konkordatweise übereingekommen, wie folgt:

1. Die konkordirenden Postadministrationen gestatten sich gegenseitig durch ihr Postgebiet den Transit geschlossener Briefpakete nach und mit allen weiter liegenden Postadministrationen, so daß je die Eine berechtigt ist, durch das Gebiet der Andern transitweise geschlossene Amts-

pakete von allen beliebigen in- und auswärtigen Postgebieten her zu empfangen, wie zu versenden.

2. Für die nach dem Art. 1 transitirenden Amtspakete hat die Transitgebende Postadministration eine Gebühr von höchstens
4 Kreuzer bis und mit 6 Stunden Wegstrecke,
6 „ über 6 und bis und mit 14 Stunden Wegstrecke,
8 „ über 14 Stunden
per Unze Nettogewicht
zu beziehen, welche je nach dem Einverständnisse der Administrationen unter sich entweder von dem absendenden oder dem empfangenden Postamt vergütet wird.

3. Die Dauer dieses Konkordats ist auf 10 Jahre festgesetzt und soll dessen Aufhebung eine Aufkündigungszeit von 6 Monaten vor Ablauf dieser 10 Jahre vorhergehen.

Unter Ratifikationsvorbehalt.

Zürich, den 22. August 1843.

Wurde angenommen von
Zürich, Glarus, Freiburg, Solothurn, Basel, Graubünden, Aargau, Tessin, Neuenburg und Genf.

Ad referendum von
Luzern, St. Gallen und Waadt.

(Zu Seite 584).

D.

Dem Bisthum Basel ist, laut der hier folgenden Konventionen der Jahre 1841 und 1842, auch der Stand Schaffhausen für seine katholische Bevölkerung beigetreten.

Convention sur l'Accession du haut Canton de Schaffhouse au Diocèse de Bâle.

Art. 1. La population catholique du territoire du canton de Schaffhouse fera partie à perpétuité du Diocèse de Bâle.

Art. 2. Le canton de Schaffhouse participera à tous les droits et avantages, accordés en général et en commun aux cantons du Diocèse de Bâle par la Convention du 26 Mars 1828 et aura parcontre à remplir également toutes les charges et obligations stipulées pour les dits cantons.

Art. 3. Le canton de Schaffhouse n'aura pas à fournir un chanoine au Chapitre cathédral.

Art. 4. La présente Convention sera soumise à la décision définitive et sanction du saint siége.

Soleure le 21 Juin 1841.

Joseph Antoine, Evêque de Bâle.

Au nom du canton de Schaffhouse:

L. A. Imthurn.

Schaffhouse le 24 Juin 1841.

Uebereinkunft
zwischen den bischof-baselschen Diozesanständen einerseits und dem Stand Schaffhausen anderseits.

1. Die katholische Bevölkerung des hohen Standes Schaffhausen ist in den bischof-baselschen Diozesanverband aufgenommen.

2. Diese Aufnahme geschieht ausschließlich in dem Sinn, daß sich die geistliche Administration eines Bischofs von Basel auch auf die genannte Bewilligung ausdehne, und den dortseitigen katholischen Kantonsangehörigen, die sich dem Priesterstande widmen wollen, der Zutritt in das bischöfliche Seminar gesichert sei.

3. Dagegen verpflichtet sich der hohe Stand Schaffhausen, im Verhältniß seiner katholischen Bevölkerung, alle Lasten tragen zu helfen, die den Diozesanständen in Folge der Konvention vom 26. Merz 1828 auferlegt sind.

4. Diese Uebereinkunft tritt in Kraft, so bald von dem h. Stand Schaffhausen die förmliche Einwilligung des päbstlichen Stuhles wird erlangt sein.

Bern, den 25. August 1841.

Anm. Diese Uebereinkunft hat den 29. August 1842 die Bestätigung aller Diozesanstände, so wie später die des päbstlichen Stuhles erhalten.

(Zu Seite 536 und 674.)

Die beiden Partikularkonkordate, bekannt unter dem Namen Siebnerkonkordat (Seite 536) und Badener-Konferenzartikel (S. 674) müssen, in Folge des Austritts der Kantone Luzern und Zürich aus dem erstern und des Kantons Luzern aus dem letztern, als faktisch erloschen betrachtet werden. Die einzelnen Konkordatstände des letztern handhaben nun ihre Kirchenrechte, wie vor dem Abschluß desselben.

Systematisches Inhaltsverzeichniß.

I. Nachträge zum zweiten Buch.

	Seite
Bearbeitung eines Gesammtrepertoriums der ältern eidgenössischen Abschiede; vom 22. August 1839	1
Bearbeitung des Gesammtrepertoriums der ältern eidgenössischen Abschiede; von 1842	1
Invalidenfond für die vier ehemaligen kapitulirten Schweizerregimenter in Frankreich. Liquidation dieses Fonds. Vom 16. August 1842 und 25. August 1842	2

II. Nachträge zum dritten Buch.

Konkordat wegen gegenseitiger Auslieferung der Ausreißer besoldeter Kantonstruppen	3
Konkordat über die Stellung der Fehlbaren in Polizeifällen; von 1840	3
Regulirung der Bedingungen, unter welchen Angehörige des einen Kantons Angehörige eines andern Kantons ehelichen können. Konkordat vom 26. Heumonat 1839 . . .	4
Eheeinsegnungen und Kopulationsscheine. Nachträgliches Konkordat vom 15. Heumonat 1842	5
Revision des schweizerischen Zollwesens; vom 17. August 1840	6
Revision des schweizerischen Zollwesens; 1842	7
Revision des schweizerischen Zollwesens; vom 15. Heum. 1842	8
Konkordat über eine gemeinsame schweizerische Maß- und Gewichtsordnung; von 1839	8
Deßgleichen: Beschluß vom 19. August 1839 . . .	8
Geldsorten, welche bei den eidgenössischen Kassen angenommen werden sollen; vom 27. Herbstmonat 1839 . . .	9
Entlassungen aus der Linthwasserbaupolizeikommission und Wiederbesetzung der erledigten Stellen; von 1840 . .	10
Wiederbesetzung der Linthwasserbaupolizeikommission; vom 16. August 1842	10

III. Nachträge zum vierten Buch.

	Seite
Revidirtes allgemeines eidgenössisches Militärreglement; von 1841	11
Reglement über die Bewaffnung und Ausrüstung der Truppen aller Waffengattungen des eidgenössischen Bundesheeres; von 1842	11
Modifikation des Art. 14 des allgemeinen eidgenössischen Militär-Reglements, betreffend die Entlassung der Offiziere des eidgenössischen Stabes; vom 8. Heumonat 1842 . .	11
Berichtigung des Art. 93 des allgemeinen eidgenössischen Militär-Reglements über die Auszahlung des Soldes; vom 11. Heumonat 1842	12
Modifikation des Art. 95 des allgemeinen eidgenössischen Militär-Reglements, betreffend die Vergütung der Fourageratationen; vom 23. Heumonat 1841	12
Trigonometrische Vermessungen der Schweiz; vom 7. Heum. 1840	13
Einführung des Grades eines ersten und zweiten Unterlieutenantes in allen Abtheilungen des eidgenössischen Generalstabes; vom 3. August 1840	13
Organisation des eidgenöss. Kriegsrathes; vom 11. Aug. 1840	14
Organisation der eidgenössischen Militärlehranstalten; vom 28. Heumonat 1840	18
Plan für Reorganisation der eidgenössischen Militärschule zu Thun; vom 19. Heumonat 1841	20
Plan für Organisation der eidgenössischen Uebungslager; vom 19. Heumonat 1841	25
Unterstützung derjenigen Offiziere, welche sich im Auslande auszubilden beabsichtigen; vom 5. Heumonat 1842 . .	28
Ankauf der Allmend bei Thun auf eidgenössische Rechnung; vom 15. Heumonat 1841	28
Kaufvertrag vom 2. Wintermonat und 1. Christmonat 1841, wodurch die Allmend bei Thun Eigenthum der Eidgenossenschaft geworden ist	29
Modifikation des Reglements über die eidgenössische Kriegsverwaltung; vom 18. Heumonat 1839	35
Modifikation des Art. 17 des ersten Theils des Reglements über die eidgenössische Kriegsverwaltung, betreffend das Forum des Oberstkriegskommissarius; vom 23. Heumonat 1841	36
Reglements über die Verhältnisse der Beamten des eidgenössischen Oberstkriegskommissarius und des eidgenössischen Justizstabes; vom 23. Heumonat 1841	37
Reglement über die Organisation des Gesundheitsdienstes bei dem Bundesheer; von 1841	38
Reglement über die Dienstverrichtungen und Obliegenheiten des eidgenössischen Oberstquartiermeisters; vom 7. Heum. 1842	38

Seite

Reglement über die Dienstverrichtungen und Obliegenheiten des eidgenöss. Oberstartillerieinspektors; vom 7. Heum. 1842 42
Reglement über die Dienstverrichtungen und Obliegenheiten des eidgenöss. Oberstkriegskommissarius; vom 22. Heum. 1841 46
Besoldung des eidgenöss. Kriegssekretärs; vom 27. Heum. 1841 49
Infanteriegewehre mit Perkussionszündung; v. 13. Heum. 1840 49
Infanteriegewehre mit Perkussionszündung; vom 3. August und 3. Wintermonat 1841 50
Reglement über die Büchsenschmiede; vom 11. Heum. 1842 51
Eidgenössischer Waffenvorrath; vom 19. Herbstm. 1837 . . 52
Anschaffung von Kriegsmaterial auf eidgenössische Rechnung; vom 25. August 1842 53
Vermehrung der Spitaleffekten; vom 26. August 1839 . . 53
Alljährliche Eingabe der Inventarien über die Vorräthe von eidgenössischen Kriegsgeräthschaften; vom 26. August 1839 54
Aufhebung des Beschlusses vom 14. August 1838 über das Erlöschen am Ende des Rechnungsjahres der, der eidgenössischen Militäraufsichtsbehörde bewilligten, Kredite; vom 23. Heumonat 1840 54
Zweckmäßigere und möglichst gleichförmige Kontrollirung des Bezugs der schweizer. Eingangsgebühren auf der Grenzlinie; vom 19. Heumonat 1839 55
Vollziehungsverordnung über den Bezug und die Kontrollirung der eidgenöss. Grenzgebühren; vom 2. Herbstmonat 1841 58
Büralauslagen des Administrators der eidgenöss. Kriegsfonds; vom 19. Heumonat 1839 66

IV. Nachträge zum fünften Buch.

Freizügigkeitsvertrag zwischen der Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum Baden (Nachtrag von 1840) . . . 67
Freizügigkeitsvertrag der Eidgenossenschaft mit dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach; von 1839 . . . 67
Freizügigkeitsvertrag mit dem Herzogthum Sachsen-Koburg und Gotha; von 1839 70
Freizügigkeitsvertrag mit dem Großherzogthum Anhalt-Bernburg; von 1839 72
Freizügigkeitsvertrag mit dem Herzogthum Anhalt-Dessau; von 1839 75
„ „ mit dem Herzogthum Anhalt-Köthen; v. 1839 77
„ „ mit dem Fürstenthum Waldeck; von 1840 80
Freizügigkeitsvertrag mit dem Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt; von 1840 83
Freizügigkeitsvertrag mit dem Fürstenthum Lippe-Detmold; v. 1840 85

Seite

Freizügigkeitsvertrag mit dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe; von 1840 88

Freizügigkeitsvertrag mit der freien Stadt Frankfurt am Main; von 1840 91

Freizügigkeitsvertrag mit Großbritannien und Irland; von 1839 und 1840 . . . . S. 93 und 117

Freizügigkeitsvertrag mit dem Königreich Belgien; von 1839 97

„ „ mit dem Großherzogthum Toskana; v. 1839 104

„ „ mit dem Herzogthum Nassau; von 1842 109

Freizügigkeitsvertrag mit der Landgrafschaft Hessen-Homburg; von 1842 112

Freizügigkeitsvertrag mit dem Fürstlichen Hause Reuß, jüngerer Linie; von 1842 114

Freizügigkeitsvertrag mit der spanischen Monarchie; von 1841 119

„ „ mit Schweden und Norwegen; von 1842 131

Grenzvertrag zwischen der Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum Baden 133

Handelsvertrag zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich der Niederlande; von 1840 143

Derselbe Vertrag erloschen 1841 153

Vertrag der Eidgenossenschaft mit den k. k. Oesterreichischen Staaten über die Borromäische Stiftung; von 1842 . 153

Partikularkonkordate.

Münzkonkordat der Kantone Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn, Basel, Aargau und Waadt; von 1826 . . 156

Neues Konkordat über den Transit auf der Gotthardstraße; von 1843 163

Entwürfe zu Postkonkordaten; von 1843 167

Beitritt des Kantons Schaffhausen zum Bisthum Basel, 1842 174

Erlöschen des Siebenerkonkordats und des Konkordats für die Badener Konferenzartikel 176

Alphabetisches Sach-Register.

Erster Band. Zweiter Nachtrag.

A.

Aargau. Gränzbestimmung gegen das Großherzogth. Baden. S. 134.
Abschiede, eidgenössische, ältere, Bearbeitung eines Gesammtrepertoriums derselben, 1s Heft. ferner: Abschiede von 1803—1813. S. 1.
Administrator des eidgenössischen Kriegsfonds, Büralauslagen desselben. S. 66.
Allmend bei Thun, Ankauf derselben auf eidg. Rechnung und Benutzung der in der Aar liegenden Insel (Kalberweid genannt). Seite 28—35.
Anhalt-Bernburg, Freizügigkeitsvertrag mit der Eidgenossenschaft. S. 72—75.
Anhalt-Dessau, Freizügigkeitsvertrag mit der Eidgenossenschaft. S. 75—77.
Anhalt-Köthen, Freizügigkeitsvertrag mit der Eidgenossenschaft. S. 77—80.
Auslieferung, gegenseitige, der Ausreißer besoldeter Kantonstruppen (das Konkordat darüber ist nicht mehr gültig). S. 3.

B.

Baden, Großherzogthum, Freizügigkeitsvertrag mit der Eidgenossenschaft. S. 67. — Landesgränze längs den Kantonen Basel, Aargau, Zürich, Schaffhausen und Thurgau. S. 133—143.
Badenerkonferenzartikel, Rücktritt Luzerns von denselben. S. 176
Basel, Gränzberichtigung mit dem Großherzogthum Baden. S. 133 u. 134.
Basel, Bisthum. Beitritt des Standes Schaffhausen. S. 174 u. 175.
Belgien, Freizügigkeitsvertrag mit der Eidgenossenschaft. S. 97—104.
Büchsenschmiede, Reglement über diese. S. 51 u. 52.

C.

Collegio Elvetico (Borromäische Stiftung) zu Mailand, durch einen Vertrag mit Oesterreich für die Schweiz erneuert. S. 153—155.

E.

Eheeinsegnungen und Kopulationsscheine. S. 5.
Eingangsgebühren, schweizerische, auf der Gränzlinie, Kontrollirung des Bezugs derselben. S. 55—57. — Vollziehungsverordnung über den Bezug und die Kontrollirung derselben. S. 58—65.

F.

Fourageratíonen, deren Vergütung für Trainpferde. S. 12 u. 13.
Frankfurt am Main, Freizügigkeitsvertrag mit der Eidgenossenschaft. S. 91—93.
Freizügigkeitsverträge der Eidgenossenschaft mit dem Herzogthum Anhalt-Bernburg. S. 72—75. — Mit dem Großherzogthum Anhalt-Dessau. S. 75—77. — Mit dem Herzogthum Anhalt-Köthen. S. 77—80. — Mit

dem Großherzogthum Baden. S. 67. — Mit dem Königreich Belgien. S. 97—104. — Mit der FreienStadt Frankfurt am Main. S. 91—93. — Mit dem vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland. S. 117—119. — Mit der Landgrafschaft Hessen-Homburg. S. 111—113. — Mit d. Fürstenthum Lippe-Detmold. S. 85—88. — Mit dem Herzogthum Nassau. S. 109—111. — Mit den Fürstlich Reuß-Plauischen Landen jüngerer Linie. S. 114—117. — Mit dem Herzogthum Sachsen-Koburg und Gotha. S. 70—72. — Mit dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach. S. 67—70. — Mit dem Fürstenth. Schaumburg-Lippe. S. 88—90. — Mit dem Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt. S. 83—85. — Mit den vereinigten Königreichen Schweden und Norwegen S. 131—133. — Mit der Spanischen Monarchie. S. 119—126 und mit den außer Europa gelegenen Provinzen der Spanischen Monarchie. S. 127—130. — Mit dem Großherzogthum Toskana. S. 104—109. — Mit dem Fürstenthum Waldeck. S. 80—82.

G.

Geldsorten, welche bei eidgenössischen Kassen angenommen werden. S. 9—10.

Gesundheitsdienst beim Bundesheer. S. 38.

Gotthardstraße, Transit auf derselben, daherige Uebereinkunft im Jahr 1843 zwischen den Ständen Luzern, Uri, Solothurn, Basel und Tessin. S. 163—167.

Gränzverhältnisse zum Großherzogthum Baden. S. 133—143.

Großbritannien und Irland, Freizügigkeitsvertrag mit d. Schweiz. S. 93—97 und S. 117—119.

H.

Handelsvertrag mit dem Königreich der Niederlande (erloschen). S. 143—153.

Heirathsgebühren ꝛc., für Angehörige anderer Kantone gleichgestellt denjenigen für die eigenen Kantonsangehörigen. S. 4 u. 5.

Hessen-Homburg, Freizügigkeitsvertrag mit der Eidgenossenschaft. S. 111—113.

J.

Infanteriegewehre mit Perkussionszündung. S. 49—51.

Invalidenfond für die 4 ehemaligen kapitulirten Schweizerregimenter in Frankreich, Liquidation desselben. S. 2.

Justizstab, eidgen.; Verhältnisse, Rang desselben. S. 37 u. 38.

K.

Kassen, eidg., Geldsorten welche bei denselben anzunehmen sind. S. 9.

Konkordat, wegen gegenseitiger Auslieferung der Ausreißer besoldeter Kantonstruppen (ist nicht mehr gültig). S. 3. — Ueber die Stellung der Fehlbaren in Polizeifällen, Auslegung dieses Konkordats S. 3 u. 4. — Ueber die Bedingungen, unter welchen Angehörige des einen Kantons Angehörige eines andern Kantons ehelichen können. S. 4 u. 5. — Ueber Eheeinsegnungen und Kopulationsscheine. S. 5. — Ueber eine gemeinsame schweizerische Maß- und Gewichtsordnung. S. 8 u. 9 und 35 u. 36. — Konkordat der hohen Stände Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn, Basel, Aargau und Waadt für einen gemeinsamen Münzfuß, vom J. 1825. S. 156—159. — Konkordat über den Transit auf der Gotthardstraße, der h. Stände Luzern, Uri, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Tessin, vom Jahr 1843. S. 163—166. — Konkordatsentwürfe, betreffend das Postwesen. S. 167—175.

(Die Konkordate über die Garantie der Verfassungen (Bd. I. S. 536),

und über die Badenerkonferenzartikel (Bd. I. S. 674) sind in Folge Austritts der Kantone Zürich und Luzern aus dem erstern, und des K. Luzern aus dem letztern, faktisch erloschen).

Kopulationsscheine. S. 5.

Kriegsfond, eidg. Büralauslagen des Administrators desselben. S. 66.

Kriegsgeräthschaften, eidgen., Inventarien über die Vorräthe derselben. S. 54.

Kriegsmaterial, Anschaffung auf eidg. Rechnung. S. 53.

Kriegsrath, eidg., Organisation desselben. S. 14—18. — Kredite desselben auf den Kriegsfond. S. 54.

Kriegssekretär, eidg., dessen Besoldung. S. 49.

Kriegsverwaltung, eidg., Einführung der schweizerischen Maß und Gewichtsordnung bei derselben. S. 35 u. 36.

L.

Linthwasserbaupolizeikommission. S. 10.

Lippe-Detmold, Freizügigkeitsvertrag mit der Eidgenossenschaft. S. 85—88.

Luzern, dessen Austritt aus dem Siebnerkonkordat für Garantirung der regenerirten Verfassungen; ebenso dessen Rücktritt von den Badenerkonferenzartikeln. S. 176.

M.

Maß- und Gewichtsordnung, schweizerische. S. 8 u. 9, S. 35 u. 36.

Militärwesen (darauf bezügliche Beschlüsse ꝛc.) — Militarreglement, allgemeines, S. 11. — Ueber die Bewaffnung und Ausrüstung der Truppen aller Waffengattungen. S. 11. — Ueber die Entlassung der Offiziere des eidg. Stabs. S. 11 u. 12. — Ueber die Auszahlung des Soldes. S. 12. — Ueber die Vergütung der Fourageratione. S. 12. u. 13. — Trigonometrische Vermessungen. S. 13. — Ueber Einführung des Grades eines ersten und zweiten Unterlieutenants beim eidg. Stab. S. 13 u. 14. — Organisation des eidg. Kriegsraths. S. 14—18. — Organisation der eidg. Militärlehranstalten. S. 18 u. 19. — Reorganisation der eidg. Militärschule zu Thun. S 20—25. — Organisation der eidg. Uebungslager. S. 25—28. — Ankauf der Allmend bei Thun ꝛc. S. 28—35. — Unterstützung derjenigen Offiziere, welche sich im Ausland auszubilden beabsichtigen. S. 28. — Kriegsverwaltung. S. 35 u 36. — Oberstkriegskommissarius. S. 36 u. 37 und 46—49. — Eidsgenössischer Justizstab. S. 37 u. 38. — Gesundheitsdienst. S. 38. Oberstquartiermeister. S. 38—42. — Oberstartillerieinspektor. S. 42—46. — Kriegssekretär S. 49. — Infanteriegewehre mit Perkussionszündung. S. 49 u. 50. — Büchsenschmiede. S. 51 u. 52. — Waffenvorrath. S. 52 u. 53 — Kriegsmaterial. S. 53. — Spitaleffekten. S. 53 u. 54. — Kriegsgeräthschaften. S. 54. — Kredite des Kriegsraths. S. 54. — Schweizerische Eingangsgebühren (in den Kriegsfond fallend). S. 55 — 65. — Büralauslagen des Administrators der eidg. Kriegsfonds. S. 66.

Münzwesen, daherige Konkordate und Beschlüsse. S 156.

N.

Nassau, Freizügigkeitsvertrag mit der Eidgenossenschaft. S. 109—111.

Niederlande, Königreich, Handelsvertrag mit der Eidgenossenschaft (erloschen). S. 143—153.

O.

Oberstartillerie-Inspektor, eidg., dessen Dienstverrichtungen und Obliegenheiten. S. 42—46.

Oberstkriegskommissarius, Forum desselben, Verhältnisse desselben. S. 36—38 u. 46—49.

Oberstquartiermeister, eidgen., Dienstverrichtungen und Obliegenheiten desselben. S. 38—42.

Oesterreich, Vertrag in Betreff der früher zu Gunsten der Schweiz bestandenen Stiftung des Kardinals Borromäus. S. 153—155.

P.

Perkussionszündung bei den Infanteriegewehren ꝛc. S. 49—51.

Polizeifälle, gegenseitige Stellung der Fehlbaren in solchen; Auslegung des dießfallsigen Konkordats. S. 3.

Postkonkordatsentwürfe. S. 167—174.

R.

Reuß-Plauische Lande, Freizügigkeitsvertrag mit der Eidgenossenschaft. S. 114—117.

S.

Sachsen-Koburg- und Gotha, Freizügigkeitsvertrag mit der Eidgenossenschaft. S. 170—172.

Sachsen-Weimar-Eisenach, Freizügigkeitsvertrag mit der Eidgenossenschaft. S. 67—69.

Schaffhausen, Beitritt zum Bisthum Basel. S. 174—175. — Gränzberichtigung mit dem Großherzogthum Baden. S. 135—140.

Schaumburg-Lippe, Freizügigkeitsvertrag mit der Eidgenossenschaft. S. 88—90.

Schwarzburg-Rudolstadt, Freizügigkeitsvertrag mit der Eidgenossenschaft. S. 83—85.

Schweden und Norwegen, Freizügigkeitsvertrag mit der Eidgenossenschaft. S. 131—133.

Siebnerkonkordat für Garantie der regenerirten Verfassungen, Austritt der Stände Zürich und Luzern. S. 176.

Sold, Auszahlung desselben. S. 12.

Spanische Monarchie, nebst den außer Europa gelegenen Provinzen, Freizügigkeitsvertrag mit der Eidgenossenschaft. S. 127—130.

Spitaleffekten, Vermehrung derselben. S. 53 u. 54.

Stab, eidg., Einführung des Grades eines ersten und zweiten Unterlieutenants. S. 13 u. 14. — Entlassung der Offiziere aus demselben. S. 12.

Stellung der Fehlbaren in Polizeifällen (Auslegung des Konkordates) S. 3 u. 4.

T.

Thurgau, Gränze gegen das Großherzogthum Baden. S. 142.

Toskana, Freizügigkeitsvertrag mit der Eidgenossenschaft. S. 104—109.

Transit auf der Gotthardstraße, daherige Uebereinkunft vom Jahr 1843. S. 163—167.

Truppen, eidgenössische, Bewaffnung und Ausrüstung aller Waffengattungen. S. 11.

V.

Vermessungen, trigonometrische. S. 13.

W.

Waffenvorrath, eidg., S. 52 u. 53.

Waldeck, Freizügigkeitsvertrag mit der Eidgenossenschaft. S. 80—82.

Weggelder, siehe Zollwesen.

Z.

Zollwesen, schweizerisches, Revision. S. 6—8.

Zürich. Gränze gegen das Großherzogthum Baden. S. 135. — Rücktritt aus dem Konkordate für Garantie der regenerirten Verfassungen. S. 176.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Snell, Ludwig, 1785-1854

Handbuch des schweizerischen Staatsrechts Bundesstaatsrecht. 2. Nachtrag zum 1. Landrecht ... 1839 - 1842

Bd.: [3,2]

Zürich 1844

Helv. 671-3,2/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10454369-2